

1. Februar 2007

BMF 010313/0789-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0910, Arbeitsrichtlinie Versandverfahren

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0910 Versandverfahren stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

0. Übersicht, Einführung

0.1. Versandverfahren sind Zollverfahren

Das Versandverfahren ist ein Zollverfahren im Sinne des Artikels 4 Ziffer 16 ZK und dient zur Beförderung von Waren unter zollamtlicher Überwachung.

Die Regelverfahren unter Vorlage des Einheitspapiers sind seit 1. April 2004 zwingend als NCTS-Verfahren durchzuführen, deren Bestimmungen ergänzend zur vorliegenden Arbeitsrichtlinie ZK-0910 in der Arbeitsrichtlinie ZK-0917 geregelt sind. OTS-Verfahren (Old Transit System) können nur mehr als Notfallverfahren bei Systemausfällen des NCTS durchgeführt werden.

Dementsprechend werden in der vorliegenden Arbeitsrichtlinie die Versandscheindokumente Exemplare 1, 4 und 5 für das OTS-Verfahren, das Versandbegleitdokument (AccDoc Blatt A) für das NCTS-Verfahren beschrieben.

0.2. Arten des Versandverfahren gemäß Artikel 91 und 163 ZK

0.2.1. Gemeinschaftliches Versandverfahren - gVV(Siehe hiezu Abschnitt 1.1.)

0.2.2. TIR-Verfahren (TIR-Übereinkommen(Siehe hiezu Abschnitt 1.2.))

0.2.3. ATA-Verfahren (ATA-Übereinkommen) als Versandschein(Siehe hiezu Abschnitt 1.3.)

0.2.4. Rheinmanifest

(Siehe hiezu Abschnitt 1.4.)

0.2.5. NATO-Vordruck 302

(Siehe hiezu Abschnitt 1.5.)

0.2.6. Verfahren im Postverkehr

(Siehe hiezu Abschnitt 1.6.)

0.3. Zollrechtlicher Status

Bei jeder Abfertigung zum Versandverfahren ist der zollrechtliche Status im Sinne des Artikels 4 Ziffer 6 ZK festzustellen. Es ist zu unterscheiden zwischen Gemeinschaftswaren (GW) und Nichtgemeinschaftswaren (NGW).

0.3.1. Gemeinschaftswaren (GW)

Beförderung im internen Versandverfahren (T2-Verfahren):

- Waren, die unter den in Artikel 23 ZK genannten Voraussetzungen vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne dass ihnen aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden;
- aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren, die in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind;
- Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft entweder ausschließlich unter Verwendung von nach dem zweiten Gedankenstrich bezeichneten Waren oder unter Verwendung von nach den ersten beiden Gedankenstrichen bezeichneten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

0.3.2. Nichtgemeinschaftswaren (NGWT1)

Beförderung im externen Versandverfahren (T1-Verfahren):

andere als die unter Abschnitt 0.3.1. genannten Waren.

0.4. Verbote und Beschränkungen

Die Anwendung von administrativen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten und Beschränkungen (zB Waffen, Kriegsmaterial, Suchtgifte, Nadelholz mit Rinde, lebende Tiere und tierische Erzeugnisse, Pflanzen und Pflanzenteile) sowie von Beförderungsbeschränkungen (zB nach dem Güterbeförderungsgesetz) wird durch die Anwendung des Versandverfahrens nicht berührt. Bei den Zollstellen sind daher weiterhin die allenfalls erforderlichen Bewilligungen, Zeugnisse und Bescheinigungen zu verlangen und die vorgeschriebenen Kontrollen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

0.5. Rechtswirkung ausländischer Hoheitsakte

(1) Die von den Behörden der anderen Staaten ausgestellten Versandscheine/Carnets und die zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen haben die gleiche rechtliche Wirkung wie die von österreichischen Zollbehörden ausgestellten Versandscheine/Carnets oder getroffenen Maßnahmen (Beweiskraft öffentlicher Urkunden; finanzstrafrechtlicher Schutz der Nämlichkeitszeichen vor Verletzung).

(2) Ferner haben Feststellungen der zuständigen Behörden eines anderen am Versandverfahren teilnehmenden Staates bei Prüfungen im Rahmen des Versandverfahrens in Österreich die gleiche Beweiskraft wie Feststellungen österreichischer Behörden.

1. Zollverfahren Versandverfahren gVV/gemVV

1.1. Gemeinschaftliches/Gemeinsames Versandverfahren

1.1.1. Allgemeines, Rechtsgrundlagen und Begriffsbestimmungen

1.1.1.1. Allgemeines

(1) Das gemeinschaftliche Versandverfahren (gVV) wird eingeleitet durch eine Anmeldung zur Überführung der Nichtgemeinschaftswaren (externes Versandverfahren - T1) oder der Gemeinschaftswaren (internes Versandverfahren - T2) in das Versandverfahren. Inhaber des gemeinschaftlichen Versandverfahrens ist der Hauptverpflichtete. Das gemeinschaftliche Versandverfahren wird grundsätzlich nur eröffnet, wenn der Hauptverpflichtete Sicherheit geleistet hat (Ausnahmen davon siehe Abschnitt 1.1.3.). Die Zollstelle (Abgangsstelle) prüft die Erfüllung der für die Annahme der Versandanmeldung erforderlichen Voraussetzungen, sichert die Nämlichkeit der Waren, setzt eine Frist zur (Wieder-) Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle und fertigt die Anmeldung zum Versandschein aus, der die Ware während der Beförderung zu begleiten hat. Einzelheiten dazu siehe Abschnitt 1.1.4. "Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle".

(2) Der Hauptverpflichtete hat die Beförderung unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 96 Absatz (1) ZK durchzuführen. Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist beendet, wenn die Waren und der dazugehörige Versandschein bei der Bestimmungsstelle ordnungsgemäß gestellt werden. Die Abgangsstelle erledigt das Versandverfahren, nachdem sie von der Bestimmungsstelle über die ordnungsgemäße Beendigung informiert wurde und auch sonst keine Unstimmigkeiten festgestellt werden konnten.

1.1.1.2. Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen für das gemeinschaftliche Versandverfahren (gVV):

- ZK: Artikel 91 bis 97 und 163 bis 165
- ZK-DVO: Artikel 313 bis 462a
- ZollR-DG: § 62

(2) Rechtsgrundlage für das gemeinsame Versandverfahren (gemVV):

- Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" vom 13. August 1987, ABl. Nr. L 226.

Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind:

- Europäische Gemeinschaft
- Island, Norwegen und die Schweiz einschließlich des Fürstentums Liechtenstein

(3) Abgrenzung gemeinschaftliches/gemeinsames Versandverfahren:

Das **gemeinschaftliche** Versandverfahren (gVV) ist unbeschadet der Beförderungsart (Straßen-, Schienen-, Luft- oder Seeverkehr, Rohrleitungsverkehr sowie Postverkehr) auf die Beförderung von Waren zwischen zwei im Zollgebiet der Gemeinschaft gelegenen Orten anzuwenden.

Das **gemeinsame** Versandverfahren (gemVV) ist hingegen für die Warenbeförderung zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Ländern sowie zwischen den einzelnen EFTA-Ländern vorgesehen. Das Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" stellt klar, dass die Warenbeförderung, solange sie innerhalb der Gemeinschaft stattfindet, als im **gemeinschaftlichen** Versandverfahren durchgeführt gilt (Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren").

Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU haben nur dann Bestimmungen des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" im (Schrift-)Verkehr mit den EFTA - Ländern zu zitieren, wenn ein EFTA - Land im Rahmen eines Amtshilfe-, Ausforschungs- oder Nachprüfungsverfahren tätig wird/werden soll [zB: die Zollbehörden der Schweiz werden von einem österreichischen Zollamt ersucht, im Wege der Amthilfe gemäß Artikel 13 des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" Angaben zu übermitteln, damit nach den österreichischen (EU-) Zoll- und Verwaltungsvorschriften eine Zollschuld nach Artikel 204 ZK zur Entrichtung vorgeschrieben werden kann].

1.1.1.3. Begriffsbestimmungen

1.1.1.3.1. Hauptverpflichteter

Der Hauptverpflichtete ist Inhaber des gemeinschaftlichen Versandverfahrens. Er hat

- a) die Waren innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungsstelle zu gestellen;
- b) die Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren einzuhalten.

Unbeschadet der oben angeführten Pflichten des Hauptverpflichteten ist ein Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie dem gemeinschaftlichen Versandverfahren unterliegen, auch verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Beachtung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungsstelle zu gestellen.

1.1.1.3.2. Beförderungsmittel

Als Beförderungsmittel gelten:

- Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger,
- Eisenbahnwagen,
- Wasserfahrzeuge,
- Luftfahrzeuge,
- Behälter im Sinne von Artikel 557 ZK-DVO.

Als Behälter im Sinne der angeführten Bestimmung ist ein Transportgefäß (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank, abnehmbare Karosserie oder anderes ähnliches Gefäß) anzusehen, das

- einen zur Aufnahme von Waren bestimmten ganz oder teilweise geschlossenen Hohlkörper darstellt;
- von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;
- besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Waren durch einen oder mehrere Verkehrsträger ohne Umladung des Inhaltes zu erleichtern;
- so gebaut ist, dass es leicht gehandhabt werden kann, insbesondere bei der Umladung von einem Verkehrsträger auf einen anderen;
- so gebaut ist, dass es leicht beladen und entladen werden kann, und einen Rauminhalt von mindestens 1 Kubikmeter hat.

"Beladbare Plattformen" (Flats) sind den Behältern gleichgestellt. Es handelt sich dabei um Ladeplattformen ohne Aufbau oder mit unvollständigem Aufbau, die in Breite und Länge dieselben Grundmaße aufweisen wie Behälter und mit seitlich angebrachten oberen und unteren Eckbeschlägen versehen sind, damit die gleichen Halte- und Hebevorrichtungen verwendet werden können wie für Behälter. "Abnehmbare Karosserien" gelten gleichfalls als

Behälter. Unter einer "abnehmbaren Karosserie" ist ein Laderaum ohne Fortbewegungseinrichtung zu verstehen, der für den Transport auf einem Straßenfahrzeug bestimmt ist, wobei das Fahrgestell des Straßenfahrzeuges und der untere Rahmen der Karosserie eigens für diesen Zweck hergerichtet sind.

1.1.1.3.3. Abgangszollstelle

Die Zollstelle, bei der die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren angenommen wird.

1.1.1.3.4. Durchgangszollstelle

- a) Die Ausgangszollstelle aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn eine Sendung dieses Zollgebiet im Verlauf eines Versandverfahrens über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem anderen Drittstaat als einem EFTA-Land verlässt, oder
- b) die Eingangszollstelle in das Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn die Waren im Verlauf eines Versandverfahrens das Gebiet eines Drittlandes berührt haben (zB Beförderung aus der Schweiz nach Österreich: bei der österreichischen Eingangszollstelle ist ein TC10-Grenzübergangsschein abzugeben).

1.1.1.3.5. Bestimmungsstelle

Die Zollstelle, der die in das gemeinschaftliche Versandverfahren überführten Waren zur Beendigung des Verfahrens zu gestellen sind.

1.1.1.3.6. Stelle der Bürgschaftsleistung

Die von den zuständigen Behörden eines jeden Landes bestimmte Stelle, bei der eine Sicherheit in Form einer Bürgschaft geleistet wird.

1.1.1.4. Beendigung - Erledigung

- (1) Das Versandverfahren endet und die Verpflichtungen des Inhabers sind erfüllt, wenn die in dem Verfahren befindlichen Waren und die erforderlichen Dokumente entsprechend den Bestimmungen des betreffenden Verfahrens am Bestimmungsort der dortigen Zollstelle gestellt werden (Artikel 92 Abs. 1 ZK).
- (2) Die Zollbehörden erledigen das Versandverfahren, wenn für sie auf der Grundlage eines Vergleichs der der Abgangszollstelle zur Verfügung stehenden Angaben mit den der Bestimmungszollstelle zur Verfügung stehenden Angaben ersichtlich ist, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet ist (Artikel 92 Abs. 2 ZK).

Für die Anerkennung des Exemplars 5 der Versandanmeldung als Nachweis der ordnungsgemäßen Beendigung des Verfahrens ist der Zeitpunkt des Einlangens dieses Dokumentes bei der Abgangszollstelle ohne Belang. Je nach dem, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, ist (sofern sich nicht auf Grund der Umstände des Einzelfalles der konkrete Verdacht einer Fälschung ergibt) bei verspätet rücklangenden Exemplaren 5 wie folgt vorzugehen:

- Allenfalls bereits eingeleitete Suchverfahren sind abzuschließen.
- Über unerledigte Berufungsverfahren gegen Abgabenbescheide, die auf Grund der vermeintlichen Nichtgestellung ergangen sind, ist stattgebend zu entscheiden.
- Im Falle von bereits in Rechtskraft erwachsenen Abgabenbescheiden, die auf Grund der vermeintlichen Nichtgestellung ergangen sind, ist eine amtswegige Erstattung der Abgaben im Sinne des Artikels 236 ZK vorzunehmen.

1.1.2. Anwendungsfälle

1.1.2.1. Externes gemeinschaftliches Versandverfahren (T1-Verfahren)

(1) Beförderung innerhalb der EU

Bei der Beförderung zwischen zwei Orten innerhalb der Gemeinschaft (ohne Berührung eines Drittlandes) dürfen ausschließlich Nichtgemeinschaftswaren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden.

Fallbeispiele:

Beförderung einer aus einem Zolllager stammenden Nichtgemeinschaftsware vom Zollamt Graz zum Zollamt Salzburg oder auch zum Zollamt München/DE mit Einheitspapier.

Beförderung einer Nichtgemeinschaftsware im Eisenbahnverkehr im vereinfachten Verfahren (Frachtbrief CIM gilt als Versandschein T1) vom Bahnhof Graz zum Bahnhof Salzburg oder auch zum Bahnhof München/DE.

Unzulässig: Beförderung von Gemeinschaftswaren laut Artikel 340c Abs. 3 ZK-DVO (zB Erstattungswaren) von Salzburg nach Nickelsdorf.

(2) Beförderung über Drittländer

Das externe gemeinschaftliche Versandverfahren ist für Beförderungen durch das Gebiet eines Drittlandes nur zulässig, wenn

- diese Möglichkeit in einer internationalen Übereinkunft (Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren") vorgesehen ist
oder

- die Beförderung von Waren durch dieses Drittland, das kein EFTA-Land ist, aufgrund eines in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapiers (Frachtbrief CMR oder CIM) erfolgt; in diesem Fall wird das gemeinschaftliche Versandverfahren im Gebiet dieses Drittlandes ausgesetzt.

Fallbeispiele:

Versandschein T1 von Österreich über die Schweiz nach Frankreich.

Eisenbahnbeförderung im vereinfachten Verfahren mit Frachtbrief CIM von Österreich nach Griechenland; der CIM-Frachtbrief ist mit dem T1-Vermerk zu versehen (keine zollamtliche Vidierung erforderlich).

1.1.2.2. Internes gemeinschaftliches Versandverfahren gemäß Art. 340c ZK-DVO:

Im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren können Gemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines Drittlandes nur befördert werden, wenn diese Möglichkeit in einer internationalen Übereinkunft (Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren") vorgesehen ist (Artikel 340c Abs. 2 ZK-DVO) oder wenn es sich um Waren laut Artikel 340c As. 1 ZK-DVO handelt (Beförderung von Gemeinschaftswaren zwischen zwei unterschiedlichen EU-Steuergebieten).

Fallbeispiele:

Versandschein T2 von Österreich über die Schweiz nach Frankreich.

Versandschein T2 von Österreich nach der Schweiz: Rechtsgrundlage Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren".

Eisenbahnbeförderung im vereinfachten Verfahren mit Frachtbrief CIM von Österreich nach Griechenland; der Frachtbrief CIM gilt als Versandschein T2 (Artikel 419 Absatz 7 ZK-DVO); kein T2-Vermerk erforderlich.

Versandschein T2F von Wien nach Gran Canaria.

Unzulässig: Beförderung von Gemeinschaftswaren, deren Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt wurden, von der Ausfuhrzollstelle zur Ausgangszollstelle (zB Versandschein T2 vom Ausfuhrzollstelle Graz zur Ausgangszollstelle Spielfeld-Straße).

1.1.3. Sicherheitsleistung im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren

1.1.3.1. Allgemeines

Gemäß Artikel 94 ZK ist im gemeinschaftlichen Versandverfahren Sicherheit zu leisten. Eine Übersicht über die verschiedenen Arten der Sicherheitsleistung sowie alle Bestimmungen betreffend die Aufgaben der Stellen der Bürgschaftsleistung sind unter Abschnitt 2 zusammengefasst.

1.1.3.2. Sicherheitsleistung

(1) Der Hauptverpflichtete hat zur Erfüllung der gegebenenfalls für die beförderten Waren entstehenden Abgaben grundsätzlich Sicherheit zu leisten, um seinem möglichen Ausfall als Zollschuldner vorzubeugen (zB Versandverfahren wird nicht beendet; Ware ist nicht mehr verfügbar; Hauptverpflichteter ist zahlungsunfähig). Damit ist das Vorliegen einer Sicherheit Voraussetzung für die Bewilligung des Versandverfahrens, das Fehlen der Sicherheit verhindert die Annahme der Anmeldung. Die geleisteten Sicherheiten gelten im gesamten EU-Zollgebiet, eine Beschränkung auf Teilgebiete ist nicht möglich. Je nach dem, ob die Sicherheit für einen einzelnen oder für mehrere Versandverfahren gelten soll ist zu unterscheiden zwischen Einzelsicherheit (Barsicherheit, Einzelbürgschaft oder Sicherheitstitel) bzw. Gesamtbürgschaft.

(2) Die Übernahme von Sicherheiten (Barsicherheit, Bürgschaftsurkunde oder Sicherheitstitel) durch ein Zollorgan bei einer Hausbeschauabfertigung zur Weiterleitung an die Zollkasse ist **nicht** zulässig.

1.1.3.3. Befreiung von der Sicherheitsleistung (Art. 94 Abs. 4 und 95 ZK)

a) Generelle Befreiungen gemäß Art. 95 Abs. 1 ZK:

- Beförderungen auf dem Luftweg (nur wenn die Waren tatsächlich mit einem Luftfahrzeug befördert werden; bei Beförderungen im so genannten "Flugersatzverkehr" - hier werden die Waren auf dem Landweg befördert - ist keine Befreiung vorgesehen)
- Warenbeförderung auf dem Rhein und den Rheinwasserstraßen
- Beförderungen durch Rohrleitungen
- Beförderungen, die von den Eisenbahngesellschaften der Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Die Befreiung gilt gemäß Artikel 342 Abs. 3 ZK-DVO nur dann, wenn das vereinfachte Verfahren in Anspruch genommen wird (unter Einbindung der zentralen Verrechnungsstelle und unter Verwendung des Frachtbriefes CIM). Beförderungen auf der Straße (ausgenommen Vor- und Nachlauf) sind von der Befreiung ausgeschlossen.

b) Persönliche Befreiungen:

- Gemäß Art. 94 Abs. 5 ZK in Verbindung mit Artikel 380 Abs. 3 ZK-DVO kann bestimmten Hauptverpflichteten eine Befreiung von der Sicherheitsleistung gewährt werden. Als Nachweis für die Befreiung dient der Vordruck TC33 Bescheinigung über

die Befreiung von der Sicherheitsleistung (siehe Abschnitt 2). Diese Befreiung gilt nicht für Waren des Anhanges 44c ZK-DVO.

- Die Bestimmung des Artikels 189 Abs. 5 ZK, wonach die Zollbehörden bis zu einem Abgabenbetrag von 500 Euro von der Sicherheitsleistung Abstand nehmen **können**, gilt mangels entsprechender nationaler Durchführungsbestimmungen nicht im gemeinschaftlichen / gemeinsamen Versandverfahren.
- Die Bestimmung des Artikels 189 Abs. 4 ZK, wonach die öffentliche Verwaltung von der Sicherheitsleistung befreit ist, gilt ebenfalls nur im gemeinschaftlichen Versandverfahren (Code 8 im Feld 52). Die Bestimmung des § 68 Abs. 2 ZollR-DG, wonach auch die dem öffentlichen Eisenbahnverkehr der Mitgliedstaaten dienenden Einrichtungen als öffentliche Verwaltung im Sinne der bezogenen Gesetzesstelle gelten, wird durch die Bestimmung des Artikels 342 Abs. 3 ZK-DVO überlagert und gilt daher nicht für das Versandverfahren.

1.1.3.4. Prüfungen bei der Abgangsstelle

In Bezug auf die Sicherheitsleistung bzw. die Befreiung von der Sicherheitsleistung hat die Abgangsstelle folgende Prüfungen vorzunehmen:

1.1.3.4.1. Gesamtbürgschaft:

Der Nachweis der Leistung einer Gesamtbürgschaft ist anlässlich der Abfertigung durch Vorlage einer TC 31-Bürgschaftsbescheinigung (Original) zu führen. Insbesondere sind deren Gültigkeitsdauer und der im Feld 3 der Bürgschaftsbescheinigung angeführte Namen des Hauptverpflichteten mit der im Feld 50 der Versandanmeldung angeführten Bezeichnung des Hauptverpflichteten auf Übereinstimmung zu prüfen. Ferner ist die auf der Rückseite der Bürgschaftsbescheinigung aufgeführte Unterschriftenprobe mit der Unterschrift im Feld 50 der Versandanmeldung zu vergleichen. Die Nummer der Bürgschaftsbescheinigung, die ausstellende Behörde sowie die Codierung "1" sind vom Hauptverpflichteten im Feld 52 der Versandanmeldung einzutragen. Außerdem ist zu prüfen, ob die vorgelegte TC 31-Bürgschaftsbescheinigung widerrufen wurde.

Sollen Waren des Anhanges 44c im Versandverfahren befördert werden, ist zu prüfen, ob der Hauptverpflichtete über eine entsprechende Bewilligung verfügt. Das Bestehen einer solchen Bewilligung wird durch die Vorlage einer TC31-Bürgschaftsbescheinigung dokumentiert, die nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurde und im Feld 8 "Besondere Vermerke" nicht den Hinweis "Beschränkte Geltung" enthält.

1.1.3.4.2. Einzelsicherheit mit Einzelsicherheitstiteln:

Diese besondere Form der Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung ermöglicht einem Bürgen die Ausstellung von Sicherheitstiteln, die von verschiedenen Hauptverpflichteten als Sicherheit bei der Abgangsstelle hinterlegt werden können. Der Bürge haftet für jeden TC 32-Sicherheitstitel bis zu einem Betrag von 7.000 Euro.

Im Gegensatz zu den früheren Regelungen der Pauschalbürgschaft, die mit 1. Jänner 2001 abgeschafft wurde, hat die Abgangsstelle darauf zu achten, dass so viele Sicherheitstitel vorgelegt werden, wie zur vollständigen Abdeckung der Zollschuld erforderlich sind. Es wird daher in der Regel eine Abgabenberechnung durch die Abgangsstelle erforderlich sein. Der Sicherheitstitel ist vor Annahme der Anmeldung zum Versandverfahren in der Zollkasse in den Teilband ST aufzunehmen. Im Feld 52 der Versandanmeldung sind die Nummer des Sicherheitstitels und die Postnummer sowie der Code "4" anzuführen.

Jeder Sicherheitstitel gilt als Einzelsicherheit nur für ein einziges Versandverfahren. Der räumliche Geltungsbereich der Einzelbürgschaft mit Sicherheitstiteln ist nicht beschränkbar. Das bedeutet, dass einzelne Vertragsparteien oder Andorra oder San Marino nicht ausgenommen werden können.

Der Bürge kann jedoch Waren des Anhangs 44c ZK-DVO vom materiellen Geltungsbereich der Sicherheitstitel ausnehmen. In diesem Fall bringt er auf den betreffenden Sicherheitstiteln diagonal den Vermerk "Beschränkte Geltung" an. Die Übersetzung dieses Vermerkes in die Sprachen der anderen Vertragsparteien ist der Anhang 8A zu entnehmen.

Eine Liste der in den einzelnen Staaten zugelassenen Bürgen enthält die Anhang 8B.

Die Abgangsstelle füllt die Rückseite des TC 32-Sicherheitstitels aus und bewahrt den oder gegebenenfalls die Sicherheitstitel auf.

Der Sicherheitstitel wird nicht angenommen, wenn das Versandverfahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Titels eröffnet werden soll, wenn als Hauptverpflichteter nicht die im Titel eingetragene Person auftritt, wenn die Bürgschaft gekündigt worden ist oder wenn durch den/die Titel die Zollschuld nicht zur Gänze abgedeckt wird.

Die Unterschrift des Bürgen auf dem Sicherheitstitel braucht nicht handschriftlich zu erfolgen.

1.1.3.4.3. Einzelbürgschaft:

Mit der Einzelbürgschaft durch Bürgschaftsleistung verpflichtet sich der Bürge gegenüber den vom Versandverfahren berührten Ländern, für die allfällige Zollschuld, die im Laufe des

Versandverfahren entstehen könnte, bis zu einem bestimmten, in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag ein zu stehen.

Die Einzelbürgschaft gilt nur für ein einziges Versandverfahren und darf auch nicht nach Beendigung dieses Verfahrens wiederholt verwendet werden. Ihr räumlicher Geltungsbereich ist beschränkbar. Das bedeutet, das einzelne Vertragsparteien oder Andorra oder San Marino ausgenommen werden können, wenn deren Gebiet nicht bei der Beförderung berührt werden soll.

Die Einzelbürgschaft kann auch bei einer Zollstelle geleistet werden, die nicht gleichzeitig Abgangsstelle ist. In diesem Fall bewahrt diese Stelle der Bürgschaftsleistung eine Kopie der von ihr angenommen Bürgschaftserklärung auf.

Ähnlich dem Sicherheitstitel ist auch die Einzelbürgschaft in der Zollkasse in den Teilband SI aufzunehmen. Im Feld 52 der Versandanmeldung sind die Nummer der Bürgschaftsurkunde die Bezeichnung der Stelle der Bürgschaftsleistung sowie der Code "2" anzuführen.

1.1.3.4.4. Barsicherheit:

Eine Sicherheit kann als Barsicherheit bei der Abgangsstelle hinterlegt werden. Der Quittungsvermerk in der Versandanmeldung ist vordrucksgemäß auszufüllen; im 2. Unterfeld des Feldes 52 ist der Code "3" anzuführen. In jenen Fällen, in denen die Bestimmungsstelle bzw. die Ausgangsstelle nicht im Anwendungsgebiet liegt, ist von der Abgangsstelle im Feld 44 der Versandanmeldung das Bankleitzahlenland, die Bankleitzahl und die Bankkontonummer festzuhalten, um eine allfällige Erstattung der Sicherheit mittels Auslandsüberweisungsauftrag gemäß Zollkassenvorschrift vornehmen zu können. Hinsichtlich der Freigabe (Rückgabe) der hinterlegten Barsicherheit wird auf die Bestimmungen "Arbeitsrichtlinien/Sicherheitsleistungen im Zollrecht", ARL/SI, Arbeitsrichtlinie RW-2100, verwiesen. Bei Sicherheitsleistung durch Barerlag ist es grundsätzlich erforderlich, die Bemessungsgrundlagen (Warennummer, Wert, Zollsatz usw.) im Versandschein anzuführen, um es dem Zollamt zu ermöglichen, im Falle von Zu widerhandlungen die Abgabenberechnung nachvollziehen zu können.

Zur Berechnung der Barsicherheit ist stets der Regelzollsatz heranzuziehen.

1.1.3.4.5. Befreiung von der Sicherheitsleistung:

siehe Abschnitt 1.1.3.3.

1.1.4. Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle

1.1.4.1. Allgemeine Hinweise

Hinweis: "Vorwarnsystem" für sensible Waren beachten (Abschnitt 7.)!

Hinweis: Die Abgangsstelle hat jede Eröffnung eines Versandverfahrens, welches nicht im NCTS durchgeführt wird, in der nationalen Anwendung ZITAT zu erfassen.

1.1.4.2. Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren

(1) Die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren ist auf dem Einheitspapier, Exemplare 1, 4 und 5, abzugeben. Falls die Beförderung in oder durch ein EFTA-Land geht, ist ein zusätzliches Exemplar 4 erforderlich. Regeln für das Ausfüllen der einzelnen Felder der Versandanmeldung sind der Arbeitsrichtlinie ZK-0611 zu entnehmen; hinsichtlich der Vergabe der Warenanmeldungsnummer und der Evidenznahme der Abfertigung gelten die Weisungen in der Arbeitsrichtlinie ZK-0621 ("Zollevidenz").

(2) In einer Versandanmeldung dürfen nur die Waren aufgeführt werden, die auf ein einziges Beförderungsmittel verladen worden sind oder verladen werden sollen und die dazu bestimmt sind, von derselben Abgangsstelle zu derselben Bestimmungsstelle befördert zu werden.

(3) Als ein einziges Beförderungsmittel gelten, sofern mit ihnen Waren befördert werden, die zusammenbleiben sollen:

- ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern,
- ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen,
- Schiffe, die eine Einheit bilden,
- Behälter, die auf ein Beförderungsmittel im Sinne dieses Artikels verladen worden sind.

(4) Ist mehr als eine Ware zu erklären, so sind Ergänzungsvordrucke (BIS-Vordrucke) oder an ihrer Stelle Ladelisten lt. Anhang 45 zur ZK-DVO zu verwenden. Für die Verwendung von Ladelisten, die nicht alle Voraussetzungen der Anhänge 44a und 45 erfüllen, bedarf es gemäß Artikel 385 ZK-DVO einer besonderen Bewilligung.

(5) Gemeinschaftswaren, die sich nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, dürfen mitbefördert werden. Im Regelfall ist das getrennte Verstauen von Waren, die einen unterschiedlichen zollrechtlichen Status haben, zu verlangen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist zu verlangen, dass entweder die Waren, die sich im

gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, oder die anderen Waren (auf beliebige Weise) gekennzeichnet werden. Ist auch dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist je ein Verzeichnis für jeden gesonderten Entladeposten der nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befindlichen Waren zu verlangen. Soweit die Gefahr besteht, dass sich Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status miteinander vermengen oder vermischen, ist stets zu verlangen, sie so zu verstauen, dass diese Gefahr ausgeschlossen ist; ist dies nicht möglich, ist die Mitbeförderung von Waren, die sich nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befinden, zu untersagen.

(6) Die Abgangsstelle prüft die Erfüllung der für die Annahme der Versandanmeldung erforderlichen Voraussetzungen. Insbesondere

- ist auf die vollständige und ordnungsgemäße Ausfüllung der Versandanmeldung zu achten und
- ist das Vorliegen einer Sicherheit oder der Umstand einer Befreiung von der Sicherheitsleitung zu prüfen (siehe Abschnitt 1.1.3.).

Weiters

- ist die Vornahme einer Beschau/Teilbeschau bzw. die Abstandnahme von der Beschau in codierter Form entsprechend der Arbeitsrichtlinie Einheitspapier/AT ZK-0611 auf dem Exemplar 1 anzusetzen.
- sind Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung zu treffen (Abschnitt 1.1.4.3.) und
- ist die Frist für die (Wieder-)Gestellung festzusetzen (Abschnitt 1.1.4.4.).

1.1.4.3. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

(1) Zollverschluss

Der Zollverschluss stellt die geeignete Maßnahme zur Nämlichkeitssicherung dar, um eine Veränderung oder Vertauschung der Waren während der Beförderung zu verhindern bzw. den Übergang von Waren über die Zollgrenze zu erleichtern. Es ist jeweils der Verschluss zu wählen, der unter den gegebenen Umständen für die Nämlichkeitssicherung die höchste Sicherheit bietet.

Der Verschluss erfolgt durch Raumverschluss oder Packstückverschluss.

a) Raumverschluss

Der Verschluss erfolgt durch Raumverschluss, wenn das Beförderungsmittel (Begriffsbestimmung im Abschnitt 1.1.1.3.) bereits aufgrund anderer Vorschriften zugelassen ("Verschlussanerkenntnis"; zwingend jedoch nur im Verfahren mit Carnet TIR erforderlich) oder von der Abgangsstelle als Verschluss sicher anerkannt worden ist.

Als Verschluss sicher können von der Abgangsstelle Beförderungsmittel anerkannt werden:

- an denen Verschlüsse einfach und wirksam angebracht werden können;
- die so gebaut sind, dass keine Waren entnommen oder hinzugefügt werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Verschluss zu verletzen;
- die keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können;
- deren Laderäume für die Kontrolle durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.

b) Packstückverschluss

Der Packstückverschluss an der Ware oder ihren Umschließungen ist in den übrigen Fällen anzulegen. Dabei ist der Packstückverschluss so anzulegen, dass es ausgeschlossen erscheint, an die verschlossenen Waren heranzukommen, ohne äußerlich wahrnehmbare Spuren zu hinterlassen.

Eine "Nämlichkeitssiegelung" bei Packstücken gleicher Art und gleichen Inhalts ist nicht zulässig (Beispiel: Sendungsumfang: 10 Packstücke gleicher Art und gleichen Inhalts; nur 1 Packstücke sollen unter Packstückverschluss gelegt werden. Richtige Vorgangsweise: Siegelung aller Packstücke oder genaue Warenbeschreibung).

Der Raumverschluss ist dem Packstückverschluss vorzuziehen. Die Anlegung eines Raumverschlusses kann aber nicht erzwungen werden. Besteht der Beteiligte auf der Anlegung von Packstückverschlüssen, so ist er darauf hinzuweisen, dass sich bei der Ausgangszollstelle hinsichtlich der Zollbeschau Schwierigkeiten ergeben können, insbesondere wenn es sich um Marktordnungswaren des Erstattungsbereiches in Sammelladungen handelt.

(2) Andere Maßnahmen der Nämlichkeitssicherung

Im Sinne des Artikels 357 Absatz 4 ZK-DVO kann die Abgangsstelle vom Verschluss absehen, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Beschreiben im Versandschein oder in den Begleitpapieren unter Berücksichtigung etwaiger anderer Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung festgestellt werden kann. Auf die Beschreibung der Waren als

Nämlichkeitsmittel kann aber nur dann zurückgegriffen werden, wenn sie so genau ist, dass die Nämlichkeit der Waren nach Art und Menge ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann.

Bei folgenden Waren wird eine Warenbeschreibung grundsätzlich nicht als ausreichendes Nämlichkeitsmittel angesehen:

landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die in der Gemeinschaft Abschöpfungen oder sonstige Abgaben gleicher Wirkung bei der Einfuhr oder Ausfuhr erhoben bzw. finanzielle Vergünstigungen (Erstattungen, Prämien usw.) gewährt werden.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind für Ausfuhrerstattungswaren in der Arbeitsrichtlinie MO-8400, Abschnitt 2.2.10., geregelt.

In allen Fällen, in welchen von der Anlegung eines Verschlusses Abstand genommen wird, ist von der Abgangsstelle in Feld "D. Prüfung durch die Abgangsstelle" der Versandanmeldung unter "Angebrachte Verschlüsse" der Vermerk "Befreiung" anzubringen. Zusätzlich ist dort auch die Art der Nämlichkeitssicherung zu vermerken (zB Nämlichkeitssicherung laut an gestempelter Faktura, oder Nämlichkeitssicherung laut Faktura Nr.).

1.1.4.4. Frist für die Gestellung der Waren

(1) Bei der Bestimmung der Frist, innerhalb der die Waren der Bestimmungsstelle zu gestellen sind berücksichtigt die Abgangsstelle die vorgesehene Beförderungsstrecke, die einschlägigen Beförderungs- und sonstigen Rechtsvorschriften sowie gegebenenfalls die Angaben des Hauptverpflichteten.

(2) Die Frist soll daher nicht wie in der Vergangenheit oft üblich generell mit 8 Tagen festgelegt werden, sondern soll sich nach den Bedürfnissen des Einzelfalles richten. In das Feld D/J der Versandanmeldung ist der letzte Tag (Datum!) und nicht etwa die Anzahl der Tage (zB 1) einzutragen. Wegen der Berechnung siehe Absatz (4).

(3) Für die Beförderung von der Gesamtbürgschaft ausgeschlossenen Waren ist immer die kürzestmögliche Frist je nach der Länge der Beförderungsstrecke festsetzen (siehe Abschnitt 7.2.).

(4) Die für die Gestellung festzusetzende Frist kann nach Stunden oder Tagen bemessen werden. Bei der Bemessung der Frist nach Stunden wird die Stunde nicht mitgerechnet, in die die Annahme der Versandanmeldung fällt. Wird die Frist nach Tagen bemessen, so wird der Tag der Annahme der Versandanmeldung nicht mitgerechnet. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des folgenden Arbeitstages.

1.1.4.5. Ausstellung von Zweitschriften

Zweitschriften der Versandscheine können bei Verlust des Originals ausgestellt werden. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen.

Die Zweitschrift muss deutlich erkennbar mindestens das Wort "DUPLIKAT" sowie den Stempelabdruck der Zollstelle, die diese Zweitschrift ausgestellt hat, und die Unterschrift des zuständigen Beamten tragen.

1.1.5. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

1.1.5.1. Eingangszollstelle; TC 10-Grenzübergangsschein

(1) Aufgrund der Vorführungsverpflichtung gemäß Artikel 359 Abs. 4 ZK-DVO ist die Sendung bei jeder Durchgangszollstelle unter Vorlage der Exemplare 4 und 5 des Versandscheines vorzuführen. Die Durchgangszollstelle prüft die formelle Richtigkeit des Versandscheines und stellt fest, ob die Weiterbeförderung der Waren zulässig ist. Stehen der Weiterbeförderung Verbote oder Beschränkungen entgegen und kann das Einfuhrhindernis nicht ausgeräumt werden, so endet das Versandverfahren bei dieser Zollstelle und die Waren sind zu gestellen. Ist im Feld 52 des Versandscheines der Vermerk "Nicht gültig für EG" eingetragen, dann ist die Beförderung dieser Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft mit diesem Versandschein ebenfalls nicht möglich. Lässt sich aus den Eintragungen im Feld 52 nicht eindeutig erkennen, ob eine gültige Sicherheit vorliegt, ist die Weiterbeförderung mit diesem Versandschein nur dann möglich, wenn die Zweifel im Einvernehmen mit der Abgangsstelle geklärt werden können.

(2) Der Beförderer hat bei jeder Durchgangszollstelle einen TC 10-Grenzübergangsschein abzugeben. Es ist zulässig, sämtliche Versandscheine für auf einem einzigen Beförderungsmittel befindliche Waren auf ein und demselben TC 10-Grenzübergangsschein zu erfassen. Reicht der auf der Vorderseite des TC 10-Grenzübergangsscheines zur Verfügung stehende Raum für die Angabe aller Versandscheine, die zusammen vermerkt werden können, nicht aus, so sind ein oder mehrere weitere TC 10-Grenzübergangsscheine zu verwenden.

(3) Im Eisenbahnverkehr ist grundsätzlich ein TC 10-Grenzübergangsschein nicht abzugeben, da die Anschreibungen der Eisenbahngesellschaften als Grenzübergangsschein gelten. (Siehe jedoch "Kombinierter Verkehr Straße - Schiene - Straße" Abschnitt 1.1.9.).

(4) Die TC 10-Grenzübergangsscheine sind in der Reihenfolge der Abgabe, allenfalls nach Abgangsstellen, Abgangsstaaten oder anderen für Nachforschungen zweckmäßigen Gesichtspunkten getrennt abzulegen. Ist auf dem Versandschein eine andere (auch

ausländische) als die benutzte Durchgangszollstelle genannt, so ist der TC 10-Grenzübergangsschein zu erfassen (formlose Aufschreibung, Ablichtung, Abschrift) und der im Versandschein genannten Durchgangszollstelle zuzuleiten.

(5) Die Prüfung der Wirkung angelegter Nämlichkeitsmittel ist stichprobenweise durchzuführen. Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, so ist (unbeschadet der Bestimmungen des Beschaurasters) von einer Beschau abzusehen. Ist die Nämlichkeit nicht durch Verschluss gesichert, so prüft die Durchgangszollstelle die Waren in dem gebotenen Umfang.

(6) Auf dem Exemplar 4 des Versandscheines hat die Durchgangszollstelle ihren Dienststempelabdruck anzubringen. Obwohl das Fehlen des Stempelabdrucks auf dem Versandschein T von der nächsten Durchgangszollstelle als ein Fall angesehen werden kann, in dem der Verdacht einer Unregelmäßigkeit besteht, die zu Missbräuchen führen könnte, darf die Durchgangszollstelle, die das Fehlen des Dienststempelabdrucks auf dem Versandschein T feststellt, das Versandverfahren nicht beenden, ausgenommen bei offensichtlichem Schmuggel; sie darf die Sendung ferner nicht zu der benachbarten Ausgangsstelle zurückschicken und nicht länger zurückhalten, als zur Prüfung des Sachverhalts unbedingt nötig ist.

1.1.5.2. Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstellen im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren haben keine besonderen Aufgaben. Sie haben jedoch

- sich durch Einsichtnahme in den Versandschein (Exemplare 4 und 5) zu überzeugen, dass die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren erfolgt,
- die Ordnungsmäßigkeit der Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen sowie die Verschluss sicherheit der Beförderungsmittel zu überprüfen,
- fallweise, insbesondere bei Verdacht einer Zuwiderhandlung, die Ladung zu überprüfen und diesen Umstand sowie die neuen Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen auf den Exemplaren 4 und 5 des Versandscheines zu vermerken und diesen Vermerk zu bestätigen.

(2) Bei der Ausgangszollstelle ist nur dann ein TC 10-Grenzübergangsschein abzugeben, wenn die Sendung im Nachbarstaat nicht im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren weiterbefördert werden kann, dieses Verfahren aber in einem späteren Stadium der Beförderung wieder fortgesetzt werden soll. In diesem Fall haben die Zollstellen nach Abschnitt 1.1.5.1. vorzugehen.

1.1.5.3. Maßnahmen bei Unregelmäßigkeiten

(1) Grundsätzlich bemühen die Durchgangszollstellen sich bei fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllten Versandscheine T um eine Problemlösung, die den normalen Verkehrsfluss so wenig wie möglich behindert. Sendungen, die von fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllten Versandscheinen T begleitet sind, sollten demnach nicht unnötig zurückgeschickt werden.

(2) Praktisch ist zu unterscheiden zwischen gravierenden Fehlern oder Auslassungen, welche einen Versandschein ungültig machen, und Fehlern oder Auslassungen rein formaler Art, die die Gültigkeit des Versandscheines nicht beeinträchtigen; im letzteren Fall darf die Durchgangszollstelle weder das Versandverfahren beenden noch die Sendung zu der benachbarten Ausgangsstelle zurückschicken oder sie zurückhalten. Die Durchgangszollstelle kann höchstens die gegebenenfalls notwendigen Berichtigungen des Versandscheines vornehmen lassen.

(3) Insbesondere sind folgende Mängel als Mängel rein formaler Art anzusehen, die nicht zu einem Anhalten der Sendung führen dürfen:

- das Fehlen des Vermerks "Zugelassener Versender";
- die handschriftliche Eintragung (oder die Berichtigung) des Kennzeichens des Beförderungsmittels ohne zollamtliche Bestätigung (Felder 18 und 21);
- die fehlende Angabe des Kennzeichens des Beförderungsmittels (Felder 18 und 21) beziehungsweise der Nummern der Behälter (Feld 31);
- die Angabe einer vorgesehenen Durchgangszollstelle, die mit der tatsächlich benutzten nicht übereinstimmt, ausgenommen jene Fälle, in welchen sich auf Grund der neuen Beförderungsroute eine Abweichung von der wirtschaftlich sinnvollen Beförderungsstrecke nach Artikel 355 Abs. 1 ZK-DVO bzw. von der verbindlichen Beförderungsroute nach Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO ergeben würde.
- die fehlende Angabe der Durchgangszoll- oder der Bestimmungsstelle.

1.1.5.4. Anlieferung der Ausfuhrsendung mit Versandschein mit dem Vermerk "EXPORT" bzw. „DG2“

1.1.5.4.1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 792a Abs. 2 ZK-DVO ist im Versandverfahren mit dem Vermerk "EXPORT" eine Änderung des Beförderungsvertrages mit der Folge, dass eine Beförderung, die außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft oder bei der Ausgangszollstelle enden sollte, innerhalb

des Zollgebietes endet, nur mit Zustimmung der Abgangsstelle und unter Rückgabe des Ausfuhrpapiers an die Ausfuhrzollstelle zulässig; in diesem Fall wird die Ausfuhranmeldung für ungültig erklärt.

1.1.5.4.2. Unterbrechung der Beförderung

Von einer Beendigung der Beförderung innerhalb des Zollgebietes ist dann nicht auszugehen, wenn bloß eine aus transporttechnischen Gründen notwendige Unterbrechung der Beförderung (z.B. Zwischenlagerung bei einem Spediteur zur Aufnahme in eine Sammelsendung) erfolgt.

1.1.5.5. Versandscheine T2 mit dem EXPORT-Vermerk „DG2“

1.1.5.5.1. Nämlichkeitssicherung durch Packstückverschluss oder Beschreibung

In diesen Fällen bleibt die Sendung beim Sammelspediteur bis sie in den Sammeltransport übernommen wird. Ist die Beförderung der Ausfuhrwaren in einer Sammelsendung vorhersehbar, kann die Gestellungsfrist so ausreichend bemessen werden (z.B. ein Monat), dass dem Spediteur die Möglichkeit zur Zwischenlagerung und Zusammenstellung einer Sammelsendung sowie zur Beförderung ins Drittland geboten wird. Nach Zusammenstellung der Sammelsendung ist - sofern es die Zollsicherheit erfordert – der Packstückverschluss bzw. die Beschreibung der Nämlichkeit durch einen Raumverschluss zu ersetzen, die vorgenommene Verschlussänderung ist am Versandbegleitdokument zu vermerken.

Zur Verschlussänderung sind nur zugelassene Versender/Empfänger berechtigt, wenn dies in ihrer Bewilligung ausdrücklich vorgesehen ist.

1.1.5.5.2. Nämlichkeitssicherung durch Raumverschluss

In diesen Fällen kann der zugelassene Empfänger, sofern er in der Bewilligung zur Verschlussänderung dazu autorisiert ist, im gemeinschaftlichen Versandverfahren den bisherigen Raumverschluss abnehmen und wenn es die Zollsicherheit zulässt, den Raumverschluss auf Packstückverschlüsse oder auf Warenbeschreibung ändern. Die Verschlussänderung ist entsprechend am Versandbegleitdokument entsprechend zu vermerken.

Sollte jedoch die Nämlichkeitssicherung nur durch Einlagerung in ein Verwahrlager gewährleistet sein, ist das Versandverfahren T2 durch Gestellung zu beenden, die MRN einschließlich des „DG2“ – Vermerks sind neben dem „GW“- Vermerk für Gemeinschaftswaren in die (Verwahrlager-) Bestandsaufzeichnungen zu übernehmen.

Hinweis: Mit der Gestellung ist zwar der betreffende Versandvorgang T2, jedoch noch nicht die betreffende Ausfuhr, beendet.

1.1.5.5.3. Fortsetzung des Ausfuhrverfahrens nach erfolgter Zwischenlagerung

Nach Beendigung der Zwischenlagerung ist das Ausfuhrverfahren durch die Eröffnung eines neuen Versandverfahrens (Carnet TIR oder Versandschein T2) weiterzuführen. Dabei ist es wichtig, dass der Vermerk "EXPORT" bzw. „DG2“ laut Bestandsaufzeichnungen am neuen Versandpapier T2 angesetzt bzw. im Versandanmeldungs-Datensatz T2 erfasst wird

1.1.5.6. Versandschein T1 mit dem Export-Vermerk „DG2“

Die Ausführungen unter Punkt 15.3.2. gelten mit der nachstehenden Abweichung entsprechend.

Das Verbot der Überführung in das Zolllagerverfahren von mit Versandschein T1 mit dem Export-Vermerk „DG2“ angelieferten Wiederausfuhrsendungen wird bei Einhaltung der Verwahr- bzw. Lageraufreibungsmaßnahme, nämlich, dass der EXPORT bzw. „DG2“-Vermerk vom ersten Versand über das Zolllager in den zweiten Versand weitergeführt wird, aufgehoben.

Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die sich in diesen Fällen bisher ergebende Wirtschaftsschwierigkeit und auf Grund der Tatsache, dass durch die Weiterführung des EXPORT-Vermerkes in der Spalte „Erledigung“ der Lageraufzeichnungen und in den neuerlichen Versand die Überwachung der ordentlichen Beendigung der Wiederausfuhr sichergestellt erscheint.

Hinweis: Mit der Gestellung und Einlagerung ist zwar der betreffende Versandvorgang T1, jedoch noch nicht die betreffende Wiederausfuhr, beendet.

1.1.6. Ereignisse während des Versandverfahrens

In den folgenden Fällen hat der Beförderer gemäß Artikel 360 ZK-DVO die Exemplare Nrn. 4 und 5 der Versandanmeldung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und sie den Zollbehörden des Mitgliedstaates, auf dessen Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet, unter Vorführung der Sendung vorzulegen:

1.1.6.1. Änderung der verbindlichen Beförderungsroute

Möchte der Warenführer von einer gemäß Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO festgelegten verbindlichen Beförderungsroute abweichen, so hat er dies noch vor der Abweichung (also noch in einem Mitgliedstaat, der sich auf der bewilligten Route befindet), den Zollbehörden in der geforderten Form mitzuteilen.

1.1.6.2. Verschlussverletzung

Wird der Verschluss während einer Beförderung ohne Absicht des Beförderers verletzt, so ist dies den Zollbehörden umgehend mitzuteilen. Soweit möglich werden neue Verschlüsse angelegt.

1.1.6.3. Umladung

(1) Eine Umladung erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, sofern Verschlüsse abzunehmen sind. Die Zollstelle überwacht die Ladevorgänge, sichert die Nämlichkeit erneut und bringt in den Exemplaren 4 und 5 des Versandscheines die entsprechenden Vermerke an.

(2) Eine Umladung kann ohne zollamtliche Überwachung durch den Beförderer erfolgen, wenn kein Verschluss abgenommen werden muss. Der Beförderer hat die Umladung in den Exemplaren 4 und 5 des Versandscheines zu vermerken und die für den Ort der Umladung zuständige Zollstelle zu benachrichtigen. Diese bestätigt die Umladung durch Sichtvermerk.

(3) Die Weiterbeförderung entladener oder umgeladener Waren in Teilsendungen erfolgt jeweils in einem neuen Versandverfahren.

1.1.6.4. Entladung wegen unmittelbar drohender Gefahr

Falls eine unmittelbar drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen des Beförderungsmittels zwingt, sind die Zollbehörden so rasch wie möglich zu befassen.

1.1.6.5. Sonstige Ereignisse, Zwischenfälle oder Unfälle

Alle Ereignisse, Zwischenfälle oder Unfälle mit möglichen Auswirkungen auf die Einhaltung der Verpflichtungen des Hauptverpflichteten oder des Beförderers sind so rasch wie möglich den zuständigen Zollbehörden mitzuteilen. Polizeiliche Unfallprotokolle die Auskünfte über allfällige Beschädigungen der Zollverschlüsse, der Beförderungsmittel bzw. der Waren geben, sind vorzulegen.

1.1.6.6. Zuladung, Entladung

(1) Werden im gemeinschaftlichen Versandverfahren zu befördernde Waren während der Beförderung bei einer zwischengeschalteten Zollstelle zugeladen, so ist für diese Waren ein neues, gesondertes Versandverfahren zu eröffnen. Der Versandschein für das bisherige gemeinschaftliche Versandverfahren ist vorzulegen und wird erledigt.

(2) Wird ein Teil der in ein und demselben gemeinschaftlichen Versandverfahren beförderten Waren bei einer anderen Zollstelle als der im Versandschein angegebenen Bestimmungsstelle

entladen, so sind alle im Versandschein aufgeführten Waren zu gestellen und das Versandverfahren zu beenden. Die entladenen Waren sind einer Zollbehandlung zu unterziehen. Die Weiterbeförderung der in dem Fahrzeug verbleibenden Waren erfolgt in einem neuen Versandverfahren.

1.1.7. Förmlichkeiten bei der Bestimmungsstelle

1.1.7.1. Allgemeine Hinweise

Hinweis: "Vorwarnsystem" für sensible Waren beachten (Abschnitt 7.)!

Hinweis: Die Bestimmungsstelle hat jede Gestellung im Rahmen eines Versandverfahren mittels EDV zu erfassen.

Hinweis: Nachträgliche Kontrollen von beendeten Versandverfahren bei zugelassenen Empfängern (Abschnitt 1.1.7.5.)

1.1.7.2. Beendigung von Versandverfahren

(1) 1. Die Zollstelle, bei der das gemeinschaftliche Versandverfahren beendet werden soll (Bestimmungsstelle), hat

- die Übereinstimmung der Angaben im Exemplar 4 mit denen im Exemplar 5 zu prüfen;
- stichprobenweise (mit Ausnahme der im Anhang 44c der ZK-DVO genannten Waren, soweit die dort angeführten Mengen überschritten werden) die Ordnungsmäßigkeit des Beförderungsmittels, der Nämlichkeitssicherung (in der Regel Zollverschlüsse) und die Waren selbst zu prüfen; und zwar haben die Prüfungen unbeschadet des Umstandes zu erfolgen, dass auf eine Beschau der Waren im Rahmen eines anschließenden Zollverfahren verzichtet wird;
- auf der Rückseite der Exemplare 4 und 5 des Versandscheines entsprechend der e-zoll-Codierungen den Erledigungsvermerk und nur auf dem Exemplar 4 auch den Beschauvermerk in codierter Form anzusetzen;
- das Ergebnis der Prüfung in den Exemplaren 4 und 5 des Versandscheines,
- sofern keine Beanstandung erfolgt - bzw. keine Prüfung gem. 1) zweiter Gedankenstrich - oder die Beanstandung durch innerstaatliche Maßnahmen (zB Richtigstellung der Listen) behoben werden kann, durch das Wort "konform" ("konform bedeutet, das die Nämlichkeitsprüfung keine Beanstandung ergeben hat, keine Fehl- oder Mehrmengen festgestellt wurden und die zur Beendigung des Versandverfahren gestellten Waren mit den im Versandschein angeführten Waren übereingestimmt haben);

zum Ausdruck zu bringen.

(1) 2. Die Bestimmungsstelle trägt unter "Bemerkungen" in Feld "I. Prüfungen durch die Bestimmungsstelle" des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung den folgenden Vermerk ein, wenn mit den Exemplaren Nr. 4 und 5 ein von der Abgangsstelle ausgestelltes Kontrollexemplar T5 vorgelegt wird:

"Exemplar T5 vorgelegt"

(1) 3. Die Bestimmungsstelle trägt in Feld „I. Prüfungen durch die Bestimmungsstelle“ des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung den folgenden Vermerk nach Maßgabe ihrer Feststellungen ein, wenn sie Unstimmigkeiten festgestellt hat:

- "Unstimmigkeiten: Mehrmenge:
- Fehlmenge:
- Art der Waren:
- Tarifstelle:

Bei Mehrmengen oder Fehlmengen ist die Anzahl der Packstücke, das Rohgewicht oder beides anzugeben.

Unstimmigkeiten bei der zolltariflichen Einreihung sind nur anzugeben, wenn die Vorschriften des gemeinsamen/gemeinschaftlichen Versandverfahrens diese Angabe erfordern oder ein Kontrollexemplar T5 verwendet wird.

(1) 4. Stellt die Bestimmungsstelle im Vergleich zu den Angaben auf den Exemplaren Nr. 4 und 5 der Versandanmeldung eine Unstimmigkeit fest, trägt sie den Vermerk „Unstimmigkeit: Feld“ unter „Bemerkungen“ in Feld „I. Prüfungen durch die Bestimmungsstelle“ des Exemplars Nr. 5 der Versandanmeldung zur Unterrichtung der Abgangsstelle ein.

Entscheidet die Bestimmungsstelle Nachforschungen einzuleiten, fügt sie den Vermerk „Untersuchung eingeleitet“ an.

(1) 5. Hat die Bestimmungsstelle die Schuld gesichert, trägt sie den Vermerk „Abgabenerhebung erfolgt“ ein.

(1) 6. Die von der Bestimmungsstelle im Falle von Unstimmigkeiten einzutragenden Vermerke dienen der Unterrichtung der Abgangsstelle über die Einzelheiten der durchgeföhrten Prüfungen. Diese Angaben sind für die Abgangsstelle nicht bindend. Sie

entscheidet vielmehr auf der Grundlage der vorliegenden Tatsachen und ergreift die geeigneten Maßnahmen.

(1) 7. Ein zugelassener Empfänger, der die Waren und die Exemplare Nr. 4 und 5 der Versandanmeldung erhält, kann nach Maßgabe der Bewilligung Eintragungen im ersten Unterfeld des Feldes „I. Prüfungen durch die Bestimmungsstelle“ vornehmen. Das zweite Unterfeld bleibt dagegen Eintragungen der Bestimmungsstelle vorbehalten.

(1) 8. Die Vermerke sind durch die Unterschrift eines Zollorgans, das Datum und den Stempel der Zollstelle zu bestätigen.

Wenn keine Maßnahmen hinsichtlich der Unstimmigkeit ergriffen werden, ist demnach kein Vermerk anzubringen.

Die entsprechenden Vermerke in den anderen zugelassenen Sprachen sind in der Anhang 8A zusammen gefasst.

Die Bestimmungsstelle sendet das ordnungsgemäß vervollständigte Exemplar Nr. 5 unverzüglich zurück. In jedem Fall übersendet die Stelle die Exemplare Nr. 5 wenigstens einmal pro Woche.

Sonderregelungen für den Eisenbahnverkehr:

Im Eisenbahnverkehr kann von einer Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Beförderungsmittels Abstand genommen werden und die Nämlichkeitssprüfung für die im Frachtbrief CIM (oder EBG Frachtbrief) angeführten Waren stichprobenweise erfolgen, wenn alle drei nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt werden:

Die Eisenbahngesellschaft kann zum Zeitpunkt der Gestellung nachweisen (zB durch Zuglisten), dass sich die betreffenden Waggons bei der Bestimmungsstelle oder an einem anderen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Ort befinden,

- bei den im Frachtbrief CIM angeführten Waren handelt es sich um in offenen Waggons verladene Massengüter (zB Holz oder Kohle) und
- die Nämlichkeitssicherung erfolgt durch Beschreibung im Sinne des Artikels 357 Abs. 4 ZK-DVO.

(2) Das gemeinschaftliche Versandverfahren kann auch bei einer anderen als der im Versandschein angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle wird dann Bestimmungsstelle. Gehört die neue Bestimmungsstelle zu einem anderen Mitgliedstaat, als die ursprünglich vorgesehene, so bringt sie im Feld "I. Prüfung durch die Bestimmungsstelle"

der Exemplare Nr. 4 und 5 der Versandanmeldung zusätzlich zu ihren sonstigen üblichen Vermerken den folgenden Vermerk an:

Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte (Name und Land)

Derartige Vorgänge führen nicht zur Einleitung eines Suchverfahrens.

(3) Die Exemplare 4 und 5 sind zu trennen. Das Exemplar 4 ist entsprechend den Weisungen zur Zollevidenz abzulegen. Die Bestimmungsstelle hat bei außerhalb des Anwendungsgebietes gelegenen Abgangsstellen das Exemplar 5 an die Abgangsstelle bzw. die betreffende Zentralstelle (siehe Anhang 8C.) zurückzusenden. Bei im Anwendungsgebiet gelegenen Abgangsstellen entfällt die Rückübermittlung des Exemplars 5 aufgrund des automatisierten Verfahrens. **Ausnahme:** Im Falle von Unstimmigkeiten ist das Exemplar 5 ebenfalls an die in Österreich gelegene Abgangsstelle zurückzusenden. Gemäß Artikel 363 ZK-DVO hat die Rückübermittlung des Exemplars 5 unverzüglich zu geschehen. Zur Straffung des Verfahrensablaufes hat die Rücksendung weiterhin innerhalb von **zehn** Arbeitstagen nach Gestellung der Waren und Vorlage des Versandscheines zu erfolgen. Dies gilt auch bei Verdacht auf oder Feststellung von Unregelmäßigkeiten. Sollte die Einhaltung dieser Frist ausnahmsweise nicht möglich sein, hat die Rücksendung jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat zu geschehen. Diese Frist ist deswegen strikt einzuhalten, um die für das Such- und Mahnverfahren vorgesehenen Fristen wahren zu können bzw. überflüssige Such- und Mahnverfahren zu vermeiden. Die automationsunterstützte Erfassung hat ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes zu erfolgen.

(4) Eine Eingangsbescheinigung (Trennabschnitt auf der Rückseite des Exemplars 5 des Versandscheines oder TC 11-Eingangsbescheinigung lt. Anhang 47) wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der Bestimmungsstelle die Waren sendung mit dem dazugehörigen Versandschein gestellt hat. Sie ist vom Beteiligten vorher auszufüllen. **Wichtig:** Eine Eingangsbescheinigung gilt nicht als Alternativnachweis im Sinne des Artikels 365 ZK-DVO bzw. Artikel 39 der Anlage I des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" und kann daher auch nicht als Grundlage für die Freigabe einer Sicherheit verwendet werden.

(5) Wird eine Ware im Eisenbahnverkehr mit einem Versandschein T1 befördert und endet das mit diesem Versandschein durchgeführte Versandverfahren bei einer Bestimmungsstelle an der Grenze zu einem Drittland, während die Waren mit dem Beförderungspapier weiterbefördert werden, so ist dieses letztere zusammen mit dem Versandschein der Bestimmungsstelle vorzulegen, die im internationalen Frachtbrief CIM oder im

Übergabeschein TR die Kurzbezeichnung T1 anbringt, wenn der Bestimmungsbahnhof innerhalb der Gemeinschaft liegt.

(6) Das Versandverfahren endet mit der ordnungsgemäßen Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle; die Pflichten des Hauptverpflichteten und des Bürgen erstrecken sich nicht auf ein anschließendes Zollverfahren.

(7) Die Bestimmungsstelle versieht jedes zusätzliche Exemplar Nr. 5 und jede Kopie des Exemplars Nr. 5, die ihr gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Anlage I des Übereinkommens vorgelegt werden, mit ihrem Sichtvermerk, wenn sie keine Unregelmäßigkeiten festgestellt hat. Die Person, die ein solches Dokument mit den Waren und den Exemplaren Nr. 4 und 5 vorlegt, wird als Vertreter des Hauptverpflichteten angesehen. Die Bestimmungsstelle händigt dieser Person das mit ihrem Sichtvermerk versehene Dokument aus. Ein Alternativnachweis darf nicht ausgestellt werden, wenn die Erledigung nicht "konform" lautet.

1.1.7.3. Unregelmäßigkeiten bei der Gestellung

(1) Nach Artikel 96 ZK hat der Hauptverpflichtete

- die Waren innerhalb der Frist unter Beachtung der zu Nämlichkeit getroffenen Maßnahmen unverändert zu gestellen und
- die Vorschriften für das gemeinschaftliche Versandverfahren (zB Einhaltung allfälliger Fahrtrouten, Meldepflicht bei Vorfällen unterwegs) einzuhalten.

Die Verpflichtungen entsprechend dem ersten Gedankenstrich treffen auch den Warenführer und den Warenempfänger, wenn ihnen bekannt ist, dass es sich um Versandgut handelt. Jede davon abweichende Gestellung ist daher grundsätzlich eine Pflichtverletzung, die zur Entstehung einer Zollschuld nach Artikel 203 bzw. 204 ZK führen kann, und muss daher abweichend vom Routineverfahren behandelt werden.

(2) Keine Zollschuld entsteht, wenn die Waren gestellt werden und den in den nachstehenden Absätzen 3, 4 oder 5 dargestellten Voraussetzungen entsprochen ist. "Gestellt" ist nach § 37 ZollR-DG zu beurteilen; eine Beschau und sonstige Prüfung muss zumindest möglich sein.

(3) Die Zollschuld entsteht jedenfalls nicht, wenn

- a) eine Fristversäumnis auf vom Beförderer oder Hauptverpflichteten nicht zu vertretende und zB durch Rechnung u. dgl. nachgewiesene Umstände, wie etwa entsprechend umfangreiche Reparatur oder Witterungseinflüsse, zurückzuführen ist und dies der

Zollstelle glaubhaft gemacht wird (Artikel 356 Absatz 3 ZK-DVO) - Vorgangsweise Absatz (5);

b) bei Gestellung mit verletzten Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen, wenn die Verletzung auf ordnungsgemäß behandelte Vorfälle unterwegs zurückzuführen ist, d. h. keine Absicht des Beförderers, Mitteilung an die nächstgelegene Zollbehörde oder andere öffentliche Dienststelle, die ein Protokoll aufzunehmen und nach Möglichkeit neue Verschlüsse anzulegen hat (bei unmittelbar drohender Gefahr genügt nachträgliche Mitteilung) (Artikel 360 ZK-DVO); dabei ist auch auf die Zumutbarkeit der vorherigen oder nachträglichen Mitteilung Rücksicht zu nehmen und nicht nur nach der Entfernung, sondern auch nach dem Verkehrsweg zu urteilen - Vorgangsweise Absatz (6).

(4) Eine Zollschuld entsteht weiters dann nicht, wenn der Beteiligte (d. h. der Hauptverpflichtete oder ein anderer am Transport oder am Eingang der Ware Beteigter, auch der Fahrer) nachweist, dass weder der Versuch vorlag, die Ware der zollamtlichen Überwachung zu entziehen (zB Gestellung erst nach Anfrage des Zollamtes im Ausforschungsverfahren), noch die Versäumnis auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, d. h. keine auffällige Sorglosigkeit, eines Beteiligten zurückzuführen ist, (Artikel 860 i. V. m. Artikel 859 Nr. 2 ZK-DVO) - Vorgangsweise Absatz (6).

(5) Der Fall ist im Versandschein (Exemplar 4 und 5) wie folgt festzuhalten:
Erledigungsvermerk "KONFORM". Im Exemplar 4 ist einzutragen: "Frist gewahrt gemäß Artikel 356 Absatz (3) ZK-DVO; Nachweis: siehe beiliegende Unterlage" (zB Kopie der Reparaturrechnung) oder "siehe Vermerk gemäß Artikel 360 Absatz 1 Buchstabe e ZK-DVO des Zollamts ..." über einen Unfall oder einen anderen Vorfall während der Beförderung.
Trotz dieser Erledigung ist auch nach Absatz (6) vorzugehen.

(6) Da die in den Absätzen (3) und (4) dargestellten Voraussetzungen vielfach bei der Abfertigung (auch Einlagerung) nur schwer zu beurteilen sind, kann die Zollstelle sie immer dann als gegeben annehmen, wenn die eigene Wahrnehmung nicht gegen das Vorliegen der Voraussetzungen spricht oder die Zollstelle keinen Hinweis (Absatz 8) erhalten hat. Im Versandschein (Exemplare 4 und 5) ist zu vermerken: "KONFORM"; in den Fällen des Absatzes (4) ist "Artikel 859 Nr. 2 ZK-DVO" beizufügen.

In diesen Fällen ist ein ZA 141 ("Meldung über Unregelmäßigkeiten") zu erstellen

(7) Kommt die Zollstelle von sich aus oder über einen Hinweis zur Annahme, dass die Zollschuld definitiv entstanden ist, so darf die Anmeldung (auch Einlagerung) nicht angenommen werden. Dies ist auf dem Exemplar 8 (dem für die Einlagerung verwendeten

vereinfachten Papier) zu vermerken; das Exemplar 6 ist einzubehalten. Die Sache ist sofort dem zuständigen Zollamt zur zollschuldrechtlichen Bearbeitung zuzuleiten. Wenn die Einbringung der Abgaben nicht gewährleistet ist, sind die Waren aus dem Titel der Sachhaftung zu beschlagnahmen.

1.1.7.4. Unterbleiben der Gestellung

(1) Stellt die Zollstelle von sich aus oder über Mitteilung eines Beteiligten fest, dass die Gestellung unterblieben ist, ist die Sache ohne weitere Erhebung der zuständigen Zollstelle weiterzugeben.

(2) Im Übrigen hat jedoch jede Zollstelle das ihr zur Sachverhaltsfeststellung geeignet und durchführbar Erscheinende zu veranlassen. So sind bei Vorsprachen oder Anrufen von Beteiligten jedenfalls deren Aussagen festzuhalten und ebenfalls weiterzugeben.

1.1.7.5. Unterbleiben der Gestellung

In der Anwendung „e-zoll“ besteht zur Zeit keine Verknüpfung zwischen der Erledigung von Versandverfahren und der weiteren zollrechtlichen Bestimmung.

Aufgrund dessen sind im Anwendungsgebiet ab 1. Februar 2008 verpflichtend nachträgliche stichprobenweise Überprüfungen von beendeten Versandverfahren bei zugelassenen Empfängern hinsichtlich des Erhalts einer weiteren zollrechtlichen Bestimmung vorzunehmen.

Die Prüfquote beträgt 1% der erledigten Versandscheine pro Quartal pro Bewilligungsinhaber. Bedacht zu nehmen ist auf eine möglichst breite und anteilmäßige Streuung pro Warenort, die Prüfergebnisse sind entsprechend zu protokollieren. Diese nachträglichen Überprüfungen durch die Kundenteams sind unter Zuhilfenahme der derzeit vorhandenen Auswertungsmöglichkeiten durchzuführen, und zwar entweder durch entsprechende Abfragen in „e-zoll“:

Transit/Warenort

Angabe des entsprechenden Zeitraums, der TIN sowie Auswahl der Nachricht „TR 204“.

In der anschließend erhaltenen Aufstellung sind entsprechende Datensätze der Versandanmeldungen auszuwählen und hinsichtlich ihrer weiteren zollrechtlichen Bestimmung zu überprüfen.

Da bei dieser Art der Auswertung nicht bei jeder TIN Datensätze zur Verfügung gestellt werden, besteht eine weitere Abfragemöglichkeit über die Anwendung „impromtu“.

Durch Eingabe der zutreffenden TIN und eines bestimmten Zeitraumes werden die MRNs zu überprüfender Datensätze geliefert. Denjenigen Teams, welchen selbst keine Auswertungsmöglichkeit über „impromtu“ zur Verfügung steht, können entsprechende

Anfragen an den Amtsfachbereich richten.

Zusätzlich zu dieser Art der nachträglichen Kontrolle sind stichprobenweise auch so genannte „regelmäßige Grünfälle“ bei der Beendigung von Versandverfahren bei zugelassenen Empfängern auf ihre weitere zollrechtliche Bestimmung zu überprüfen.

1.1.8. Vereinfachung der Förmlichkeiten für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

1.1.8.1. Vorschriften für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr

(1) Werden Waren im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so werden die entsprechenden Förmlichkeiten für Warenbeförderungen, die von den Eisenbahngesellschaften mit dem "Internationalen Frachtbrief CIM und Expressgutschein" (nachfolgend Frachtbrief CIM genannt) durchgeführt werden, vereinfacht. Die Inanspruchnahme der Vereinfachungen ist nicht zwingend. Das bedeutet, dass, wenn Waren zum Regelverfahren NCTS oder mit Einheitspapier im OTS abgefertigt werden, sie danach per Bahn (und dort mit dem vorgeschriebenen Frachtbrief CIM) befördert werden können, ohne dass in diesem Fall ein vereinfachtes Versandverfahren angewendet wird: Der Frachtbrief CIM ist in diesem Fall nur ein gewöhnliches Beförderungsdokument bzw. Frachtpapier. Soll nun das Vereinfachte Eisenbahnversandverfahren angewandt werden, müssen nachstehende Bedingungen zwingend erfüllt sein:

- Der internationale Frachtbrief CIM/der Übergabeschein TR ist als Anmeldung zum Versandverfahren zu verwenden.
- Der vertragliche Beförderer ist im Feld 58 a einzutragen und das Feld 58 b anzukreuzen. Weiters ist der vierstellige Code des Hauptverpflichteten (das Eisenbahnverkehrsunternehmen – EVU) anzuführen. Die Liste der EVUs wird von der EK regelmäßig veröffentlicht und dem Amtsfachbereich vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt.
- Die Angabe der Codes der weiteren an dem Versandverfahren beteiligten und zugelassenen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) hat im Feld 57 des CIM Frachtbriefes zu erfolgen.
- Die Beförderung der Waren erfolgt in jedem Land durch eine getrennte Eisenbahngesellschaft, die mit den anderen am Transport beteiligten Gesellschaften kooperiert und solidarisch haftet.
- Es hat eine getrennte Abrechnung der Beförderungskosten für jedes Land, durch dessen Gebiet der Transport führt zu erfolgen.

- Die Abrechnung hat unter Bereithaltung der Unterlagen für den Zoll, in jedem Land durch die hierfür eingerichtete zentrale Abrechnungsstelle zu erfolgen.

In diesen Fällen wird der CIM Frachtbrief als Beförderungspapier und als Versandanmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren verwendet (Art. 414 ZK-DVO).

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kommt den Zollbehörden - abgesehen im Verfahren mit Kontrollexemplar T5 - bei der Eröffnung des Versandverfahren keine Mitwirkungspflicht zu; auf § 8 ZollR-DV wird verwiesen.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen hat gemäß § 62 Absatz 3 Punkt 6. ZollR-DG den "Rail Cargo Austria AG (RCA)" und der "Raab-Oedenburg-Ebenfurther Eisenbahn AG" mit 1. Jänner 1996 die Ausdehnung des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr, die mit EBG-Frachtbriefen durchgeführt werden, bewilligt - siehe hiezu Abschnitt 1.1.10. Absatz 6. Auch hier ist das vereinfachte Versandverfahren zwingend durch Ankreuzen des Punktes vereinfachtes Eisenbahnversandverfahren und Angabe des UIC-Codes des Hauptverpflichteten im Punkt 58 b) des EBG-Frachtbriefes zu dokumentieren. Die folgenden Ausführungen gelten somit sinngemäß auch für die Beförderung von Waren mit EBG-Frachtbriefen.

(3) Die Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren per Bahn mit Frachtbrief CIM beinhaltet folgende Vereinfachungen:

- Grundsätzlich keine Grenzaufenthalte der Güterzüge bei Überschreiten der EU-Grenzen;
- da die Anschreibungen der Eisenbahngesellschaften als TC 10-Grenzübergangsschein gelten, ist bei der Durchgangszollstelle kein TC 10-Grenzübergangsschein abzugeben (Artikel 412 ZK-DVO) (siehe jedoch "Kombinierter Verkehr Straße - Schiene - Straße" Abschnitt 1.1.9.);
- Verwendung des Frachtbriefes CIM als Versandanmeldung (-schein);
- Verzicht auf das Rückscheinverfahren (Rücksendung des Exemplars 5 des Versandscheines) wegen Kontrollmöglichkeit bei zentralen Verrechnungsstellen der Eisenbahnen;
- die Eisenbahngesellschaft, die die Waren mit einem als Versandschein geltenden Frachtbrief CIM zur Beförderung annimmt, wird für dieses Versandverfahren Hauptverpflichteter;

- Befreiung von der Sicherheitsleistung für Beförderungen, die von den Eisenbahngesellschaften durchgeführt werden (Artikel 94 ZK) [siehe Abschnitt 1.1.3.3.].

1.1.8.1.1. Frachtbrief CIM

(1) Der Frachtbrief CIM gilt

- für Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T1;
- für Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, als Versandanmeldung oder Versandschein T2.

(2) Frachtbriefe CIM gelten als Versandschein, wenn sie Waren betreffen,

- a) die von einem Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) – diese sind in einer von der EU veröffentlichten Liste genannt – eines Mitgliedstaates der EU (*) zur Beförderung angenommen wurden,
 - als Versandschein T 1, wenn sie den Vermerk "T 1" tragen,
 - als Versandschein T 2, wenn sie keinen Vermerk tragen,

(*) Beförderungspapiere der SNCF-Bahnhöfe Bale SNCF (Basel SNCF), Geneve-Eaux Vives und Geneve-Chenebourg sind wie Beförderungspapiere schweizerischer Eisenbahnen zu behandeln

- b) die von einem EVU eines EFTA-Landes zur Beförderung in oder durch die EU oder nach/durch EFTA-Länder angenommen wurden,
 - als Versandschein T 1, wenn sie keinen Vermerk tragen,
 - als Versandschein T 2, wenn sie den Vermerk "T 2" mit zollamtlichem Sichtvermerk tragen.

(3) Der Vermerk "T 1" oder "T 2" muss jeweils auf den Exemplaren Nrn. 1, 2 und 3 des Frachtbriefes CIM in dem für den Zoll bestimmten Feld deutlich sichtbar angebracht sein. Für den Vermerk T 1 ist ein runder Stempel mit einem Durchmesser von etwa 20 mm, für den Vermerk "T 2" ein quadratischer Stempel mit 20 mm Seitenlänge zu verwenden; der Rand hat jeweils 1 mm stark, der Buchstabe und die Ziffer jeweils 10 mm hoch und 2 mm dick zu sein. Die Stempel können einen Hinweis auf die jeweilige Zollstelle enthalten.

1.1.8.1.2. Internationale Bahnhöfe

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Als in der Gemeinschaft beginnende Beförderung gilt jede Beförderung, die von einem EVU eines Mitgliedstaats in einem in einem Drittland gelegenen Bahnhof übernommen worden ist. Die in dieser Weise beförderten Waren gelten somit als Gemeinschaftswaren, es sei denn, das Beförderungspapier trägt die Kurzbezeichnung T1.
- b) Wird eine Beförderung von einem EVU eines Drittlandes in einem in der Gemeinschaft gelegenen Bahnhof übernommen, so gilt sie nicht als eine in der Gemeinschaft beginnende Beförderung. Die in dieser Weise beförderten Waren gelten somit als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, das Beförderungspapier trägt die Kurzbezeichnung T2.

(2) Besondere Bestimmungen

- a) Ein Frachtbrief CIM, der von den französischen Staatsbahnen SNCF (Société Nationale des Chemins de Fer Français) in dem schweizerischen Bahnhof Basel-SNCF angenommen wird, gilt als T1, es sei denn, dass er mit der Kurzbezeichnung T2 versehen ist.
- b) Frachtbriefe CIM, die durch die Deutsche Bahn AG (DB AG) in Basel (nur im Nord-Süd-Verkehr) oder in den Bahnhöfen des Kantons Schaffhausen angenommen werden, gelten als Versandscheine T2, es sei denn, dass sie mit der Kurzbezeichnung T1 versehen sind.
- c) Warenbeförderungen nach einem in einem Drittland gelegenen deutschen Bahnhof (Basel Badischer Bahnhof, Schaffhausen und Thayngen) gelten als Beförderungen, die in der Gemeinschaft enden.

Anmerkung: Die gleichen Bestimmungen gelten für die Übergabescheine TR (siehe nachstehenden Abschnitt 1.1.8.2.).

1.1.8.1.3. Kennzeichnung

Die EVU's kennzeichnen alle Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren durch Anbringen von Aufklebern oder Stempelabdrucken in grüner Farbe nach dem in Anhang 58 abgebildeten Piktogramm auf dem Frachtbrief CIM und dem Waggon bzw. Packstücken (Art. 417 ZK-DVO).

1.1.8.1.4. Nämlichkeitssicherung

Mit Rücksicht auf die von den Eisenbahngesellschaften getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung legt die Abgangsstelle an Beförderungsmitteln oder Packstücken grundsätzlich keine Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen an.

1.1.8.1.5. Zollrechtlicher Status

Waren, deren Beförderung außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft begonnen hat, gelten als im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, es sei denn, dass der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nach Maßgabe der Artikel 313 bis 340 ZK-DVO (Nachweis des Gemeinschaftscharakters - T2L; siehe Abschnitt 5.) nachgewiesen wird.

1.1.8.1.6. Verfahren bei der Bestimmungsstelle

(1) Am Amtsplatz legt das EVU der Bestimmungsstelle nach Art. 421 ZK-DVO die Exemplare Nrn. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM vor. Diese Zollstelle versieht die Exemplare Nrn. 2 und 3 mit einem Sichtvermerk. Das Exemplar Nr. 2 wird dem EVU unverzüglich zurückgegeben.

Das Exemplar Nr. 3 des Frachtbriefs CIM dient als Vorpapier zum nächsten Zollverfahren.

Der Sichtvermerk beinhaltet die CRN des nachfolgenden Zollverfahren, Datum, Unterschrift und den Amtstempel im Feld 35 99 des Frachtbriefs CIM. Beschauvermerke betr. die Kontrollen bei der Beendigung des Versandverfahren sind entsprechend der e-zoll-Codierungen auf dem Exemplar Nr. 3 (im Feld 99 des Frachtbriefes CIM) anzubringen.

Die gleiche Vorgangsweise hat auch beim EBG-Frachtbrief im Feld 31 (siehe Abschnitt 1.1.8.1. Abs. 2) zu erfolgen.

Die weiteren Einzelheiten über die Tätigkeiten bei der Bestimmungsstelle richten sich nach Abschnitt 1.1.7.2.

Die im Abschnitt 1.1.7.2. Abs. 1 sechster und siebenter Gedankenstrich vorgesehenen Vermerke bei Unstimmigkeiten sind in den Exemplaren Nr. 3 des Frachtbriefs CIM und EBG-Frachtbriefs Feld 35 bzw. 31 aufzunehmen.

"Verzollt" Vermerk nach Art. 423 Abs. 3 ZK-DVO

Der Vermerk "Verzollt" nach Art. 423 Abs. 3 ZK-DVO wird von der Bestimmungsstelle bei der Beendigung des Versandverfahren auf den Exemplaren Nrn. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM und auf der zusätzlichen Kopie des Exemplars Nr. 3 des Frachtbriefs CIM nur dann angebracht, wenn die RCA als Fiskalvertreter tätig werden und die für diese Zwecke vergebene UID-Nr. ATU 39987001 verwenden. In diesem Fall werden die Exemplare Nr. 2 und 3 des Frachtbriefs CIM der RCA nach Anbringung des Sichtvermerks (siehe Abschnitt 1.1.8.1.6. Abs. 1) sofort zurückgegeben. Eine Ablichtung des Exemplars Nr. 3 des Frachtbriefes CIM verbleibt bei der Bestimmungsstelle.

Im Anschluss an diese Art von Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat die anschließende Lieferung der Ware in einen Mitgliedstaat der EU zu erfolgen.

In allen anderen Fällen ist bei der Beendigung des Versandverfahrens ein Vermerk "Verzollt" nicht anzubringen (bei einem dem Versandverfahren unmittelbar nachfolgenden Zollverfahren – so genannte "Zug um Zug- Abfertigungen" - ist nach den Bestimmungen des nachfolgenden Zollverfahrens vorzugehen; zB Anbringung eines nationalen Vermerks "Verzollt", der mit dem Versandverfahren nicht im Zusammenhang steht und zum Ausdruck bringen soll, dass eine Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist).

Bei festgestellten Fehlmengen ist dem Zollamt Wien der Vordruck nach Lager Nr. Za 40 zu übersenden. Die Zuständigkeit des Zollamtes Wien ergibt sich nach § 4 Ziffer 3 der 383. Verordnung: Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung, ausgegeben am 12. Oktober 2006

Beförderungspapier: Anzugeben ist entweder CIM- oder EBG- Frachtbrief

Datum: Anzugeben ist das Datum in Feld Nr. 58 a) (CIM-und EGB-Frachtbrief)

Versandbahnhof: Anzugeben ist die gesamte Nr. laut Feld 70 (CIM- und EBG-Frachtbrief)

Bestimmungsbahnhof: Anzugeben ist der Bahnhof in Feld Nr. 70 (CIM- und EBG-Frachtbrief)

Empfangsnummer: Anzugeben ist die Nummer in Feld Nr. 68 (CIM- und EBG-Frachtbrief)

Datum: Anzugeben ist die Nummer in Feld Nr. 68 (CIM- und EBG-Frachtbrief)

Wagen Nr.: Anzugeben ist die Nummer in Feld Nr. 18 (CIM- und EBG-Frachtbrief)

Werden die im Versandverfahren beförderten Waren einem zugelassenen Empfänger nach Art. 406 ff. ZK-DVO übergeben und von diesem Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Überwachungsstelle mitzuteilen. Dieses setzt das Zollamt Wien mittels Vordruck Lager Nr. Za 40 in Kenntnis.

Im Feld 99 der zusätzlichen Kopie des Frachtbriefes CIM sind die Beschauvermerke entsprechend dem Abschnitt 1.1.7.2. Abs. 1 dritter Gedankenstrich der Arbeitsrichtlinie ZK-0910 vorzunehmen.

(2) Zugelassener Empfänger nach Art. 406 ff ZK-DVO

Als zugelassener Empfänger im vGVV tritt derzeit im Anwendungsgebiet ausschließlich die RCA auf.

Die RCA hat das Original mit dem entsprechenden Sichtvermerk (siehe Abschnitt 1.1.8.1.6. Abs. 1) und falls zutreffend mit einem Beschauvermerk zu versehen und bei den Bestandsaufzeichnungen aufzubewahren.

Die im Abschnitt 1.1.7.2. Abs. 1 sechster und siebenter Gedankenstrich vorgesehenen Vermerke bei Unstimmigkeiten sind in den Exemplaren Nr. 3 des Frachtbriefs CIM und EBG-Frachtbriefs (Feld 99) vom .Begünstigten aufzunehmen.

(3) Bei Verlust oder Diebstahl des Originals kann der Abgangsbahnhof ein Zweitstück des internationalen Frachtbriefs CIM ausstellen. Der Abgangsbahnhof bringt seinen Dienststempelabdruck auf den Exemplaren 1 bis 3 des Zweitstücks des internationalen Frachtbriefs CIM an.

Die Zweitstücke oder Fotokopien müssen deutlich erkennbar folgenden Vermerk tragen:
"DUPLIKAT"

Sie sind der Abgangsstelle vorzulegen, wo sie nach Prüfung der die Sendung betreffenden Unterlagen mit nachstehendem Vermerk versehen werden:

a) bei Waren, die im T2-Verfahren befördert werden:

- "T2 Waren"

b) bei Waren, die im T1-Verfahren befördert werden:

- "T1 Waren"

Die unter a) und b) genannten Vermerke sind mit Datumsangabe, Dienststempelabdruck und Unterschrift des zuständigen Beamten zu versehen.

Anstelle eines Zweitstücks kann der Abgangsbahnhof zwei Fotokopien des bei ihm verbliebenen Exemplars des internationalen Frachtbriefs CIM anfertigen. Diese Fotokopien sind mit dem Dienststempelabdruck des Abgangsbahnhofs zu versehen. Auf jeder Fotokopie ist die Exemplarnummer durch die jeweilige Nummer desjenigen Exemplars zu ersetzen, das sie ersetzen soll, dh.:

Nr. 2 und Nr. 3 für den internationalen Frachtbrief CIM.

1.1.8.1.7. Evidenzierung des Frachtbriefes

(1) Bei der Überführung in das Versandverfahren hat eine Ablichtung des Exemplars Nr. 1 oder 2 oder 3 des Frachtbriefs CIM, eine Ablichtung des Exemplars Nr. 1 oder 2 oder 3 des EBG-Frachtbriefs bei der Abgangsstelle zu verbleiben (Ausnahmen sind in Art. 419 Abs. 4

und 7 ZK-DVO festgelegt). Diese Exemplare sind chronologisch abzulegen. Die Beschauvermerke sind entsprechend den e-zoll-Codierungen in der bei der Abgangsstelle verbleibenden Kopie im Feld 99 des Frachtbriefs CIM- oder EBG-Frachtbriefs festzuhalten.

(2) Als zugelassener Versender im Sinne des Art 398 ff ZK-DVO im vGVV tritt derzeit im Anwendungsgebiet ausschließlich die RCA auf.

In diesem Fall hat RCA eine Ablichtung des Exemplars Nr. 4 oder 5 des Frachtbriefs CIM bzw. des EBG-Frachtbriefs bei den Bestandsaufzeichnungen abzulegen. Die Beschauvermerke sind entsprechend der e-zoll-Codierungen im Feld 99 der Kopie des Exemplars Nr. 4 oder 5 des Frachtbriefs CIM, bzw. im Feld 99 der Kopie des EBG-Frachtbriefs festzuhalten.

1.1.8.2. Vorschriften für die Beförderung von Waren in Großbehältern

(1) Für Beförderungen, die die EVU's durch das Beförderungsunternehmen "Intercontainer - Interfrigo (ICF) S. C., Basel" durchführen lassen, wird ein besonderer "Übergabeschein TR" verwendet, der als Versandschein gilt. Mit einem Übergabeschein TR kann im Rahmen des gW unter Haftung der EVU auch ein dem Bahntransport im Abgangsland vorausgehender oder im Bestimmungsland folgender Straßentransport von Großbehältern durchgeführt werden. Dieses vereinfachte Verfahren ist nicht anzuwenden, wenn Großbehälter im Straßenverkehr über das Anwendungsgebiet hinaus befördert werden. Der Übergabeschein TR kann wahlweise nur als Beförderungspapier oder als Versandschein (vereinfachtes Versandverfahren) verwendet werden. Wird ein Übergabeschein nur als Beförderungspapier verwendet, muss im Feld 13 "Beilagen" der Versandschein mit Art, Nummer, Datum und ausstellende Zollstelle eingetragen sein; das vereinfachte Versandverfahren ist in diesem Fall nicht anwendbar.

(2) Als "Großbehälter" im gegebenen Zusammenhang gelten Behälter im Sinne der Begriffsbestimmung des Abschnittes 1.1.1.3., die

so beschaffen sind, dass an ihnen Verschlüsse wirksam angebracht werden können;

so bemessen sind, dass die von den vier äußeren Ecken des Bodens begrenzte Fläche mindestens 7 Quadratmeter beträgt.

1.1.8.2.1. Übergabeschein TR

(1) Der Übergabeschein TR besteht aus sieben Exemplaren, die im Durchschreibeverfahren ausgefüllt werden:

- 1. Exemplar für die Generaldirektion des Beförderungsunternehmens,
- 2. Exemplar für den nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens im Bestimmungsbahnhof,
- 3A Exemplar für den Zoll,
- 3B Exemplar für den Empfänger,
- 4. Exemplar für die Generaldirektion des Beförderungsunternehmens,
- 5. Exemplar für den nationalen Vertreter des Beförderungsunternehmens im Abgangsbahnhof,
- 6. Exemplar für den Versender

(2) Die Exemplare Nrn. 1, 2, 3 B, 4, 5 und 6 sind auf weißem Papier gedruckt. Diese Exemplare sind auf der rechten Seite mit einem grünen, etwa 4 cm breiten Rand versehen. Das als Stellungspapier bei der Bestimmungsstelle abzugebende Exemplar 3A ist auf grünem Papier gedruckt. Auf allen sieben Exemplaren sind einzelne Felder in grau und rosa gehalten. Die sich in der rechten oberen Ecke des Übergabescheines TR befindliche Nummer besteht aus acht Ziffern, denen die Buchstaben TR vorangestellt sind.

(3) Mit einem Übergabeschein TR können - eventuell unter Verwendung einer Nachweisung - auch mehrere, für einen Empfänger bestimmte Großbehälter befördert werden.

(4) Hinsichtlich der Geltung des Übergabescheines TR als Versandschein T1 und/oder T2 wird auf die im oben angeführten Abschnitt 1.1.8.1.1. angeführten Weisungen verwiesen.

1.1.8.2.2. Nämlichkeitssicherung

Mit Rücksicht auf die von den Eisenbahngesellschaften getroffenen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung legt die Abgangsstelle an Beförderungsmitteln oder Packstücken grundsätzlich keine Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen an.

1.1.8.2.3. Verfahren bei der Bestimmungsstelle

(1) Am Amtsplatz legt das EVU der Bestimmungsstelle nach Art. 436 ZK-DVO die Exemplare Nrn. 1, 2 und 3A des Übergabescheins TR vor. Diese Zollstelle versieht die Exemplare Nr. 1, 2 und 3A mit einem Sichtvermerk. Das Original des Exemplars Nr. 3A verbleibt bei der Bestimmungsstelle, die Exemplare Nrn. 1 und 2 werden der Eisenbahngesellschaft unverzüglich zurückgegeben.

Das Exemplar Nr. 3A des Übergabescheins TR dient als Vorpapier zum nächsten Zollverfahren.

Der Sichtvermerk beinhaltet CRN des nachfolgenden Zollverfahren, Datum, Unterschrift und den Amtstempel im Feld 15 des Übergabescheins TR. Beschauvermerke betr. die Kontrollen bei der Beendigung des Versandverfahren sind in entsprechend der e-zoll-Codierungen auf dem Original des Exemplars Nr. 3A (im Feld 15 des Übergabescheins TR) anzubringen.

Die im Abschnitt 1.1.7.2. Abs. 1 sechster und siebenter Gedankenstrich vorgesehenen Vermerke bei Unstimmigkeiten sind im Exemplar 3A des Übergabescheins TR (Feld 15) aufzunehmen.

Die weiteren Einzelheiten der Bestimmungsstelle richten sich nach Abschnitt 1.1.7.2.

"Verzollt" Vermerk nach Art. 438 Abs. 3 ZK-DVO

Der Vermerk "Verzollt" nach Art. 438 Abs. 3 ZK-DVO wird von der Bestimmungsstelle bei der Beendigung des Versandverfahren auf den Exemplaren Nrn 1 und 2 des Übergabescheins TR und auf dem bei der Bestimmungsstelle verbleibenden Exemplar Nr. 3A des Übergabescheins TR nur dann angebracht, wenn die RCA in der Regel als Fiskalvertreter des im Drittland ansässigen Versenders auftreten und die dafür vergebene UID-Nr. 39987001 verwenden. In diesem Fall werden die Exemplare Nrn. 1 und 2 des Übergabescheins TR der Eisenbahngesellschaft nach Anbringung des Sichtvermerks (siehe Abschnitt 1.1.8.2.3. Abs. 1) sofort zurückgegeben. Das Exemplar Nr. 3A des Übergabescheins TR verbleibt bei der Zollstelle.

Im Anschluss an diese Art von Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr hat die anschließende Lieferung der Ware in einen Mitgliedstaat der EU zu erfolgen.

In allen anderen Fällen wird bei der Beendigung des Versandverfahren ein Vermerk "Verzollt" bei der Beendigung des Versandverfahren nicht angebracht (bei einem dem Versandverfahren unmittelbar nachfolgenden Zollverfahren - sog. "Zug um Zug - Abfertigungen" - ist nach den Bestimmungen des nachfolgenden Zollverfahren vorzugehen; zB Anbringung eines nationalen Vermerks "Verzollt", der mit dem Versandverfahren nicht im Zusammenhang steht und zum Ausdruck bringen soll, dass eine Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt worden ist).

(2) Zugelassener Empfänger nach Art. 406 ff. ZK-DVO:

Als zugelassener Empfänger im vGVV tritt derzeit im Anwendungsgebiet ausschließlich die RCA auf. RCA hat das Original mit dem entsprechenden Sichtvermerk (siehe Abschnitt 1.1.8.1.6. Abs. 1) und falls zutreffend mit einem Beschauvermerk zu versehen und bei den Bestandsaufzeichnungen aufzubewahren.

Die im Abschnitt 1.1.7.2. Abs. 1 sechster und siebenter Gedankenstrich vorgesehenen Vermerke bei Unstimmigkeiten sind im Exemplar 3A des Übergabescheins TR (Feld 15) vom Begünstigten aufzunehmen.

Festgestellte Fehlmengen:

Bei festgestellten Fehlmengen ist dem Zollamt Wien der Vordruck nach Lager Nr. Za 40 zu übersenden. Die Zuständigkeit des Zollamtes Wien ergibt sich nach § 4 Ziffer 3. der 383. Verordnung: Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung, ausgegeben am 12. Oktober 2006.

Beförderungspapier: Anzugeben ist "Übergabeschein TR"

Nr.: Anzugeben ist die im Formular des Übergabescheines rechts oben eingedruckte Nummer TR.

Datum: Anzugeben ist das Datum in Feld Nr. 44

Versandbahnhof: Anzugeben ist der Bahnhof in Feld Nr. 44

Bestimmungsbahnhof: Anzugeben ist der Bahnhof in Feld Nr. 9

Empfangsnummer: Dieses Feld ist nicht auszufüllen.

Datum: Anzugeben ist das Datum in Feld Nr. 45

Wagen Nr.: Anzugeben ist die Wagen Nr. in Feld Nr. 26 und der Container mit Zeichen und Nr. aus Feld Nr. 18

Werden die im Versandverfahren beförderten Waren einem zugelassenen Empfänger nach Art. 406 ff. ZK-DVO (derzeit im Anwendungsgebiet ausschließlich RCA zugelassen) übergeben und von diesem Unstimmigkeiten festgestellt, sind diese der Überwachungsstelle mitzuteilen. Dieses setzt das Zollamt Wien mittels Vordruck Lager Nr. Za 40 in Kenntnis.

1.1.8.2.4. Evidenzierung des Übergabescheins TR

(1) Bei der Überführung in das Versandverfahren hat eine Ablichtung des Exemplars Nr. 4, 5 oder 6 des Übergabescheins TR bei der Abgangsstelle zu verbleiben (Ausnahmen sind in Art. 434 Abs. 6 und 9 ZK-DVO festgelegt). Eine Ablichtung der Kopien des Übergabescheins TR hat bei den Evidenzblättern zu verbleiben. Die Beschauvermerke sind entsprechend der e-zoll-Codierungen im Feld 15 der bei der Abgangsstelle verbleibenden Kopie des Übergabescheins TR festzuhalten.

(2) Bei der Überführung in das Versandverfahren durch die RCA als zugelassener Versender im Sinne des Art. 398 ff ZK-DVO hat eine Ablichtung des Exemplars Nr. 4, 5 oder 6 des Übergabescheins TR bei den Bestandsaufzeichnungen zu verbleiben. RCA hat die Ablichtung mit den entsprechenden Vermerken zu versehen und bei den Bestandsaufzeichnungen aufzubewahren.

Die Beschauvermerke sind entsprechend der e-zoll-Codierungen im Feld 15 der Kopie des Übergabescheins TR vom Begünstigten festzuhalten.

1.1.8.3. Zentrale Verrechnungsstelle der RCA

Voraussetzungen für das vgVV sind, dass der Transport von mindestens zwei EVU's durchgeführt wird und die Verrechnung über eine zentrale Verrechnungsstelle erfolgt.

Das Übereinkommen über den nationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) regelt im Anhang B (Einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die intern. Eisenbahnbeförderung von Gütern CIM) das intern. Eisenbahnfrachtrecht.

Nach diesem Anhang B ist bei der Beförderung zwischen mindestens zwei Mitgliedstaaten der COTIF der „Internationale Frachtbrief CIM und Expressgutschein,“ (in der Folge Frachtbrief CIM) zu verwenden. Sämtliche EU-Mitgliedstaaten und EFTA-Länder nach Art. 309 Buchstabe f) ZK-DVO sind COTIF-Mitglieder.

Nach Art. 414 ZK-DVO gilt der Frachtbrief CIM als Versandschein T1 oder T2 (siehe Abschnitt 1.1.8.1.1.).

Im Internationalen Eisenbahnverband (UIC)-Kodex (Abrechnungsvorschriften für den internationalen Güter- und Expressgutverkehr) ist die Abrechnung der Frachten und Gebühren von mit CIM Frachtbriefen durchgeföhrten Beförderungen zwischen den am Transport beteiligten Eisenbahngesellschaften geregelt.

Die Aufteilung der Frachten und Gebühren für die Beförderung auf die an dem Transport beteiligten Eisenbahngesellschaften wird von der Empfangsbahn vorgenommen (erfolgt zB eine Beförderung im Eisenbahnverkehr von Antwerpen nach Wien, werden die von der Empfangsbahn RCA vom Empfänger der Sendung erhobenen Frachten und Gebühren auf die Österreichische Bahn, Deutsche Bahn und Belgische Bahn aufgeteilt). Für die Kontrolle, ob die am Transport beteiligten Eisenbahngesellschaften die ihnen zustehenden Frachten und Gebühren erhalten haben, werden zwischen den EVU's Abstimmungsabrechnungen durchgeführt.

Diese Abrechnung der Frachten und Gebühren erfolgt bei den zentralen Verrechnungsstellen der EVUs. Die bei den zentralen Verrechnungsstellen von den EVUs geföhrten Aufzeichnungen sind nach Art. 415 ZK-DVO den Zollbehörden zur Verfügung zu stellen.

Dieselbe Vorgangsweise erfolgt bei Beförderungen mit Intercontainer (IC)- Übergabeschein TR.

1.1.8.3.1. Zuständigkeit des Zollamtes Wien

Die Überprüfung bei der zentralen Verrechnungsstelle der RCA wird nach § 4 Ziffer 3. der 383. Verordnung: Wirtschaftsraum-Zollämter-Verordnung, ausgegeben am 12. Oktober 2006 vom Zollamt Wien durchgeföhrt.

1.1.8.3.2. EBG-Frachtbriefe

Bei der zentralen Verrechnungsstelle der RCA werden auch die EGB-Frachtbriefe (Frachtbriefe nach dem Eisenbahnbeförderungsgesetz, die grundsätzlich nur im Anwendungsgebiet verwendet werden können) abgerechnet (siehe Abschnitt 1.1.8.1. Abs. 2).

1.1.8.3.3. Abrechnung für Privatbahnen

Bei der zentralen Verrechnungsstelle der RCA erfolgt auch die Abrechnung für folgende österreichische Privatbahnen:

- Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG
- Graz-Köflacher Eisenbahn GmbH
- Steiermärkischen Landesbahnen
- Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen.

1.1.8.4. Zollabfertigung des Reisegepäcks

1.1.8.4.1. Einfuhr von Reisegepäck

(1) Beim Grenzeintritt sind Reisegepäcksendungen aus Drittstaaten (Ausnahme Sonderregelung Schweiz; siehe Abschnitt 1.1.8.3.2.) den kontrollierenden Zollorganen im Rahmen der stationären oder ambulanten Zollkontrolle vorzuführen. Soweit diese Sendungen nicht bei dieser Zollkontrolle durch Anbringung des zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerks ("Verzollt" oder "Zollfrei", Amtstempel der Zollstelle, Datum und Unterschrift des Zollorgans) auf dem Gepäckbegleitschein bzw. der Gepäckkarte freigegeben werden, sind sie

- im Grenzbahnhof auszuladen, wenn auf dem Weg zum Bestimmungsbahnhof kein Zollbahnhof berührt wird,

oder

- an den dem Bestimmungsbahnhof letzt vorgelegenen Zollbahnhof oder an den Bestimmungsbahnhof, wenn dieser selbst Zollbahnhof ist, zu leiten.

(2) Reisegepäcksendungen, deren Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten nicht durch den zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerk gekennzeichnet wurden, sind binnen 20 Tagen, gerechnet vom Grenzübertritt, falls dieser nicht feststellbar ist, vom Ausstellungstag des Gepäckbegleitscheins oder der Gepäckkarte, einer Zollstelle zu gestellen.

(3) Die Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten werden von der Zollstelle mit einem Gestellungsvermerk (Verwahrungslagerpost, Amtstempel der Zollstelle und Datum) versehen. Zollbahnhöfe mit Lagerbewilligung bringen die Evidenznummer und den Bahnhoftagesstempel an.

(4) Die Gepäcksbegleitscheine bzw. Gepäckkarten, die einen Gestellungsvermerk tragen, müssen auch durch einen zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerk gekennzeichnet sein, bevor die zugehörigen Gepäckstücke an den Reisenden abgeliefert werden dürfen.

(5) Wird nur ein Teil der mit einem Gepäckschein abgefertigten Gepäckstücke zollamtlich freigegeben, so kann dieser auf Wunsch des Reisenden ausgefolgt werden. Nach Abschreibung der ausgefolgten Gepäckstücke im Gepäckbegleitschein und Gepäckschein durch den ausfolgenden Eisenbahnmitarbeiter wird dem Reisenden der Gepäckschein bis zur Ausfolgung der restlichen von der Zollstelle abzfertigenden Gepäckstücke zu belassen. Die Zollstellen vermerken jede derartige Zollabfertigung einzelner Gepäckstücke im Gepäckbegleitschein oder der Gepäckkarte unter genauer Festhaltung der Art des Gepäckstückes (zB Koffer, Reisetasche) und der Rohmasse.

1.1.8.4.2. Sonderregelung mit Reisegepäcksendungen aus der Schweiz

(1) Reisegepäcksendungen aus der Schweiz

- deren Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten eine vom Reisenden ausgefüllte und gefertigte grüne Zollerklärung (Anlage 38A) beigefügt ist,

oder

- Reisegepäcksendungen, die unverpackte Schi oder Fahrräder umfassen, dürfen im Bestimmungsbahnhof ohne zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerk auf dem Gepäckbegleitschein bzw. der Gepäckkarte abgeliefert werden, sofern der Gepäckbegleitschein bzw. die Gepäckkarte vom Zollorgan nicht mit einem großen roten "B" gekennzeichnet wurden. Erfolgte diese Kennzeichnung, darf die Reisegepäcksendung wie Sendungen aus sonstigen Drittstaaten nur mit einem zollamtlichen Schlussabfertigungsvermerk auf dem Gepäckbegleitschein bzw. der Gepäckkarte abgeliefert werden.

(2) Für allfällige papiermäßige Kontrollen haben die Bestimmungsbahnhöfe derartige Gepäckbegleitscheine bzw. Gepäckkarten ohne zollamtliche Vermerke monatlich an den Bahnhof Buchs (SG) zur Übergabe an die Zweigstelle Buchs des Zollamtes Feldkirch zu leiten.

1.1.8.5. Ausfuhr von Erstattungswaren im Eisenbahnverkehr

Sollen Erstattungswaren im Eisenbahnverkehr direkt in ein Drittland befördert werden, ist wie folgt vorzugehen:

Anlässlich der Ausfuhrabfertigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen

- Rechnung, ev. Ausfuhr Lizenz etc.
- Kontrollexemplar T5
- CIM-Frachtbrief (ohne Bestätigung der RCA)

Die Ausfuhrzollstelle

- bestätigt die Ausfuhranmeldung und das Kontrollexemplar T5 (Feld D), setzt auf allen Exemplaren des CIM-Frachtbriefes den Vermerk "T 1" an und bringt zusätzlich am Frachtbrief die CRN der Ausfuhranmeldung (selbe CRN wie Feld A des Kontrollexemplars T5), Abfertigungsstempel, Unterschrift und Datum an.
- die Austrittsbestätigung auf der Rückseite des Exemplars 3 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren entfällt

Der Ausführer

- lässt sich von den RCA auf dem Exemplar 3 der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren den Austritt bestätigen (Vermerk "In Bahngewahrsam übernommen")
- lässt sich von den RCA den Frachtbrief bestätigen
- legt beide Dokumente erneut der Zollstelle zwecks Bestätigung des "Austritts" der Erstattungswaren in Feld J des Kontrollexemplars T5 vor

Die Zollstelle

- bestätigt anhand der unter Punkt "Ausführer" genannten Unterlagen im Feld J des Kontrollexemplars T5 den "Austritt" der Waren unter Ansetzung des folgenden Vermerks: "Verlassen des Zollgebietes der Gemeinschaft im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahren mit der Eisenbahn oder in Großbehältern"; weiters ist anzugeben:
 - Art und Nummer des Beförderungspapiers ("CIM-Frachtbrief Nr.")
 - Zeitpunkt der Annahme der Waren zur Beförderung durch die RCA (Datum)

Die vorstehenden Aufgaben der Zollstelle können im Rahmen der Ausfuhrabfertigung am Amtsplatz oder im Rahmen von e-zoll-Kontrollen am Warenort oder erst anlässlich einer weiteren Abfertigung (zB nur Austrittsbestätigung) stattfinden.

Im Zuge der Ausfuhrabfertigung:

Mit der CRN der Ausfuhranmeldung wird auch das Feld J und A des Kontrollexemplars T5 sowie der CIM Frachtbrief bestätigt.

Die entsprechenden Blätter des Kontrollexemplars T5 für die Abgangs- bzw. für die Bestimmungszollstelle sind der Ausfuhranmeldung mit Erstattungswaren (Exemplar für die Ausfuhrzollstelle) anzuschließen; das Original wird dem Zollamt Salzburg übermittelt.

Im Zuge einer weiteren Abfertigung:

Für die Bestätigung des Feldes J des Kontrollexemplars T5 ist in der Anwendung e-zoll im Menü „CRN-Vergabe“ eine eigene CRN anzufordern.

Alle übrigen in der Arbeitsrichtlinie MO-8400 erfassten Bestimmungen gelten uneingeschränkt.

1.1.9. Kombinierter Verkehr Straße - Schiene - Straße

(1) Bei Beförderungen im kombinierten Verkehr Straße - Schiene - Straße wird die Übernahme der Waren auf die Schiene auf einem Übernahmeschein oder einer zusammenfassenden Auflistung der Übernahmen von der jeweiligen Eisenbahnverwaltung bescheinigt. Im Anschluss an die Schienenbeförderung überprüft die Eisenbahnverwaltung des Bestimmungsbahnhofs die Gültigkeit der Sicherheitsleistung anhand der Angaben im Versandschein für die Gemeinschaft bzw. das Land, in dem die Ware von der Schiene auf die Straße übergeht. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem nachstehenden Abschnitt 1.1.9.1.

(2) Bei Sendungen des begleiteten kombinierten Verkehrs Straße - Schiene - Straße (Rollende Landstraße) nehmen die für den Versand - bzw. Bestimmungsbahnhof der Rollenden Landstraße zuständigen Zollstellen die Aufgaben der Eisenbahn nach Absatz 1 wahr.

1.1.9.1. Übernahme durch die Eisenbahnen

(1) Wenn eine im kombinierten Verkehr Straße - Schiene- Straße unter Verwendung eines oder mehrerer Versandscheine T1 oder T2 beförderte WarenSendung

- von der Eisenbahn in einen Bahnhof zwecks Umladung auf Eisenbahnwagen übernommen

und

- über das Gebiet eines Drittlands einschließlich der EFTA-Länder oder nach einem EFTA-Land oder von einem EFTA-Land aus weiterbefördert wird,

bescheinigt die Eisenbahnverwaltung die Übernahme auf einem ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck, wobei gegebenenfalls für jede Abgangsstelle ein Vordruck auszustellen ist.

(2) Dieser Vordruck kann bestehen aus:

- einem Übernahmeschein (adaptierter TC 10-Grenzübergangsschein);
- einer zusammenfassenden Auflistung der Übernahmen, die täglich oder spätestens alle zwei Tage zu erstellen ist;

dabei ist für jede verschiedene Abgangsstelle, die in der Liste genannt ist, eine Ausfertigung zu erstellen.

(3) Dieser Vordruck enthält folgenden Vermerk:

"ÜBERNAHME - BAHN"

Er enthält ferner:

- die Kennzeichnung des Beförderungsmittels (beispielsweise Straßenfahrzeug oder Behälter);
- die Angabe der Art (T1 oder T2) und der Nummer(n) des oder der die Sendung begleitenden Versandscheine(s) T;
- die Angabe der Abgangsstelle und des Abgangslandes.

(4) Die Übereinstimmung dieser Angaben mit den entsprechenden Angaben auf dem oder den die Sendung begleitenden gemeinschaftlichen Versandscheinen wird mit dem auf dem Vordruck angebrachten Tagesstempel des Versandbahnhofes bescheinigt.

(5) Die Eisenbahnverwaltung im Versandbahnhof übermittelt die Übernahmescheine und/oder die zusammenfassenden Auflistungen unverzüglich der für den Versandbahnhof zuständigen Zollstelle.

1.1.9.2. Überprüfung der Sicherheitsleistung beim Übergang Schiene/Straße

a) Im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke

Wenn eine im kombinierten Verkehr Straße - Schiene - Straße unter Verwendung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Versandscheine T1 oder T2 beförderte WarenSendung von der Eisenbahn in einem Bahnhof übernommen und auf Eisenbahnwagen weiterbefördert wird, haften die Eisenbahnverwaltungen für die Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben, wenn im Verlauf des Schienentransports Zu widerhandlungen begangen werden, soweit in dem Land, in dem die Zu widerhandlung begangen bzw. vermutlich begangen worden ist, keine gültige Sicherheitsleistung besteht und insofern, als die Beträge vom Hauptverpflichteten oder seinem Bürgen nicht erlangt werden können.

b) Straßengüterverkehr im Anschluss an den Eisenbahnverkehr - Verfahren

(1) Wenn eine im kombinierten Verkehr Straße - Schiene - Straße unter Verwendung eines oder mehrerer gemeinschaftlicher Versandscheine T1 oder T2 beförderte WarenSendung im Bestimmungsbahnhof eintrifft, prüfen die Eisenbahndienststellen dieses Bahnhofs anhand der Angaben in diesen Papieren die Gültigkeit der Sicherheitsleistung für das Land, das durch die Beförderung unmittelbar nach dem Abladen im Anschluss an die im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke berührt wird.

(2) Bei dieser Prüfung beschränken sich die Eisenbahndienststellen darauf, das Feld 52 der die Sendung begleitenden Versandscheine T1 oder T2 zu kontrollieren und zu prüfen:

ob in diesem Feld das Wort "Sicherheit" durch einen der folgenden Codes ergänzt ist:

- 0 (Freistellung von der Sicherheitsleistung für das gemeinschaftliche Versandverfahren)
- 3 (Barsicherheit)
- 7 (Freistellung von der Sicherheitsleistung zwischen der Abgangsstelle und der ersten Grenzübergangsstelle)
- 8 (Freistellung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen - diese Freistellung gilt nicht in den EFTA-Ländern);

ob in diesem Feld die Worte "nicht gültig für" durch die Angabe eines oder mehrer Länder ergänzt sind, für die die Sicherheit nicht gültig ist. Zur Angabe der Vertragsparteien, für die die Sicherheit nicht gültig ist, sind folgende Kurzbezeichnungen zu verwenden:

Europäische Gemeinschaft	EG
Schweiz	CH
Norwegen	NO

Island	IS
Andorra	AD
San Marino	SM

Enthält das Feld 52 des Versandscheines

- den Code 3 oder den Code 7

oder

- den Code 0 oder den Code 8 und wird die Beförderung im Anschluss an die im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke im Gebiet eines EFTA-Landes fortgesetzt

oder

- den Code 9 und wird die Beförderung im Anschluss an die im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke in einem anderen Gebiet als Island oder Norwegen fortgesetzt,

oder

- die Angabe, die Sicherheit für das Land, in dem die Beförderung im Anschluss an die im Eisenbahnverkehr zurückgelegte Teilstrecke fortgesetzt wird, nicht gültig ist,

so hält die Eisenbahnverwaltung die Sendung im Bestimmungsbahnhof zurück und ersucht die nächstgelegene Zollstelle, tätig zu werden.

1.1.10. Vereinfachungsmaßnahmen gemäß § 62 ZollR-DG

(1) Für das Versandverfahren von einer österreichischen Zollstelle in den inländischen Betrieb einer Person, die befugt ist, Waren durch Anschreibung in ein Zollverfahren zu überführen, genügt die Abgabe einer Ausfertigung eines Begleitpapiers, in dem die Menge und Art der Waren angeführt und auf das vereinfachte Verfahren hingewiesen ist; der Inhaber der Bewilligung des vereinfachten Verfahrens gilt als Hauptverpflichteter.

(2) Das nach dem Wohnsitz oder Sitz des Antragstellers zuständige Zollamt kann Personen, die von der Sicherheitsleistung im Versandverfahren befreit sind oder Gesamtsicherheit geleistet haben, Verfahrenserleichterungen bewilligen, die insbesondere die Verpflichtung zur Abgabe einer schriftlichen Anmeldung aufheben können; der Inhaber der Bewilligung gilt als Hauptverpflichteter.

(3) Waren, die unter amtlicher Überwachung oder Begleitung befördert werden, gelten als in das Versandverfahren übergeführt, wenn die Zollstelle zur Vereinfachung des Verfahrens

oder im besonderen öffentlichen Interesse auf die Gestellung, die Anmeldung und die Ausfertigung eines Versandscheines verzichtet.

(4) Eine für eine Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes der Abgangsstelle geleistete Sicherheit oder der Verzicht auf eine solche Sicherheit gilt auch für das Versandverfahren von der Abgangsstelle zum Ort der Abfertigung.

(5) Die Zollstelle kann bei Versandverfahren für Zwecke der Hilfeleistung bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen oder in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen Vereinfachungen der Anmeldung zulassen und auf die Sicherheitsleistung verzichten, wenn nach den Umständen des Falles kein Grund zur Annahme besteht, dass Zollvorschriften verletzt werden könnten.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann das vereinfachte gemeinschaftliche Versandverfahren für den Eisenbahn- oder Großbehälterverkehr auf nicht erfasste Fälle des Eisenbahnverkehrs ausdehnen, wenn die vollständige Überprüfbarkeit der Maßnahmen des Eisenbahnunternehmens gewährleistet ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat den "Österreichischen Bundesbahnen" und der "Raab-Oedenburg-Ebenfurther Eisenbahn AG" mit 1. Jänner 1996 die Ausdehnung des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens für Warenbeförderung im Eisenbahnverkehr, die mit CIM oder EBG-Frachtbriefen durchgeführt werden, bewilligt. Für die Abfertigungspraxis bedeutet dies, dass - wie bisher - nicht nur CIM-Frachtbriefe, sondern auch EBG-Frachtbriefe als Versandscheine gelten. Wegen der zollamtlichen Behandlung der Frachtbriefe siehe Abschnitt 1.1.8.1. Absatz 2.

1.1.11. Behandlung von Umschließungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren

1.1.11.1. Allgemeines

(1) Waren und ihre Umschließungen sollen grundsätzlich in einem einzigen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden. Lediglich bei Mischsendungen sind Ausnahmen geboten [siehe nachstehenden Abschnitt 1.1.11.3., Absatz 5].

(2) Haben Waren einen anderen zollrechtlichen Status als ihre Umschließungen und sollen sie entweder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder in einen anderen Mitgliedstaat befördert werden, so ist nach den nachfolgenden Weisungen zu verfahren.

1.1.11.2. Begriffsbestimmung von Umschließungen

(1) Als Umschließungen gelten:

- Behältnisse,

- Verpackungen,
- Paletten
- und dergleichen.

(2) Ausgenommen sind jedoch Behälter im Sinne der Artikel 557 ZK-DVO (siehe hiezu Abschnitt 1.1.1.3.).

(3) Zu den Umschließungen gehören sämtliche Waren, die im Zollgebiet der Gemeinschaft als Umschließungen verwendet worden sind, insbesondere

- a) Behältnisse für die innere oder äußere Verpackung von Waren,
- b) Unterlagen für das Einrollen, Falten oder die Befestigung von Waren.

(4) Loses Verpackungsmaterial (Stroh, Papier, Glasfasern, Holzspäne usw.) fällt jedoch nicht unter diese Begriffsbestimmung.

(5) Als Paletten gelten Vorrichtungen, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen lässt, um als solche befördert zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus zwei durch Stützen miteinander verbundenen Böden oder aus einem auf Füßen ruhenden Boden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne dass dadurch die Handhabung mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsatzrahmen versehen sein.

1.1.11.3. Behandlung von Umschließungen

(1) T1-Waren in T1-Umschließungen

Für die Waren und ihre Umschließungen ist ein einziger Versandschein T1 auszustellen.

(2) T1-Waren in Gemeinschaftsumschließungen^(*)

(*) Anmerkung: Als Gemeinschaftsumschließungen gelten auch Umschließungen, die normalerweise im Rahmen des Verfahrens T2 zu befördern sind.

In allen Fällen ist für die Waren und ihre Umschließungen ein einziger Versandschein T1 auszustellen.

(3) In Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b ZK in Verbindung mit Artikel 340c Abs. 3 ZK-DVO^(*) genannte Gemeinschaftswaren in T1-Umschließungen.

(*) Anmerkung: Waren, die zwar Gemeinschaftswaren sind, jedoch einer ihrer Ausfuhr in ein Drittland erforderlich machenden Gemeinschaftsmaßnahme unterzogen werden und für die die entsprechenden Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Waren und ihre Umschließungen ist ein einziger Versandschein T1 auszustellen.

Bei Überführung solcher Waren in den zollrechtlich freien Verkehr anstelle ihrer vorgesehenen Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft kann die Gemeinschaftsbehandlung nur auf Vorlage eines nachträglich ausgestellten Versandpapiers T2L gewährt werden.

Abgesehen von der etwaigen Rückzahlung der Erstattung für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse kann dieses Versandpapier T2L nur nach Zahlung des für die Umschließungen geltenden Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ausgestellt werden.

(4) Gemeinschaftswaren^(*) in T1-Umschließungen

(*) Anmerkung: Als Gemeinschaftswaren gelten auch Waren, die normalerweise im Rahmen des Verfahrens T2 zu befördern sind.

a) Bei Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft

- aa) Ausfuhr in Drittländer, andere als EFTA-Länder

Für diese Umschließungen ist ein Versandschein T1 auszustellen, um zu vermeiden, dass für diese bei Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zu Unrecht die Gemeinschaftsbehandlung gewährt wird.

Dieser Versandschein muss nachstehenden Vermerk tragen:

- "Gemeinschaftswaren"
 - ab) Ausfuhr in ein EFTA-Land

Für die Waren und ihre Umschließungen ist nur ein einziger Versandschein T1 auszustellen. Dieser Versandschein hat die Vermerke "Gemeinschaftswaren" und "Umschließungen T1" zu tragen.

b) Bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat in den in Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe a ZK in Verbindung mit Artikel 340c Abs. 2 ZK-DVO und Artikel 165 ZK in Verbindung mit Artikel 340c Abs. 1, Artikel 419 Absatz 7 und 434 Absatz 9 ZK-DVO genannten Fällen.

Für die Waren und ihre Umschließungen ist nach Zahlung des für die Umschließungen geltenden Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ein einziger Versandschein T2 auszustellen.

Falls der Beteiligte den für die Umschließungen geltenden Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht entrichten möchte, hat der Versandschein T2 nachstehenden Vermerk zu tragen:

- "T1-Umschließungen"

c) Bei Versand in einen anderen Mitgliedstaat in anderen als in den in Buchstabe b) genannte Fällen (d.h. für die Gemeinschaftswaren ist ein gemeinschaftliches Versandverfahren nicht zulässig)

Nach Zahlung des für die Umschließungen geltenden Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs ist kein Versandschein T auszustellen.

Falls der Beteiligte den für die Umschließungen geltenden Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht entrichten möchte, sind diese in das T1-Verfahren zu überführen.

(5) Mischsendungen

a) Sendungen mit Waren im Rahmen des T1-Verfahrens und Waren im Rahmen der T2-Verfahren in einer Umschließung

Je nach dem Status des Inhalts sind getrennte Versandanmeldungen T zu verwenden. In Feld 31 sind die Mengen der Teilsendungen sowie im oberen Teil des Feldes die Bezeichnung und die Nummern der für diese Mischsendungen noch ausgestellten Versandscheine T anzugeben. Die Versandscheine haben nachstehenden Vermerk zu tragen:

- "Gemeinschaftliche Umschließungen"

Befindet sich die Mischsendung jedoch in einer T1-Umschließung, so ist für die Waren und ihre Umschließungen nur ein Versandschein T1 auszustellen.

b) Mischsendungen mit Waren im Rahmen des T1-Verfahrens und mit Waren, die nicht unter das Versandverfahren fallen, in einer Umschließung.

Ein einziger Versandschein T1 ist zu verwenden. Im Feld 31 sind die Mengen und die Beschaffenheit der Teilsendungen, die sich im T1-Verfahren befinden, zu vermerken, sowie der nachstehende Vermerk anzubringen:

- "Nicht im Versandverfahren befindliche Waren"

1.1.12. Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangs- und der Bestimmungsstelle ("zugelassener Versender/Empfänger")

(1) Nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 398 ff bzw. 406 ff ZK-DVO kann bestimmten Personen die Bewilligung als zugelassener Versender bzw. zugelassener Empfänger erteilt werden. In der Praxis wird eine derartige Bewilligung im Zusammenhang mit einer Bewilligung nach Artikel 76 ZK Absatz 1 Buchstabe c) ZK erteilt werden (zB Anschreibeverfahren als "zugelassener Einlagerer" und Anschreibeverfahren als

"zugelassener Ausführer" lt. Arbeitsrichtlinie ZK-0980). Nähere Einzelheiten dazu sind der Arbeitsrichtlinie ZK-0760 "Vereinfachte Verfahren" zu entnehmen.

(2) Die Übergabe der Rückscheine (Exemplar 5) an die Bestimmungsstelle durch die zugelassenen Empfänger hat so zu erfolgen, dass die für die Bestimmungsstelle in Österreich vorgesehene Frist für die Rücksendung der Rückscheine an die Abgangsstelle/Zentralstelle (spätestens am 10. Arbeitstag nach der Gestellung der Waren und Vorlage des Versandscheines T beim zugelassenen Empfänger) eingehalten werden kann.

(3) Eine Vereinfachung der Förmlichkeiten bei der Abgangsstelle ("zugelassener Versender") ist für Waren des Anhanges 44c zur ZK-DVO im Anwendungsgebiet grundsätzlich nicht zulässig, wenn die in diesem Anhang unter Spalte 3 erwähnten Mindestmengen überschritten werden. In Fällen eines entsprechend gestellten Antrags ist die zuständige Abteilung (IV/6) im BMF zu kontaktieren.

1.1.13. Sondervorschriften für bestimmte Beförderungsarten

1.1.13.1. Beförderung auf dem Luftweg

1.1.13.1.0. Allgemeines

Gemäß Artikel 340e ZK-DVO ist das gemeinschaftliche Versandverfahren für Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, nur dann vorgeschrieben, wenn diese Waren in einem Flughafen der Gemeinschaft verladen oder umgeladen werden.

1.1.13.1.1. Vereinfachungsmaßnahmen

Für die Warenbeförderung auf dem Luftweg können folgende vereinfachte Verfahren bewilligt werden:

- A) vereinfachtes Verfahren - Stufe 1 (Artikel 444 ZK-DVO bzw. Artikel 111 der Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren) und
- B) vereinfachtes Verfahren - Stufe 2 (Artikel 445 ZK-DVO bzw. Artikel 112 der Anlage 1 des Übereinkommens).

Bewilligung

In Österreich ist zur Bewilligungserteilung zentral das Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien zuständig.

Zu A

Über Antrag ist Luftverkehrsgesellschaften, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben bescheidmäßig die Bewilligung nach Art. 444 ZK-DVO, zur Verwendung des Manifestes als Versandanmeldung, unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- Der Inhalt der verwendeten Manifeste hat dem Anhang 3 der Anlage 9 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt zu entsprechen
- Das gemeinschaftliche Versandverfahren wird regelmäßig in Anspruch genommen
- Die Bewilligungserwerberin kann ihren Verpflichtungen aus dem vereinfachten Verfahren nachkommen
- Es wurden keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen Zoll- oder Steuervorschriften begangen

Die Bewilligung nach Art. 444 ZK-DVO hat zu enthalten:

- Die Form des Manifestes
- Die Abgangsflughäfen
- Die Bestimmungsflughäfen
- Dass die Luftverkehrsgesellschaft die Übermittlung der Liste nach Art 444 Abs.7 Unterabsatz 1 ZK-DVO selbst bis spätestens 10. des Folgemonats vornimmt.

(2) Verfahren

Bei gemeinsamer Beförderung von Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, und von Waren, die in dem in Art. 340c Absatz 1 vorgesehenen internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden sollen, sind diese Waren in getrennten Manifesten aufzuführen.

Das Manifest ist von den Luftverkehrsgesellschaften mit einer der folgenden Kurzbezeichnungen zu versehen, der Datum und Unterschrift beizufügen sind:

T1, wenn die Waren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden

z.B. Wien/Frankfurt/New York, **nicht** Wien/New York (es liegt kein gVV vor)

T2F, wenn die Waren in das in Art. 340c Absatz 1 vorgesehene interne gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden(z.B. Kanarische Inseln) im gVV z.B. Wien/Las Palmas **nicht** Wien/New York (es liegt kein gVV vor)

T2 wenn die Waren in das in Art. 340c Abs. 3 vorgesehene interne gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden z.B. Wien/Zürich **nicht** Wien/New York (es liegt kein gemVV vor)

Das Manifest muss ferner enthalten:

- Name der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert
- Flugnummer
- Datum des Fluges
- Abgangsflughafen und Bestimmungsflughafen

weiters für jede aufgeführte WarenSendung

- Nummer des Luftfrachtbriefes
- Anzahl der Packstücke
- Handelsübliche Warenbezeichnung mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben
- Rohmasse
- Consolidation, auch in abgekürzter Form, für Sammelladungen. In diesen Fällen müssen die Luftfrachtbriefe, die sich auf die im Warenmanifest aufgeführten Waren beziehen, die handelsübliche Bezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben enthalten.

Das Manifest ist der Abgangszollstelle mindestens in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, ein Exemplar wird von der Abgangszollstelle aufbewahrt, ein Exemplar ist vom Luftverkehrsunternehmen der Bestimmungszollstelle vorzulegen.

Die Bestimmungszollstellen übermitteln den Abgangszollstellen monatlich die von den Luftverkehrsgesellschaften erstellten beglaubigten Listen der Manifeste, die ihnen im Vormonat vorgelegt worden sind.

Die Liste hat zu enthalten:

- Referenznummer des Manifester
- Kurzbezeichnung, die es als Versandanmeldung ausweist
- Name der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert hat
- Flugnummer
- Datum des Fluges

Diese Listen sind von den Luftverkehrsgesellschaften an die Zollstellen der Abgangsflughäfen zu übermitteln.

Die Abgangszollstelle vergleicht die Daten der eingelangten Listen mit den einbehaltenden Manifesten.

Werden Unregelmäßigkeiten erkannt, sind von den Abgangszollstellen die Bestimmungszollstellen und die bewilligungserteilende Behörde in Kenntnis zu setzen. Die

Abgangszollstellen beziehen sich dabei insbesondere auf den Luftfrachtbrief für die Waren, die Anlass zu den Feststellungen gegeben haben.

Bestätigen sich die Unregelmäßigkeiten sind entsprechende Maßnahmen (Zollschuld, FinStrG...) einzuleiten.

Zu B)

Bewilligung

Über Antrag ist Luftverkehrsgesellschaften bescheidmäßig die Bewilligung nach Art. 445 ZK-DVO, zur Verwendung eines mittels elektronischem Datenaustausches übermittelten Manifestes als Versandanmeldung, unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- Luftverkehrsgesellschaften, die ihren Sitz nicht in der Gemeinschaft haben, müssen zumindest ein Regionalbüro im Zollgebiet der Gemeinschaft haben
- Es wird eine bedeutende Anzahl an Flügen zwischen den Mitgliedstaaten durchgeführt
- Die antragstellende Luftverkehrsgesellschaft ist an das elektronische Datenaustauschsystem zur Übermittlung von Manifesten zwischen den Abgangs- und Bestimmungsflughäfen angeschlossen und verfügt über die erforderliche Infrastruktur
- Die Manifestdaten entsprechen dem Anhang 3 der Anlage 9 des Übereinkommens über die internationale Zivilluftfahrt entspricht
- Die Bewilligungsgeberin kann ihren Verpflichtungen aus dem vereinfachten Verfahren nachkommen
- Es wurden keine schweren oder wiederholten Verstöße gegen Zoll- oder Steuervorschriften begangen

Nach Eingang des Bewilligungsantrages setzt das bewilligungserteilende Zollamt die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, auf deren Gebiet sich Abgangs- und Bestimmungsflughäfen befinden und die durch Datenaustauschsysteme verbunden sind , von diesem Antrag in Kenntnis.

Sind innerhalb von 60 Tagen, vom Datum der Mitteilung an gerechnet, keine Einwände eingelangt, so kann die Bewilligung nach Maßgabe der vorstehend angeführten Voraussetzungen erteilt werden. Langen in Österreich derartige Mitteilungen ein, ist innerhalb der First der Empfang der Mitteilung im E-Mail.System zu bestätigen und ggf. die Gründe, die das vereinfachte Verfahren nach Art. 445 ZK-DVO nicht zulassen, bekannt zu geben.

Die Bewilligung nach Art. 445 ZK-DVO hat zu enthalten:

- Die Aufzeichnungspflicht für die Luftverkehrsgesellschaft nach Art 445 Abs. 4 Unterabsatz 2 mit den Mindestdaten nach Art. 445 Abs. 3 Unterabsatz 2 (Manifestdaten)
- Die Abgangsflughäfen
- Die Bestimmungsflughäfen

Verfahren:

Die Bewilligung gilt nur für Beförderungen im gemeinschaftlichen Versandverfahren, die zwischen den in der Bewilligung genannten Flughäfen durchgeführt werden.

Das im Abgangsflughafen ausgestellte Manifest wird dem Bestimmungsflughafen elektronisch übermittelt.

Das gemeinschaftliche Versandverfahren gilt als beendet, sobald das mittels elektronischem Datenaustausch übermittelte Manifest den Zollbehörden des Bestimmungsflughafens zur Verfügung steht, und diesen die Waren gestellt worden sind.

Den Bestimmungszollstellen sind von den Fluggesellschaften Möglichkeiten für einen aktuellen Manifestdatenzugang zu eröffnen, um zur Beendigung der Verfahren die Manifestdaten bzw. die Gestellungsinformationen unmittelbar empfangen und auswerten zu können.

Elektronische Manifeste haben gem. Art. 445 Abs. 3 ZK-DVO zu enthalten:

- Name der Luftverkehrsgesellschaft, die die Waren befördert
- Flugnummer
- Datum des Fluges
- Abgangsflughafen und Bestimmungsflughafen

Weiters für jede aufgeführte WarenSendung

- Nummer des Luftfrachtbriefes
- Anzahl der Packstücke
- Handelsübliche Warenbezeichnung mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben
- Rohmasse
- Consolidation, auch in abgekürzter Form, für Sammelladungen. In diesen Fällen müssen die Luftfrachtbriefe, die sich auf die im Warenmanifest aufgeführten Waren beziehen, die handelsübliche Bezeichnung der Waren mit den für ihre Identifizierung notwendigen Angaben enthalten.

Die Luftverkehrsgesellschaft hat gem. Art. 445 Abs. 3 ZK-DVO auf dem Manifest zu jeder angeführten Warenposition folgende Angaben zu machen:

T1, wen die Waren in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden

z.B. Wien/Frankfurt/New York

nicht Wien/New York (es liegt kein gVV vor)

TF (=T2F), wenn die Waren gemäß Artikel 340c Abs. 1 ZK-DVO in das interne gemeinschaftliche Versandverfahren überführt werden

z.B. Wien/Las Palmas

nicht Wien/New York (es liegt kein gVV vor)

TD, für Waren, die bereits in ein Versandverfahren überführt wurden oder die im Rahmen der aktiven Veredelung , des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden. In diesen Fällen vermerkt die Luftverkehrsgesellschaft die Kurzbezeichnung TD auch auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief und gibt das angewendete Verfahren , die Referenznummer und das Datum sowie den Namen der Stelle an, die die Versandanmeldung oder den Übergabeschein ausgestellt hat.

C entspricht T2L, für Waren, deren Gemeinschaftscharakter nachgewiesen werden kann

Beförderung von Gemeinschaftswaren, die nicht Gegenstand einer

Ausfuhrlieferung sind und nicht in das Versandverfahren überführt

wurden.

z.B. Wien/Frankfurt, Wien/Ljubljana/Rom

nicht Wien/New York

X für auszuführende Gemeinschaftswaren, die nicht in ein Versandverfahren überführt wurden.

z.B. Wien/New York, Wien/Frankfurt/New York

nicht Wien/Zürich

Nachprüfung

Die Bestimmungszollstellen ersuchen nach Risikoauswahl, mindestens jedoch in 2 (am Flughafen Wien-Schwechat in 10) einlangenden Versandfällen pro Monat, die

Abgangszollstellen um Nachprüfung der Einzelheiten der mittels elektronischem Datenaustausch übermittelten Manifestdaten.

Einlangende Nachprüfungsersuchen sind zeitnah zu bearbeiten. Die Prüfungsergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren, für Risikoanalysen bereit zu halten und an die prüfungsersuchenden Zollbehörden zu übermitteln.

Mitteilungspflichten:

- Die Luftverkehrsgesellschaften teilen den Zollbehörden alle Zu widerhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mit
- Die Zollbehörden der Bestimmungsflughäfen teilen den Zollbehörden der Abgangsflughäfen und der bewilligungserteilenden Behörde, unverzüglich alle Zu widerhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mit.

1.1.13.1.2. Information zu Sammelsendungen (consolidation)

(1) Werden im Luftverkehr zu befördernde Waren in Sammelsendungen (consolidation)

zusammengefasst, so wird für jeden Teil der Sammelsendung ein Vertrag zwischen dem Versender und dem Sammelspediteur geschlossen; dieser Vertrag wird als "House Air Waybill" (HAWB) bezeichnet.

(2) Die Beförderung der Luftfracht-Sammelsendungen als Ganzes erfolgt aufgrund eines Vertrages zwischen dem Sammelspediteur und der Luftverkehrsgesellschaft; dieser Vertrag wird als "Master Air

Waybill" (MAWB) bezeichnet. Außerdem wird für die Sammelsendung ein Sammelmanifest (consolidation manifest) erstellt, d.h. eine Aufstellung - jeweils mit Angabe des HAWB - der in der Sammelsendung enthaltenen Sendungen.

(3) Befördert eine Luftverkehrsgesellschaft gemäß Artikel 444 oder 445 ZK-DVO (Artikel 111 oder 112 des Übereinkommens) eine Sammelsendung aufgrund eines Master Air Waybill (MAWB), so ist es zulässig, dass sie vom Inhalt der vom Sammelspediteur erstellten House Air Waybills (HAWBs) keine Kenntnis hat.

(4) In einem solchen Fall kann die Luftverkehrsgesellschaft Sammelsendungen für die Beförderungen annehmen, sofern

i) sich der Sammelspediteur verpflichtet, in den HAWBs den Nachweis über den Status der einzelnen Sendungen zu vermerken;

ii) die Sammelmanifeste die in Anlage 3 des Anhangs 9 des Übereinkommens über die internationale

Zivilluftfahrt aufgeführten Angaben enthalten;

iii) a) in diesen Manifesten für jede Warenposition der zutreffende Status angegeben ist: T1, T2,

T2F, TF, C (entspricht T2L), F (entspricht T2LF) oder X;

b) werden jedoch Waren in die Sammelsendungen aufgenommen, die sich bereits in einem Versandverfahren befinden (z.B. gemeinschaftliches Versandverfahren, Carnet TIR, Carnet ATA, NATO-Formblatt 302 usw.) oder die im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahren oder vorübergehenden Verwendung befördert werden, so ist bei den entsprechenden

Positionen der Code "TD" zu vermerken; die HAWBs müssen zusätzlich den Code "TD" tragen, und es sind außerdem die Art des angewandten Verfahrens sowie die Nummer, das Datum und die Bezeichnung der Abgangszollstelle des Versandpapiers anzugeben;

iv) der höchste Status im Sinne des nachstehenden Absatzes (5) im Sammelmanifest der Luftverkehrsgesellschaft mitgeteilt wird.

(5) Macht die Luftverkehrsgesellschaft von dem in Artikel 444 ZK-DVO (Artikel 111 des Übereinkommens) vorgesehenen Manifestverfahren Gebrauch, so muss sie die Sammelsendung unter der Angabe "Consolidation" (auch in abgekürzter Form), in das Luftfrachtmanifest eintragen, dessen Status dem höchsten im Sammelmanifest erscheinenden Status (in der Reihenfolge: T1, T2, T2F und C) entspricht (Beispiel: umfasst das Sammelmanifest Waren mit dem Status T1, T2 sowie

Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, so ist dieses Manifest in das Luftfrachtmanifest T1 aufzunehmen).

(6) Darf die Luftverkehrsgesellschaft im Datenaustauschsystem übermittelte Manifeste gemäß Artikel 445 ZK-DVO (Artikel 112 des Übereinkommens) verwenden, so ist die Angabe "Consolidation" oder eine zulässige Abkürzung ausreichend.

(7) Alle Sammelmanifeste, die HAWBs und das Luftfrachtmanifest sind auf Verlangen den zuständigen Behörden im Abgangsflughafen vorzulegen.

(8) Alle Sammelmanifeste, die HAWBs und das Luftfrachtmanifest sind den zuständigen Behörden im

Bestimmungsflughafen vorzulegen. Diese Behörden nehmen anhand der Angaben in den Sammelmanifesten die nötigen Kontrollen an den Waren vor.

(9) In jedem Falle handelt die Luftverkehrsgesellschaft als Hauptverpflichteter, ist also im Falle von

Unregelmäßigkeiten für die Transaktion voll verantwortlich. Die Beziehungen zwischen der Luftverkehrsgesellschaft und dem Sammelspediteur werden durch privatwirtschaftliche Vertragsbestimmungen geregelt."

1.1.13.1.3. Information zur Verwendung des Codes C

Unter diesem Punkt werden die Fälle der Verwendung des Codes "C" für die Beförderung von Gemeinschaftswaren im Luftverkehr erläutert, wenn die Luftverkehrsgesellschaften zur Verwendung

des durch Datenaustausch übermittelten Manifest (EDI) nach Artikel 445 ZK-DVO (Artikel 112 des

Übereinkommens) - siehe obigen Punkt 1.1.13.1.1. - zugelassen sind.

1. Beispiel I

MS -----> MS

Der Code "C" ist zu verwenden.

2. Beispiel II

MS -----> EFTA

Der Code "T2" ist zu verwenden.

3. Beispiel III

Flugzeug A Flugzeug A

MS -----> EFTA -----> MS

(ohne Umladung)

Der Code "C" ist zu verwenden.

4. Beispiel IV

Flugzeug A Flugzeug B

MS -----> EFTA -----> MS

(mit Umladung)

Hier sind folgende Grundsätze zu beachten:

i) Für Flugzeug A

a) Der Luftfrachtbrief (AWB) wird genauso wie bei einem Direktflug MS --> MS ausgestellt.

b) Auf dem Manifest sind der Ladeflughafen (Abgangsmitgliedstaat), der Bestimmungsflughafen des

Fluges (EFTA) und der letzte Entladeflughafen (Bestimmungsmitgliedstaat) angegeben.

c) Die Umladung von Flugzeug A auf Flugzeug B findet normalerweise innerhalb von einigen Stunden unter Kontrolle der Luftverkehrsgesellschaft sowie unter zollamtlicher Aufsicht statt.

ii) Für Flugzeug B

a) Es wird kein zusätzlicher Luftfrachtbrief ausgestellt.

b) Auf dem neuen Manifest sind der Ladeflughafen (Abgangsmitgliedstaat) und der letzte Entladeflughafen (Bestimmungsmitgliedstaat) angegeben.

iii) Konsequenzen für die Codierung

Aus der obigen Erläuterung ergibt sich, dass die betreffenden Waren tatsächlich im Rahmen ein und desselben Beförderungsvertrags befördert werden. Im übrigen liegen den zuständigen Behörden in dem Mitgliedstaat der endgültigen Bestimmung alle erforderlichen Informationen vor, so dass der genaue Ladeort (Abgang) festgestellt werden kann.

Ferner ist zu beachten, dass Artikel 445 ZK-DVO dem Artikel 112 des Übereinkommens genau entspricht. Folglich können sämtliche Codes von EFTA-Luftverkehrsgesellschaften verwendet

werden, wenn sie zu dem Verfahren zugelassen sind. Wichtig ist, dass der richtige Code am Ladeflughafen (Abgang) angebracht wird, dass er nicht von einer anderen Luftverkehrsgesellschaft geändert wird und im Entladeflughafen (Bestimmung) zur Verfügung steht.

5. Schlussfolgerung

Code "C" (entspricht T2L) ist in dem nachstehenden Beispiel

Flugzeug A "C"

MS -----> EFTA

Flugzeug B "C"

Umladung-----> MS

unter den folgenden Voraussetzungen zu verwenden:

- a) Der von der betreffenden Luftverkehrsgesellschaft im Ladeflughafen (Abgang) gewählte Code darf unter keinen Umständen von einer anderen Luftverkehrsgesellschaft geändert werden.
- b) Das Datenaustauschsystem der Luftverkehrsgesellschaften muss dieser Anforderung entsprechend angepasst werden und ausreichende Sicherungsmaßnahmen gegen Missbräuche aufweisen.
- c) Die in Absatz 4 i) Buchstaben a, b und c aufgeführten Bedingungen werden eingehalten.

1.1.13.1.4. entfällt

1.1.13.1.5. Beförderung von Luftfrachtgut im Straßenverkehr

Die Verwendung des Luftfrachtmanifests als Ladeliste bzw. im vereinfachten Verfahren als Versandschein ist unzulässig. Entsprechende Versandverfahren sind im NCTS durchzuführen.

1.1.13.1.6. Informationen zur Expressgutbeförderung

- (1) Unbeschadet des Artikels 58 Absatz 2 des Zollkodex ist, wenn die Expressgutgesellschaft selbst der Beförderer ist, also als Luftverkehrsgesellschaft handelt, als Grundsatz zu beachten, dass das in Artikel 444 ZK-DVO (Artikel 111 der Anlage I) vorgesehene vereinfachte Verfahren nur anzuwenden ist, wenn das gemeinschaftliche Versandverfahren zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Für die Beförderung von Gemeinschaftswaren brauchen somit die betreffenden Gesellschaften weder ein Manifest für Zollzwecke ausstellen noch den Zollstatus der Waren feststellen.

(3) Dagegen unterliegen die betreffenden Gesellschaften für die Beförderungen von Waren im Anwendungsbereich des gemeinschaftlichen Versandverfahrens - insbesondere Drittlandswaren – den Artikeln 444 und 445 ZK-DVO. Somit müssen sie für diese Waren ein Manifest oder ggf. getrennte Manifeste je nach ihrem Zollstatus ausstellen.

(4) Die Expressgutgesellschaften, die als Luftverkehrsgesellschaften handeln und zum Gebrauch von im Datenaustausch übermittelten Manifesten zugelassen sind, müssen unter den gleichen Umständen ein oder mehrere Manifeste ausstellen, in denen die Waren aufgeführt sind, die im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, wobei auf dem oder den Manifesten der entsprechende Status gemäß Artikel 445 ZK-DVO zu vermerken ist.

(5) Benutzen zwei oder mehrere Expressgutgesellschaften ein Flugzeug gemeinsam für einen Charterflug, so gilt jede Gesellschaft für sich als Luftverkehrsgesellschaft.

(6) Handelt die Expressgutgesellschaft nicht als Luftverkehrsgesellschaft, sondern vertraut sie die Beförderungen einer anderen Luftverkehrsgesellschaft an, so gilt als Grundsatz, dass diese die Beförderung als Sammelladung durchführt (siehe obigen Punkt 1.1.13.1.2.).

(7) Wird eine Expressgutsendung von einem Boten an Bord (on board air courier) befördert, so gelten folgende Grundsätze:

- a) der Bote reist als normaler Passagier;
- b) die Expressgutsendungen sind in einem Manifest der Expressgutgesellschaft vermerkt;
- c) die Luftverkehrsgesellschaft befördert die Sendungen als überschüssiges Gepäck, normalerweise im Gepäckraum des Flugzeugs; d) das überschüssige Gepäck erscheint nicht im Manifest der Luftverkehrsgesellschaft;
- e) Artikel 323 ZK-DVO findet auf diese Sendungen keine Anwendung.

(8) Expressgutgesellschaften können als Vereinfachungsmaßnahmen gemäß Artikel 385 ZK-DVO (Artikel 62 der Anlage I) ihre Manifeste als Ladelisten verwenden.

1.1.13.1.7. Informationsaustausch

Im Interesse einer reibungslosen Verwaltungszusammenarbeit werden die Länder sich gegenseitig die Anschriften der für Fragen betreffend die Bewilligung des vereinfachten Versandverfahrens im Luftfrachtverkehr zuständigen Stellen gemäß den Artikeln 444 und 445 ZK-DVO (Artikel 111 und 112 der Anlage I) mitteilen.

1.1.13.2. Beförderung auf dem Seeweg

Das vereinfachte Verfahren für Warenbeförderungen auf dem Seeweg ist in den Artikeln 446 bis 448 ZK-DVO geregelt.

1.1.13.3. Beförderung durch Rohrleitung

(1) Gemäß Artikel 450 ZK-DVO werden die Förmlichkeiten des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, bei Beförderung von (flüssigen oder gasförmigen) Waren durch Rohrleitung, und zwar ohne dass es zu einer Abfertigung kommt, erfüllt.

(2) Zwei tatsächliche Vorgänge bewirken dies:

- a) die Waren befinden sich im Zeitpunkt des Verbringens in die EU bereits in einer Rohrleitung;
- b) die Waren werden, gegebenenfalls nach einem vorhergehenden Zollverfahren in die Rohrleitung eingeleitet.

(3) Werden Gemeinschaftswaren in Rohrleitungen befördert, ist der zollrechtliche Status als Gemeinschaftswaren gemäß Artikel 313 ff ZK-DVO (siehe hiezu Punkt 5.) nachzuweisen.

(4) Der Betreiber der Rohrleitung gilt als Beförderer und als Hauptverpflichteter.

1.1.14. Beförderung von Gemeinschaftswaren in, aus oder über ein EFTA-Land

(1) Versand über das Gebiet eines EFTA-Landes.

Die Beförderung von Gemeinschaftswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gelegenen Orten über das Gebiet eines EFTA-Landes kann im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren (T2) erfolgen (Artikel 163 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder Artikel 2 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren).

(2) Beförderung von Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land.

Gemeinschaftswaren, die von einem Mitgliedstaat aus in ein EFTA-Land befördert werden, müssen im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden, wenn dies vorgeschrieben ist. (Artikel 2 des Übereinkommens).

Das T2-Verfahren ist für die Beförderung von Waren auf dem Luftverkehr nicht vorgeschrieben.

(3) Ausfuhr von Gemeinschaftswaren in ein EFTA-Land

- a) Werden Waren im T2-Verfahren in ein EFTA-Land ausgeführt, müssen alle Exemplare des Versandscheines mit einem roten Stempelabdruck "Export" versehen sein (Artikel 793 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93).
- b) Werden Waren zB auf dem See- oder Luftweg ohne Versandverfahren in ein EFTA-Land ausgeführt, ist der rote Stempelabdruck "Export" auf den Beförderungspapieren nicht zwingend vorgeschrieben (Artikel 793 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93).
- c) Werden Gemeinschaftswaren im vereinfachten gemeinsamen Versandverfahren im Eisenbahnverkehr von einem Versandbahnhof im Zollgebiet der Gemeinschaft nach einem Bestimmungsbahnhof in einem EFTA-Land befördert, so ist grundsätzlich von einer Ausfuhr auszugehen. Sollen diese Waren jedoch aus dem EFTA-Land nach einer Frachtunterbrechung und anschließender Neuaufgabe nach einem Ort im Zollgebiet der Gemeinschaft weiterbefördert werden, so wird beim Abgang der Sendung im ursprünglichen Abgangsmitgliedstaat nicht von einer Ausfuhr ausgegangen, wenn der Beteiligte nachweist, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung handelt. Dieser Nachweis kann insbesondere durch Vorlage einer Rechnung mit den Umsatzsteueridentifikationsnummern des Versenders und des Empfängers nach den Vorschriften der geänderten Richtlinie 77/388/EWG oder durch Vorlage eines begleitenden Verwaltungsdokuments für verbrauchsteuerpflichtige Waren nach den Vorschriften der geänderten Richtlinie 92/12/EWG geführt werden.

(4) Weiterbeförderung von Gemeinschaftswaren aus einem EFTA-Land aus

- a) Gemeinschaftswaren, die in ein EFTA-Land befördert wurden, können von dort in die Gemeinschaft im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren weiterbefördert werden, wenn
 - i) sie sich in unverändertem Zustand befinden,

- ii) sie nicht in ein Zollverfahren außer in ein Versand- oder Lagerverfahren übergeführt worden sind (dies gilt jedoch nicht für Waren, die zur Ausstellung auf einer Messe oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung vorübergehend eingeführt und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden),
- iii) das in einem EFTA-Land ausgestellte T2 oder T2L Dokument einen Verweis auf das ursprünglich in einem Mitgliedstaat ausgestellte Dokument und alle darauf enthaltenen Angaben enthält.
- b) Im Falle des Punktes 3b) können die EFTA-Länder jedoch kein T2 oder T2L ausstellen, da kein vorangegangenes Dokument existiert. Die Weiterbeförderung muss deshalb im T1-Verfahren durchgeführt werden. Bei der Ankunft in der Gemeinschaft muss diese Sendung wie eine Einfuhr behandelt werden.

(5) Durchzuführende Maßnahmen anlässlich der Rückbeförderung von Waren in die Gemeinschaft

a) Normalfall

- i) Gemeinschaftswaren, die aus einem EFTA-Land in die Gemeinschaft befördert werden, werden im Versandverfahren T2 oder mit einem gleichwertigen Dokument befördert (zB Frachtbrief CIM-T2).
- ii) Um im Bestimmungsmitgliedstaat festzustellen, ob es sich um innergemeinschaftliche Lieferungen - Erwerbe mit Unterbrechung in einem EFTA-Land oder um eine Wiedereinfuhr nach einer endgültigen oder einer vorübergehenden Ausfuhr aus der Gemeinschaft handelt, sind die nachstehenden Punkte zu beachten:
- 1. Die Waren und die Versandanmeldung T2 oder ein gleichwertiges Dokument sind der Bestimmungsstelle zur Erlidigung des Versandverfahrens vorzulegen.
 - 2. Diese Zollstelle hat zu bestimmen, ob die Waren umgehend freigegeben werden oder ob sie in ein anderes Zollverfahren übergeführt werden müssen.
 - 3. Die Waren werden umgehend freigegeben, wenn die Versandanmeldung T2 oder ein gleichwertiges Dokument keinen Hinweis auf ein vorangegangenes Ausfuhrverfahren aus der Gemeinschaft enthält.

In Zweifelsfällen kann die Bestimmungsstelle vom Empfänger Nachweise verlangen (zB durch Vorlage einer Rechnung mit der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Versenders

und des Empfängers nach den Vorschriften der geänderten Richtlinie 77/388/EWG oder durch Vorlage eines begleitenden Verwaltungsdokuments für verbrauchsteuerpflichtige Waren nach den Vorschriften der geänderten Richtlinie 92/12/EWG) oder kann durch nachträgliche Kontrolle des Dokumentes die Zweifel beseitigen.

6. Die Waren müssen einer zollrechtlichen Bestimmung mit den sich daraus ergebenden Folgen (Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer bei der Einfuhr und der eventuell fälligen inländischen Abgaben) zugeführt werden,

wenn aus den Eintragungen auf der Versandanmeldung T2 oder einem gleichwertigen

Dokument hervorgeht, dass eine Ausfuhr aus der Gemeinschaft vorangegangen ist (roter Stempelabdruck "Export" gemäß Artikel 793 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 und Artikels 9 Absatz 4 des Übereinkommens des gemeinsamen Versandverfahren),

oder

wenn der Empfänger oder sein Vertreter der Zollstelle keinen hinreichenden Nachweis erbringen kann, dass es sich um eine innergemeinschaftliche Lieferung/Erwerb handelt.

b) Rückbeförderung auf dem Luftweg

Bei der Rückbeförderung auf dem Luftweg im vereinfachten Verfahren nach Artikel 445 ZK-DVO, können zwei Fälle auftreten:

i) Fand kein Wechsel des Beförderungsmittels statt, können die Waren mit dem Status "C" gemäß den Vorschriften zu Punkt 4 und 5 der Verwaltungsabsprache aus Dokument XXI/152/93 Rev. 2 rückbefördert werden.

In der Gemeinschaft werden die Waren wie unter Punkt 5 a) ii) 3 behandelt.

ii) Fand ein Wechsel der Beförderungsart, zB von der Straße, der Eisenbahn oder der Wasserstraße zum Luftweg statt, muss der Luftfrachtbrief in einem EFTA-Land ausgestellt sein. Dieser Luftfrachtbrief muss mit dem Buchstaben "C" unter Hinweis auf das vorangegangene Dokument gekennzeichnet sein. Die EFTA-Länder haben wissen lassen, dass sie nicht garantieren können, dass der rote Stempelabdruck "Export" angebracht sein wird.

In diesen Fällen sollte die Einfuhrumsatzsteuer und die inländischen Abgaben erhoben werden, wenn der Empfänger die in Punkt 5 a) ii) 3 vorgesehenen Nachweise nicht erbringen kann.

1.1.15. Anwendung der Vorschriften des Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Warenverkehr mit dem Fürstentum Andorra

1.1.15.1. Anwendungsbereich

(1) Mit Inkrafttreten des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra (im folgenden als "Abkommen" bezeichnet) ist für Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems (HS) eine Zollunion zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden.

Mit Beschluss Nr. 1/96 (siehe Abschnitt 1.1.15.7.) hat der Gemischte Ausschuss EG-Andorra beschlossen, dass die Vorschriften des Zollkodex und der Zollkodex-Durchführungsverordnung über das gemeinschaftliche Versandverfahren zur Durchführung des Abkommens für den Warenverkehr mit Waren der Kapitel 25 bis 97 des HS zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra mit Wirkung vom 1. Juli 1996 **sinngemäß** anzuwenden sind. Von bestimmten, nachfolgend genannten Besonderheiten abgesehen, gelten die übrigen Regelungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren entsprechend.

(2) Für Waren der Kapitel 1 bis 24 des HS gilt die Zollunion zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra nicht; der Beschluss Nr. 1/96 findet insofern für diese Waren keine Anwendung.

1.1.15.2. Fakultative Anwendung

Das gemeinschaftliche Versandverfahren ist im Warenverkehr zwischen der EU und dem Fürstentum Andorra nicht obligatorisch (Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 1/96).

1.1.15.3. Sicherheitsleistung

(1) Hauptverpflichtete, die das gemeinschaftliche Versandverfahren im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit dem Fürstentum Andorra nutzen wollen, müssen gegebenenfalls ihre Bürgschaftsurkunden (Gesamt- oder/und Einzelbürgschaft) sowie Bürgschaftsbescheinigungen für die Gesamtbürgschaft auf das Fürstentum Andorra erweitern. Bei bereits bestehenden Bürgschaftsverhältnissen genügt es, eine entsprechende Zusatzerklärung des Bürgen für das Fürstentum Andorra unter Benennung des Zustellungsbevollmächtigten bei der Stelle der Bürgschaftsleistung abzugeben. Die bisher gültigen Vordrucke können noch bis zum 31. Dezember 1999 weiterhin verwendet werden, so dass die betroffenen Bürgschaftsurkunden sowie Bürgschaftsbescheinigungen mit der entsprechenden Ergänzung "Fürstentum Andorra" zu versehen sind. Der Ergänzung auf der Bürgschaftsbescheinigung ist ein Dienststempelabdruck hinzuzufügen.

(2) Die Zollverwaltung des Fürstentums Andorra hat derzeit keinen Bürgen als Pauschalbürgen zugelassen.

1.1.15.4. Abgangsstellen und Durchgangszollstellen

Die Abgangsstellen achten auf korrekte Ausfüllung der Versandanmeldungen T, insbesondere auch auf die Übereinstimmung der Eintragung im Feld 52 mit der Bürgschaftsbescheinigung (siehe auch Abschnitt 1.1.3.). Die Abgangsstellen und Durchgangszollstellen vergewissern sich auch, dass die Sicherheit für gemeinschaftliche Versandverfahren nach dem Fürstentum Andorra nicht in einem EFTA-Land im Sinne des Art. 309 Buchstabe f) ZK-DVO geleistet wurde.

1.1.15.5. Grenzübergangsstelle

Grenzübergangsstelle (Durchgangszollstelle gegenüber dem Fürstentum Andorra) ist die Zollstelle des Eingangs der Waren in das Gebiet der Vertragspartei, die nicht diejenige des Warenausgangs ist (Eingangszollstelle). Als Grenzübergangsstellen wurden von der Zollverwaltung des Fürstentums Andorra bekannt gegeben:

SANT JULIA 01 AD

und

PAS DE LA CASA 02 AD.

1.1.15.6. Zentralstellen für den Belegversand

Die Anschrift der Zentralstelle für den Belegversand des Fürstentums Andorra lautet wie folgt:

DESPATX CENTRAL DE DUANA
62, 64 Prat de la Creu
ANDORRA LA VELLA

Über die Zentralstelle werden die Exemplare 5 der Versandscheine, die TC 20-Suchanzeigen, die TC 21-Nachprüfungsersuchen und die TC 22-Mahnbriefe geleitet (siehe hiezu auch Abschnitt 3. und Abschnitt 4.).

1.1.15.6.1. Nicht-Anhang-II-Waren

In den Fällen, in denen im zollrechtlich freien Verkehr des Fürstentums Andorra befindliche Waren des Artikels 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1/96 nach Beendigung des externen gemeinschaftlichen Versandverfahren in den freien Verkehr der Gemeinschaft übergeführt werden, sind die Agrarteilbeträge (beweglichen Teilbeträge) zu erheben.

1.1.15.7. Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra

Nachstehend der Wortlaut des Beschlusses Nr. 1/96

Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra und über den Warenversand zwischen den Vertragsparteien vom 1. Juli 1996 (ABI. der EG Nr. L 184 vom 24. Juli 1996)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EG - ANDORRA

gestützt auf das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Ab dem 1. Juli 1996 werden die Förmlichkeiten der Überführung von für das Fürstentum Andorra bestimmten Drittlandswaren in den zollrechtlich freien Verkehr von den andorranischen Behörden erfüllt.

Unter diesen neuen Voraussetzungen ist es zweckmäßig vorzusehen, dass der Weiterversand dieser Waren in das Fürstentum Andorra im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens erfolgt.

Weiters erscheint es zweckmäßig vorzusehen, dass im gesamten Warenverkehr innerhalb der Zollunion das gemeinschaftliche Versandverfahren angewandt wird. Der Beschluss Nr. 4/91 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra ist daher entsprechend zu ändern.

Aus Gründen der Klarheit sollte der Beschluss Nr. 4/91 des Gemischten Ausschusses EWG-Andorra neu gefasst werden -

BESCHLIESST:

Artikel 1

Zur Durchführung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra wenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Andorras vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses auf Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems das gemeinschaftliche Versandverfahren gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften und der Verordnung (EWG) Nr. 2454/95 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften sinngemäß an.

Artikel 2

(1) Im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren gemäß den Artikeln 3 und 4 des Abkommens werden beim Warenaustausch zwischen der Gemeinschaft und dem Fürstentum Andorra im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T2) befördert.

(2) Nicht unter Absatz 1 fallende Waren werden im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren (T1) befördert.

(3) Unbeschadet der Verpflichtung, dass gegebenenfalls nachzuweisen ist, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, kann eine Person, die bei einer Grenzzollstelle

einer Vertragspartei die Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt, nicht verpflichtet werden, die Waren zum T1- oder T2-Verfahren anzumelden, unabhängig davon, in welches Zollverfahren sie bei der benachbarten Grenzzollstelle überführt werden sollen.

(4) Unbeschadet der Verpflichtung, dass gegebenenfalls nachzuweisen ist, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, kann die Grenzzollstelle einer Vertragspartei, bei der die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden, die Abfertigung zum T1- oder T2-Verfahren ablehnen, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.

(5) Der Nachweis, dass die Waren sich im zollrechtlich freien Verkehr befinden, muss durch ein Dokument T2L oder durch ein gleichwertiges Dokument erbracht werden.

Artikel 3

(1) Mit Ausfuhrerstattung nach dem Fürstentum Andorra versandte Waren gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c) des Abkommens werden mit einem Versandpapier für das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) befördert.

(2) Bei Verwendung des Kontrollexemplars T5 im Rahmen des Absatzes 1 wird dieses Papier zum Nachweis der Ausfuhr bei der Zollstelle der Ausfuhr aus der Gemeinschaft abgegeben.

(3) Im zollrechtlich freien Verkehr des Fürstentums Andorra befindliche Waren werden zum Versand in die Gemeinschaft ebenfalls in das externe gemeinschaftliche Versandverfahren (T1) übergeführt.

(4) Das Versandpapier T1 trägt, rot unterstrichen, einen der folgenden Vermerke:

Percibir sólo el elemeto agrícola - Acuerdo CEE-Andorra
Kun landbrugselementet opkræves - EOF-Andorra-aftalen
Nur den Agragteilbetrag erheben - Abkommen EWG-Andorra
Charge agricultural component only - EEC-Andorra Agreement
Ne percevoir que l' élément agricole - Accord CEE-Andorre
Riscuotere solo l' elemento agricolo - Accordo CEE-Andorra
Alleen het agrarische element innen - Overeenkomst EEG-Andorra
Cobrar únicamente o elemeto agrícola - Acordo CEE-Andorra
Kannetaan vain maatalouden maksuosa - ETY-Andorra sopimus
Debitera endast jordbrukskomponenten - EEG-Andorra avtalet

Artikel 4

(1) Die "Grenzübergangsstelle" im Sinne dieses Beschlusses ist die Zollstelle des Eingangs der Waren in das Gebiet einer Vertragspartei, die nicht diejenige des Warenausganges ist.

(2) Beim Passieren jeder Grenzübergangsstelle ist ein Grenzübergangsschein abzugeben.

Artikel 5

(1) Die beim gemeinschaftlichen Versandverfahren vorgesehene Bürgschaft muss im Gebiet beider am Versandvorgang beteiligter Vertragsparteien gültig sein.

(2) Die Bürgschaftsurkunden sowie die Bürgschaftsbescheinigungen müssen den Vermerk "Fürstentum Andorra" tragen.

Artikel 6

Der Beschluss Nr. 4/91 wird aufgehoben.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

1.1.16. Anwendung der Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren im Warenverkehr mit der Republik San Marino

1.1.16.1. Anwendungsbereich

(1) Mit Inkrafttreten des Interimsabkommens über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. Nr. L 359 vom 9. 12. 1992, S. 13), ist für Waren der Kapitel 1 bis 97 des Harmonisierten Systems (HS), mit Ausnahme der unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Waren (so genannte EGKS-Waren), eine Zollunion zwischen den Vertragsparteien geschlossen worden.

Mit Beschluss Nr. 4/92 (ABl. Nr. L 42 vom 19. 2. 1993, S. 34) hat der Kooperationsausschuss EG-San Marino beschlossen, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die zuständigen Behörden von San Marino bei der Durchführung der Vorschriften über das gemeinschaftliche Versandverfahren mit Wirkung vom 1. Januar 1993 zusammenarbeiten. Von bestimmten, nachfolgend genannten Besonderheiten abgesehen, gelten die übrigen Regelungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren entsprechend.

(2) Für Waren die unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (das sind Waren aus den Kap. 26, 27, 72 und 73 der KN), gilt die Zollunion zwischen der EU und der Republik San Marino nicht; der Beschluss Nr. 4/92 findet insofern für diese Waren keine Anwendung.

1.1.16.2. Sicherheitsleistung

(1) Hauptverpflichtete, die das gemeinschaftliche Versandverfahren im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit der Republik San Marino nutzen wollen, müssen gegebenenfalls ihre Bürgschaftsurkunden (Gesamt- oder/und Einzelbürgschaft) sowie Bürgschaftsbescheinigungen für die Gesamtbürgschaft auf die Republik San Marino erweitern. Bei bereits bestehenden Bürgschaftsverhältnissen genügt es, eine entsprechende Zusatzerklärung des Bürgen für die Republik San Marino unter Benennung des Zustellungsbevollmächtigten bei der Stelle der Bürgschaftsleistung abzugeben. Die bisher gültigen Vordrucke können noch bis zum 31. Dezember 1999 weiterhin verwendet werden, so dass die betroffenen Bürgschaftsurkunden sowie Bürgschaftsbescheinigungen mit der entsprechenden Ergänzung "Republik San Marino" zu versehen sind. Der Ergänzung auf der Bürgschaftsbescheinigung ist ein Dienststempelabdruck hinzuzufügen.

(2) Die zuständigen Behörden der Republik San Marino haben derzeit keinen Bürgen als Pauschalbürgen zugelassen.

1.1.16.3. Abgangsstellen und Durchgangszollstellen

Die Abgangsstellen achten auf korrekte Ausfüllung der Versandanmeldungen T, insbesondere auch auf die Übereinstimmung der Eintragung im Feld 52 mit der Bürgschaftsbescheinigung (siehe auch Abschnitt 1.1.3.). Die Abgangsstellen und Durchgangszollstellen vergewissern sich auch, dass die Sicherheit für gemeinschaftliche Versandverfahren in die Republik San Marino nicht in einem EFTA-Land im Sinne des Art. 309 Buchstabe f, ZK-DVO geleistet wurde.

1.1.16.4. Bestimmungsstelle

Gemäß Beschluss des Kooperationsausschusses EG-San Marino Nr. 1/95 (ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 55) sind als Abfertigungsstellen für die Republik San Marino die nachfolgenden italienischen Zollstellen tätig: Forli, Genova, Livorno, Ravenna, Rimini, Roma II, Segrate (aeroporto di Linate) und Trieste. Über Ersuchen dieser Zollstellen ist in der Versandanmeldung T immer "San Marino" als Bestimmungsstelle anzuführen.

1.1.16.5. Zentralstelle für den Belegversand

Die Anschrift der Zentralstelle für den Belegversand der Republik San Marino lautet wie folgt:

Ufficio Tributario
Via Ventotto Luglio, 212
RSM - 47031 BORGO MAGGIORE
REPUBBLICA DI SAN MARINO

1.2.

entfällt

1.3. Carnet ATA-Verfahren als Versandschein

1.3.1. Verwendung des Carnet ATA in der EU

Gemäß Artikel 451 ZK-DVO gilt das Zollgebiet der Gemeinschaft in Bezug auf die Modalitäten bei der Verwendung des Carnet ATA als einziges Gebiet.

1.3.2. Verwendung des Carnet ATA als Versandschein

1.3.2.1. Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle

Hinweis: Die Abgangszollstelle hat jede Eröffnung eines Versandverfahrens mittels EDV zu erfassen. Dies gilt jedoch noch nicht für das Carnet ATA!

(1) Bei Benützung des Carnets ATA als Versandschein sind zwei (blaue) Transitblätter zu verwenden. Die Abgangszollstelle prüft die Erfüllung der für die Annahme der

Versandanmeldung erforderlichen Voraussetzungen. Insbesondere ist auf die zutreffende Ausfüllung der Felder E ("Angaben über Packstücke") und F a) (Angabe des zur Abfertigung gestellten Waren umfanges) in den beiden Trennabschnitten zu achten. Die Eintragungen im Stammabschnitt (Teil "Abfertigung zur Anweisung/Durchfuhr") in den Feldern 1 bis 7 sowie im Trennabschnitt, Teil H ("Für zollamtliche Vermerk"), Felder a) bis e), sind im Durchschreibeverfahren auszufertigen. Im genannten Feld 7 sind die Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung einzutragen.

(2) Die Abgangszollstelle oder die Eingangszollstelle in der Gemeinschaft behält das (blaue) Transitblatt Nr. 1.

1.3.2.2. Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

Hinweis: Die Bestimmungszollstelle hat jede Gestellung im Rahmen eines Versandverfahrens mittels EDV zu erfassen. Dies gilt jedoch noch nicht für das Carnet ATA!

(1) Die Bestimmungszollstelle prüft im Sinne von Abschnitt 1.1.7.2. Absatz (1) dieser Dokumentation, ob die dem Versandverfahren unterzogenen Waren (wieder-)gestellt worden sind. Die Erledigungsbescheinigung erfolgt im Stammabschnitt (Teil "Erledigungsbescheinigung des Bestimmungszollamtes"), Felder 1 bis 6, und im Trennabschnitt, Teil H ("Für zollamtliche Vermerk"), in den Feldern f) und g).

(2) Die Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle der Gemeinschaft sendet je nach Fall ohne Verzögerung das von ihr abgetrennte Transitblatt Nr. 2 an die im Feld "H" (unter e) dieses Blattes genannte Zollstelle. Dies gilt nicht für im Anwendungsgebiet eröffnete und beendete Versandverfahren.

1.3.3. Unregelmäßigkeiten

(1) Im Verfahren mit Carnet ATA als Versandschein ist ein Suchverfahren durch die Abgangszollstelle nicht vorgesehen. Bleibt die Erledigungsbestätigung der Bestimmungszollstelle aus, so verfährt die Abgangszollstelle entsprechend den Bestimmungen über die Benutzung des Carnet ATA als Zollpapier für die vorübergehende Verwendung sinngemäß (siehe Abschnitt 4.2.1. ff. der Arbeitsrichtlinie Vorübergehende Verwendung ZK-1370). Unter anderem ergibt sich daraus, dass die Nichtgestellungsmeldung in der Regel drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnet ATA erfolgen wird. Nur wenn eine Zu widerhandlung, die zur Entstehung der Abgabenschuld geführt hat, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnet ATA auf andere Weise konkret festgestellt wird, hat die Nichtgestellungsmeldung unter Anführung der feststellten Tatsachen sofort zu erfolgen.

(2) Wenn nun ein Verfahren mit Carnet ATA als Versandschein nicht erledigt wird und der betreffende Datensatz daher in der Unstimmigkeitsliste aufscheint, ist - um einer raschen Bereinigung der Unstimmigkeitsliste nicht entgegenzustehen und ohne dass ein Suchverfahren zu eröffnen wäre - der Datensatz mit TC20 zu markieren und somit aus der Liste zu eliminieren. Die weitere aktenmäßige Erledigung ist - analog zum Verfahren der vorübergehenden Verwendung - gesondert zu überwachen.

1.4. Rheinmanifest

Die Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 betrifft alle Anliegerstaaten des Rheins, insbesondere die Niederlande, Belgien, Deutschland, Frankreich und die Schweiz. Eine der wichtigsten Bestimmungen dieser Rheinschifffahrtsakte, Artikel 9, bestimmt, dass ein Schiffsführer, der in direkter Linie und ohne Änderung seiner Ladung diese durch das Gebiet dieser Staaten befördert, ohne vorherige Prüfung seiner Ladung die Fahrt fortsetzen kann. Das "Rheinmanifest" gilt als Versandschein. Für Österreich hat das "Rheinmanifest" praktisch keine Bedeutung.

1.5. NATO - Vordruck 302

1.5.1. Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Beförderung von NATO-Waren ist der Artikel 462 ZK-DVO.

Gemäß Artikel 91 Absatz 2 lit. e und Artikel 163 Absatz 2 lit. e des Zollkodex (s. betr. NATO/PfP-SOFA auch BGBl. III Nr. 135-137/1998) sind gemeinschaftliche Versandpapiere nicht erforderlich, desgleichen wird gemäß Artikel 189 Absatz 4 Zollkodex keine Sicherheit verlangt.

Die Zuständigkeit richtet sich nach § 54 ZollIR-DG und § 2 der WRZV (BGBl. 383 vom 12. Oktober 2006) und liegt beim Zollamt Wien.

Der zollrechtliche Status der Waren ist bei Verwendung des Formblattes 302 nicht zu berücksichtigen und wird gegebenenfalls aufgrund der vom BMLV (Bundesministerium für Landesverteidigung) zur Verfügung zu stellenden Unterlagen vom Zollamt Wien überprüft.

Die Verwaltungsabsprache der europäischen Kommission TAXUD 1305 in der Fassung vom 1. November 2002 regelt den Warenverkehr und das Verfahren betreffend die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von NATO-Waren unter Verwendung des NATO-Vordrucks 302 (siehe Art. XI Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 10 und 12 BGBl. Nr. 135/1998). Ein Muster ist als Anhang CD beigefügt.

1.5.2. Verfahren

Im Rahmen des Abkommens „partnership for peace“ mit der NATO kann bei Einsätzen von österreichischen Truppen der Warenverkehr mit NATO-Vordruck 302 durchgeführt werden (Artikel I des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmende Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen, BGBl. III Nr. 136/98).

Im Einvernehmen mit dem BMLV (Bundesministerium für Landesverteidigung) wird vom BMF (Bundesministerium für Finanzen) das Zollamt Wien mit der Durchführung der Zollformalitäten beauftragt.

1. Das Zollamt Wien erteilt dem BMLV die Formblätter 302

- welche als verrechnungspflichtige Drucksorte des BMLV mit einer laufenden Nummer versehen sind
- die durch Stempelabdruck und Unterschrift eines Beamten vorausgefertigt sind
- die die vollständige Anschrift des Zollamtes Wien (für die Rücksendung der Rückscheine des Formblattes 302) enthalten

Das Zollamt Wien führt ein Verzeichnis der Anzahl und Nummern der vor ausgefertigten Formblätter 302, die sie dem BMLV übermittelt.

2. Jede Sendung muss mit einem vor ausgefertigten Formblatt 302 erfolgen. Spätestens zum Zeitpunkt des Abgangs der Sendung vervollständigt das BMLV das ordnungsgemäß ausgefüllte Formblatt 302 und bestätigt mit beglaubigtem und unterzeichnetem Vermerk die Übernahme der Sendung unter Angabe des Abgangsdatums.

3. Das BMLV ist berechtigt die im Rahmen des e-zoll Anschreibeverfahrens bewilligten eigenen Zollverschlüsse auch bei Verwendung des Formblattes 302 zu verwenden. Die Nummern der Prägestöckel sind in der Bewilligung zur Anmeldung von Waren im Anschreibeverfahren gemäß Art. 76 Abs. 1 Buchstabe c ZK in der Ausfuhr, Bewilligungs-Nr. AT10AUEL002656 i.d.g.F. angeführt.

4. Ein Exemplar des vervollständigten und unterschriebenen Formblatts 302 ist unverzüglich dem Zollamt Wien zu übermitteln, die anderen Exemplare begleiten die Sendung. Auf gegebenenfalls vorgelegten vor abgefertigten Ausfuhranmeldungen wird vom Zollamt Wien unter Bezug auf die Seriennummer des Formblattes 302 der Vermerk der Austrittsbestätigung angebracht.

5. Die Beförderung der Waren erfolgt durch heereseigene Kraftfahrzeuge. Erfolgt die Beförderung durch andere vom BMLV beauftragte Frächter so bestehen laut vertraglicher Vereinbarung zwischen dem BMLV und dem jeweiligen Frächter derartige Sendungen ausschließlich aus Gütern für das BMLV, es dürfen keine zusätzlichen Waren beigeladen werden. Die Beförderung erfolgt unter Raumverschluss mit den unter Punkt 3. angeführten Verschlussnummern.

6. Erreicht die Sendung die Einheit der Bestimmung, so ist das die Sendung begleitende Formblatt 302 von den zuständigen Behörden der NATO mit der Empfangsbestätigung zu versehen. Zwei mit der Empfangsbestätigung der NATO versehene Exemplare des Vordrucks 302 sind der Zollstelle zu übermitteln, in deren Bereich die NATO-Einheit stationiert ist, oder der von den zuständigen Behörden dafür bestimmten Zentralstelle; diese Stelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Sichtvermerks an die zuständige Zollstelle im Abgangsmitgliedstaat zurück (an die auf dem Formblatt 302 genannte Anschrift). Wird der von den Zollbehörden bestätigte Rückschein bei der Bestimmungsstelle dem BMLV ausgehändigt, übermittelt das BMLV den Rückschein an das Zollamt Wien.

7. Werden mit einem Formblatt 302 versandte Waren auf der gesamten oder einem Teil der Wegstrecke im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, das für im Schienenverkehr oder in Großbehältern beförderte Waren gilt, wird das Verfahren nach Formblatt 302 für die Wegstrecke ausgesetzt, auf der das vereinfachte Verfahren angewandt wird.

8. Das Zollamt Wien überprüft die einlangenden Rückscheine des Formblattes 302 hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Erledigung durch die Bestimmungsstelle und der Übereinstimmung mit der Eröffnung. Die beiden Exemplare werden zusammengeführt und für etwaige Kontrollzwecke abgelegt. Für etwaige Kontrollmaßnahmen stellt das BMLV dem BMF entsprechende Unterlagen zur Verfügung.

9. Sollten innerhalb der vorgesehenen Fristen nach den Bestimmungen der ZK-DVO die Rückscheine nicht eingelangt sein, ist Kontakt mit dem BMLV aufzunehmen, um den Sachverhalt abzuklären und erforderliche Maßnahmen sind einzuleiten.

Gegebenenfalls entstandene Zollschuldfragen sind mit dem BMF abzuklären.

Erreicht eine Sendung die Einheit der Bestimmung im Anwendungsgebiet, so ist das die Sendung begleitende Formblatt 302 von den zuständigen Behörden der NATO mit einer Empfangsbestätigung zu versehen. Zwei mit der Empfangsbestätigung versehene Exemplare

des Vordrucks 302 sind der Zollstelle zu übermitteln, in deren Bereich die NATO-Einheit stationiert ist; diese Stelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Sichtvermerks an die zuständige Zollstelle im Abgangsmitgliedstaat zurück (an die auf dem Formblatt 302 genannte Anschrift).

Sollte eine Sendung mit einem vom Zollamt Wien bestätigtem NATO Formblatt 302 im Anwendungsgebiet gestellt werden (zB Sendung von Bosnien über Slowenien nach Österreich), so können die zollamtlich bestätigten Formblätter 302 auch dem BMLV ausgehändigt werden, welches für die Übermittlung an das Zollamt Wien sorgt.

Sollten Unklarheiten oder Zweifelsfragen bestehen, ist Kontakt mit dem beim Zollamt Wien aufzunehmen. Eine Klärung in aktuellen Anlassfällen hat von den Zollstellen ausschließlich über das Zollamt Wien zu erfolgen.

Anhang CD**MILITARY HQ CUSTOMS DECLARATION
DOCUMENT 302**

Page 1 Consignee

Ein/Ausfuhr Anmeldung für die Zollbehörde für Waren die einem internationalen Militärischen Hauptquartier gehören oder dafür bestimmt sind.
 Import/Export customs declaration for goods which are the property of, or destined to be property of, an International Military Headquarter.
 Déclaration pour la douane relative à des marchandises appartenant ou destinées à un Quartier Général Militaire International.

Kopie Nr. Copy No. Copie No. _____	Registrierungs-Nr. der Kraftfahrzeuge, Eisenbahnwagen usw. oder Name und Registrierung des Schiffes. Registration number of vehicles, bargers, railway cars etc. No. de l'enregistrement des véhicules, bateaux, wagons de chemin de fer, etc.	Nummer Serial No. Número _____		
Beförderungsmittel Mode of transport Mode de transport _____				
Name und Anschrift des Transportunternehmers Name and address of transporter Nom et adresse du transporteur _____				
Bezug Nr. Reference No. Numéro de référence _____	Dieses Papier wird ungültig mit Ablauf This document will be invalid after Ce document sera sans valeur après le _____	(Datum/Date/Date) _____		
Name und Anschrift des Absenders Name and address of consignor Nom et adresse de l'expéditeur _____				
Name und Anschrift des Empfängers Name and address of consignee Nom et adresse du destinataire _____				
Bestimmungsland und Ort Destination Destination _____				
Plombiert/nicht plombiert (*) Wenn plombiert: Zahl, Art und Nr. der Plomben sowie Dienststelle, die sie angelegt hat, unten in Spalte (e) angeben: Sealed/not sealed (*) When sealed: seal numbers, quantity and sealing authority will be shown in column (e) below. Plombé/non plombé (*) Si l'a été plombé, indiquer dans la colonne (e) ci-dessous l'espèce, le nombre des plombs:				
Anzahl (in Ziffern und Wörtern) und Art der Packstücke: Number (in figures and words) and description of package: Nombre (en chiffres et en lettres) et description des colis: (a)	Zeichen und Nummern der Packstücke Marks and numbers Marques et numéros (b)	Bezeichnung der Waren Description of goods Désignation des marchandises (c)	Gewicht in Ziffern und Wörtern Weight in figures and words Poids en chiffres et en lettres Roh/Eigengewicht (*) Gross/Dead (*) (KG) Brut/Propre (*) (d)	Bemerkungen Remarks Observations Nr. der Plomben Seal Numbers Nos des plombs (e)
Ich _____ Name / name / nom (printed) I _____ Ja _____ Unterschrift des ausstellenden Officers Signature of Issuing Officer Signature de l'officier qui a établi la déclaration	(Vor- und Zuname) bestätige hiermit, dass die oben beschriebene Sendung im Auftrag der Hauptquartiere befördert wird und nur Waren für deren Gebrauch enthält. (Name in full) certify that the equipment described herein is transported under the authority of the Austrian Defence Forces and contains goods for their use. (Nom et prénom) certifie que l'envoie décrit ci-dessus est transporté avec l'autorisation des Quartiers Généraux et qu'il contient uniquement des marchandises pour leur usage.			
Dienstgrad und Einheit Rank and Unit Qualité et Unité _____	Dienststempel Official Stamp Cachet Officiel _____	Datum Date Date _____		
Anschrift Address Adresse _____				
EMPFANGSBESTÄTIGUNG / CERTIFICATE OF RECEIPT / CERTIFICATE DE RECEPTION				
Ich _____ Name / name / nom (printed) I _____ Ja _____ Unterschrift Signature Signature _____	(Vor- und Zuname) bestätige hiermit, dass ich die oben beschriebenen Waren vollständig erhalten habe. (Name in full) certify that the goods listed above have been received as described. (Nom et prénom) certifie que les marchandises indiquées ci-dessus ont été reçues et qu'elles étaient conformes.			
Dienstgrad und Einheit Rank and Unit Qualité et Unité _____	Dienststempel Official Stamp Cachet Officiel _____	Datum Date Date _____		

Dies ist ein nachweisliches Dokument und dient als amtliche Ein- und Ausführungsbehörigung und als Zollanmeldung.
 This is an accountable document which constitutes both an official certificate of import/export authorization and a customs declaration.
 Le présent est un document comptable, servant d'autorisation officielle d'importation et d'exportation, et de déclaration en douane.

BMLV R 429

CONTROL NUMBER

Ich verpflichte mich.

1. den zuständigen Zollbehörden unter Vorlage dieser Ein/Ausfuhr-Anmeldung die Waren vorzuführen, die von der empfangsberechtigten Dienststelle der Hauptquartiere oder der Streitkräfte nicht abgenommen werden.
2. diese nicht abgenommenen Waren an andere Personen nicht auszuhändigen, ohne die geltenden Zoll- und sonstige Bestimmungen des Landes zu beachten, in dem die Abnahme der Waren verwieget wurde.
3. mich auf Verlangen der Zollbehörde gegenüber auszuweisen.

I undertake:

1. to produce this import/export notification to the appropriate customs authorities together with such goods as have not been accepted by the agency of the Forces entitled to receive such goods.
2. not to hand such goods to any third party or parties without due observance of the current customs and other regulations of the land which delivery of the goods has been refused.
3. to produce my credentials to the customs authorities on demand.

Je m' engage:

1. à présenter aux autorités des Douanes compétentes avec cette déclaration d'importation/d'exportation à l'appui, les marchandises que les services des Quartiers Généraux ou des Forces Armées, autorisés à les recevoir ne l'ont pas reçue.
2. à ne pas remettre ces marchandises non reçues ni à personnes d'autre sans respecter les réglementations douanières et autres en vigueur dans le pays où la réception aura fait l'objet d'un refus.
3. à légitimer mon identité sur la demande de l'autorité des Douanes.

Unterschrift:
Signature
Signature _____

Anschrift:
Address
Adresse _____

Die Waren wurden der Zollbehörde gestellt am
Goods presented to customs authorities on
Marchandises présentées à la douane le

In (Ort)
At (Place)
A (Lieu)

DER ZOLLSTELLE VORBEHALTEN / PART RESERVED FOR CUSTOMS / PARTIE RESERVE À LA DUDANE					
	Land Country Pays	Zollamt Customs Office Bureau des douanes	Tag des Grenzüberganges Date of crossing Date du passage	Unterschrift und Bemerkungen des Zollbeamten Signature of Customs officer and remarks Signature de l'agent des douanes et observations	Zollstempel Customs stamp Cachet de la douane
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entrée					

ANWEISUNGEN FÜR DEN ABSENDER / INSTRUCTION FOR THE CONSIGNOR / INSTRUCTIONS POUR L'EXPEDITEUR

Der ABSENDER überibt sämtliche Ausfertigungen mit den Waren dem Warenführer. Änderungen dieses Vordrucks durch den Absender, Warenführer oder deren Angestellte (Streichungen, Zusätze, Radieren, Überschreibungen) machen dieses Papier ungültig.

The CONSIGNOR will present all copies with the shipment to the transporter. Tampering with the forms by means of erasures or additions thereto by the consignor and/or the transporter or their employees will void this declaration.

L'EXPEDITEUR doit remettre tous les exemplaires au transporteur en même temps que l'alteration des documents par l'expéditeur, le transporteur ou leurs proposées (suppressions, additions, surcharge retours) entraîne automatiquement la nullité de cette déclaration.

VERTEILUNG DER AUSFERTIGUNGEN / DISTRIBUTION OF COPIES / DIFFUSIUM DES EXEMPLAIRES

Die Originalausfertigung ist dem Warenführer auszuhändigen. Er legt sie der zuständigen Zollstelle an jeder Grenzübergangsstelle vor. Nach Ausfüllung und Abstempelung durch die Zollstelle erhält der Warenführer das Original zurück. Er überibt es dem Empfänger mit Sendung.

Eine Ausfertigung für die Zollstelle des Ausgangslandes bestimmt und verbleibt dort.

Weitere zwei Ausfertigungen sind dem Warenführer zur Vorlage bei der österreichischen Zollstelle auszuhändigen. Ein Stück verbleibt bei der österreichischen Zollstelle. Die andere Ausfertigung wird nach besonderer Anweisung der Zollstelle behandelt.

Eine Ausfertigung behält die ausstellende Dienststelle für ihre Akten zurück. In besonderen Fällen (z.B. Sendung durch mehrere Länder) versieht die ausstellende Dienststelle den Absender bzw. Warenführer vorsorglich mit den notwendigen zusätzlichen Ausfertigungen.

The original is carried by the transporter and presented to the competent customs office at each frontier crossing. After processing and stamping by the customs office(s), the transporter receives back the original and hands it over to the consignee with the shipment on arrival.

One copy is intended for the customs office at point of exit from the country of origin and is retained there.

Two further copies are furnished to the transporter for the presentation at the Austrian customs office. One of these is retained by the customs office and the other is disposed of by the office in accordance with special instructions.

One copy is retained by the original agency for its files.

In special cases (e.g. of transit through several countries) the originator should furnish additional copies to the shipping/transporting agency for presentation at other customs posts.

l'original est remis au transporteur. Il le soumet à chaque passage de frontière aux autorités douanières qui filent l'original, complètent et l'estampillent par la poste de douane du point de passage, est rendu au transporteur. Ce dernier le remet au destinataire lors de la livraison.

Un exemplaire est destiné au poste de douane du pays de sortie afin d'y être conservé.

Deux exemplaires doivent être remis par le transporteur au poste de douane. Un exemplaire y est classé, l'autre est traité conformément aux dispositions particulières du poste douane.

Un exemplaire est gardé et classé par le service d'origine. Dans certains cas particuliers (par exemple pour les envois passant par plusieurs pays) le service d'origine peut livrer les exemplaires supplémentaires nécessaires au transporteur.

1.6. Verfahren im Postverkehr

1.6.1. Verwendung der gelben Klebezettel (Anhang 42 und Anhang 42b)

1.6.1.1. Anbringen des Klebezettels

Der entsprechende gelbe Klebezettel ist nach den Bestimmungen des Art. 323a ZK-DVO auf den Verpackungen und den Begleitpapieren der auf dem Postweg beförderten Waren anzubringen.

1.6.1.2. Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status

Enthält eine Postsendung Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichen Status, so wird von den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaats oder auf deren Veranlassung auf dem Packstück und den Begleitpapieren der gelbe Klebezettel angebracht; auf Antrag des Versenders wird ferner ein Versandpapier T2L/T2LF (Art. 315 Abs. 1 und 1a ZK-DVO) für die in der Sendung enthaltenen Waren ausgestellt, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines solchen Versandpapiers erfüllen. Diese Papiere können auch nachträglich ausgestellt werden.

2. Sicherheit

2.1. Allgemeines

In diesem Kapitel werden ausschließlich die für die Stellen der Bürgschaftsleistung maßgeblichen Bestimmungen erläutert. Die für die Abfertigung maßgeblichen Bestimmungen sind im Kapitel 1 zusammen gefasst.

2.2. Arten der Sicherheitsleistung – Übersicht

	Einzelsicherheit			Gesamt-bürgschaft
	Barsicherheit	Durch Bürgschaftsleistung	Durch Sicherheitstitel	
Wesen	Der Hauptverpflichtete leistet Sicherheit für ein einziges Versandverfahren mit Bargeld, Scheck, Sparbuch oder	Ein Bürge haftet für ein einziges Versandverfahren eines bestimmten Hauptverpflichteten	Ein Bürge haftet für ein einziges Versandverfahren (in AT gibt es keinen derartigen Bürgen)	Ein Bürge haftet für eine Vielzahl von Versandverfahren eines bestimmten Hauptverpflichteten Bewilligungs-pflichtig!

	Kreditkarte			
Höhe der Sicherheit	100% (Mindestsätze laut Anhang 44c beachten!)	100% (Mindestsätze laut Anhang 44c beachten!)	100% (Mindestsätze laut Anhang 44c beachten!)	100%*) 50%*) 30%*) 0%**) des Referenzbetrages
Zeitliche Geltung			1 Jahr	
Für sensible Waren	ja	ja	ja	nur mit entsprechender Bewilligung
Räumliche Geltung	nicht beschränkbar	beschränkbar	nicht beschränkbar	beschränkbar
Nachweis der Sicherheitsleistung	Vermerk im Feld 52 bzw. Quittierung der Barhinterlage durch die Abgangsstelle	Bürgschaftsurkunde laut Muster in Anhang 49	Einzelsicherheitstitel TC32	*) Bürgschaftsbescheinigung TC 31 **) Bürgschaftsbescheinigung TC 33
Codierung im Feld 52	Code 3	Code 2	Code 4	*) Code 1 **) Code 0

2.3. Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung

2.3.1. Bürgschaftsurkunde

2.3.1.1. Vordruck

Für die Einzelsicherheit durch Bürgschaftsleistung ist eine Bürgschaftsurkunde nach dem Muster in Anhang 49 ZK-DVO zu verwenden.

2.3.1.2. Aufbewahrung

Ist die Stelle der Bürgschaftsleistung nicht gleichzeitig Abgangsstelle, so bewahrt sie eine Kopie der von ihr angenommenen Bürgschaftserklärung auf. Das Original wird vom Hauptverpflichteten bei der Abgangsstelle vorgelegt und von dieser aufbewahrt. Erforderlichenfalls kann die Abgangsstelle eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

2.3.1.3. Überprüfung

Die Stelle der Bürgschaftsleistung (dies kann in Österreich entweder die Abgangsstelle oder jedes Zollamt sein) überprüft die vorgelegte Bürgschaftsurkunde hinsichtlich der korrekten

Ausstellung. Die Abgangsstellen können zum Zwecke der Überprüfung auch die entsprechende Stelle der Bürgschaftsleistung befassen. Die Stelle der Bürgschaftsleistung hat die Bürgschaft entsprechend der Zollkassenvorschriften zu behandeln (insbesondere Aufnahme im Vormerk für Verwahrungen (Teilband SI) unter Vergabe einer Post Nr.).

2.4. Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln

In Österreich gibt es derzeit keine Bürgen, die zur Ausstellung von Sicherheitstiteln (TC 32) berechtigt sind.

2.5. Gesamtbürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung

2.5.1. Allgemeines

(1) Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird als Vereinfachung im Sinne des Artikels 372 Abs. 1 Buchstabe a ZK-DVO gewährt. Dazu bedarf es eines Antrags und einer Bewilligung der zuständigen Behörde (Artikel 373 bis 376 ZK-DVO).

(2) Die Erteilung der Bewilligung oder die Ablehnung erfolgt spätestens drei Monate nach Eingang bei den Zollbehörden.

(3) Der Antragsteller muss die allgemeinen Voraussetzungen des Artikels 373 Abs. 1 ZK-DVO erfüllen. Zur Feststellung, ob der Antragsteller in dem Land, in dem die Sicherheit geleistet wird, ansässig ist, findet Artikel 4 Abs. 2 ZK entsprechende Anwendung. Bei einer erstmaligen Antragstellung kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass der Antragsteller das gemeinsame/gemeinschaftliche Versandverfahren regelmäßig in Anspruch nimmt.

(4) Zur Überprüfung der Voraussetzung, ob der Antragsteller schwere oder wiederholte Zoll- oder Steuervorschriften begangen hat, ist ein Finanzamtsgutachten über allfällige Steuerschulden einzuholen, eine Abfrage bei der zentralen Finanzstrafkartei durchzuführen und die zuständigen Stellen der Betrugskoordination zu befassen.

2.5.2. Berechnung und Überprüfung der Höhe des Referenzbetrages

(1) Die Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft und der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird im Rahmen eines Referenzbetrages gewährt (Artikel 379 Abs. 2 ZK-DVO). Der Berechnung dieses Referenzbetrages ist eine repräsentative Woche, die der

durchschnittlichen wirtschaftlichen Tätigkeit des Hauptverpflichteten entspricht, zu Grunde zu legen. Dieser Betrag kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller aufgerundet werden.

(2) Bei der Berechnung des Referenzbetrages sind (auch im Falle der Beförderung von auszuführenden Gemeinschaftswaren mittels T2) die höchsten für die betreffenden Waren im Anwendungsgebiet geltenden tarifmäßigen Abgabensätze (Einfuhrabgaben nach Artikel 4 Nr. 10 ZK und sonstige Abgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 ZollR-DG) zu berücksichtigen. Allfällige Präferenzbegünstigungen sind dabei außer Acht zu lassen.

(3) Zum Zwecke der Erleichterung der Berechnung durch den Hauptverpflichteten und der Überprüfung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung werden folgende Möglichkeiten geschaffen:

Dem Hauptverpflichteten ist es freigestellt, für laufende Sendungen eine durchschnittliche Abgabenbelastung zu ermitteln. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die entsprechende Berechnung der Stelle der Bürgschaftsleistung nachvollziehbar belegt werden kann.

Für Sendungen, bei welchen zwar der Wert bekannt ist, die Ermittlung der konkreten Abgabensätze zu aufwändig erscheint, kann von einer Gesamtabgabenbelastung von 30% ausgegangen werden. Von dieser Erleichterung ausgenommen sind verbrauchsteuerpflichtige Waren, Waren des Anhanges 44c ZK-DVO und Waren der Kapitel 1 bis 24.

Für Sendungen, bei welchen weder Wert noch Warennummer bekannt sind, kann weiterhin von einem Abgabenbetrag von 7.000 EURO je Sendung ausgegangen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben angeführten "Pauschalsätze" lediglich dazu dienen, die Berechnung des Referenzbetrages zu erleichtern. Für die Zwecke der Abgabenfestsetzung im Falle des Entstehens der Zollschuld ist natürlich von den tatsächlichen Sätzen auszugehen.

(4) Weiterhin gilt als Mindestbetrag der Gesamtbürgschaft ein Betrag in der Höhe von 7.000 EURO.

(5) Als Beispiel für die Berechnung des Referenzbetrages kann die auf der nächsten Seite dargestellte Tabelle herangezogen werden.

Beispiel für die Berechnung der Höhe der Gesamtbürgschaft

Speditionsunternehmen mit 28.000 Versandscheinen pro Jahr:

*50 Sendungen mit Waren des Anhanges 44c (50 Ladungen mit je 3.000.000 Stk.
Zigaretten der Marke Marlboro 100'S)*

950 Sendungen mit nachgewiesenem Wert von € 40.000 und einer nachgewiesenen durchschnittlichen Abgabenbelastung von 23,60% (3% Zoll und 20% EUST)

11.000 Sendungen, bei welchen zwar der Wert, nicht jedoch die Abgabensätze angegeben werden können mit einem Gesamtwert von € 300.000 (Gesamtabgabenbelastung 30%)

16.000 Sendungen ohne nachvollziehbarer Wertangabe (daher Schätzung der Abgabenbelastung mit 7.000 EURO je Sendung)

		Berechnung	Abgabenbelastung
1	Sendungen mit Waren des Anhanges 44c	$3.000.000 \times € 220/1000 \text{ Stk.} \times 50$	33.000.000
2	Sendungen mit nachgewiesen Durchschnittsabgabensätzen	$40.000 \times 23,60\%$	9.440
3	Sendungen mit Abgabenbelastung von 30%	$300.000 \times 30\%$	90.000
4	Sendungen ohne nachvollziehbarer Wertangabe	16.000×7000	112.000.000
5	Summe der jährlichen Abgabenbelastung		145.018.440,00
6	Summe der wöchentlichen Abgabenbelastung	Zeile 5 durch 52	2.788.816,15
7	Referenzbetrag daher		2.788.820,00

Der Betrag der Gesamtbürgschaft kann unter der Voraussetzung der Erfüllung der maßgeblichen Kriterien laut Anhang 46B auf 50% bzw. 30% des Referenzbetrages reduziert werden.

Der Hauptverpflichtete hat in dem oben erwähnten Beispiel daher zumindest eine Gesamtbürgschaft in der Höhe von € 836.646 zu hinterlegen.

(6) Bei jeder Überführung von Waren in das Versandverfahren ist der Referenzbetrag mit den unter Abs. 2 genannten fiktiven Abgaben zu belasten.

(7) Der Referenzbetrag kann mit dem bei der Überführung nach Abs. 6 berechneten Abgabenbetrag je Versandschein entlastet werden, wenn der Hauptverpflichtete Informationen über die ordnungsgemäße Beendigung des Versandverfahren erhält. Mit Ausnahme der Fälle, in denen Waren des Anhanges 44c ZK-DVO betroffen sind, kann zum Zeitpunkt des Ablaufes der Gestellungsfrist von einer ordnungsgemäße Beendigung ausgegangen werden.

Bei Waren des Anhanges 44c ZK-DVO findet diese Vermutung keine Anwendung. Der Hauptverpflichtete muss vielmehr die Mitteilung über die ordnungsgemäße Beendigung durch die Rücksendung des Exemplars 5 oder den Alternativnachweis abwarten. In allen Fällen, in welchen der Bewilligungsinhaber nachträglich Kenntnis davon erlangt, dass ein bestimmtes Versandverfahren doch nicht ordnungsgemäß beendet wurde, ist der Referenzbetrag um den entsprechenden Abgabenbetrag neu zu belasten.

(8) Der Hauptverpflichtete hat nach Artikel 379 Abs. 4 ZK-DVO zu überwachen, dass die für die von ihm durchgeführten und noch nicht beendeten Versandverfahren anfallenden Abgabenbeträge nach Abs. 6 den Referenzbetrag nicht übersteigen.

(9) Erweist sich der Referenzbetrag zur Absicherung der gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren als unzureichend, ist nach Art. 379 Abs. 4 2. UA ZK-DVO die Stelle der Bürgschaftsleistung zu benachrichtigen.

(10) Stellt der Hauptverpflichtete fest, dass er den Referenzbetrag mit der nächsten Beförderung von Waren im Versandverfahren überschreiten wird, muss er bei Abgabe der nächsten Versandanmeldung eine zusätzliche Sicherheit leisten, um die Überlassung zum Versandverfahren sicherzustellen.

(11) Unterrichtet der Hauptverpflichtete die Stelle der Bürgschaftsleistung nicht über das Überschreiten des Referenzbetrages, ist die Bewilligung nach Artikel 9 Abs. 2 ZK in Verbindung mit Artikel 379 Abs. 4 ZK-DVO zu widerrufen. Sofern das Überschreiten des Referenzbetrages auf besondere Umstände beruht und nicht das Ergebnis einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse darstellt (zB Erhöhung des Geschäftsvolumens bzw. Veränderungen bei den zu befördernden Waren) führen einzelne Überschreitungen nicht zwingend zu einem Widerruf.

(12) Der Hauptverpflichtete ist gemäß Artikel 373 Abs. 2 Buchstabe b ZK-DVO zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet, die nach Maßgabe der betreffenden Bewilligung zumindest folgende Angaben pro Versandschein enthalten sollten:

- Datum der Überführung in das Versandverfahren sowie (falls verfügbar) die Daten der Registrierung bei der Abgangsstelle (in Österreich WE-Nr.)
- Warenwert (evtl. geschätzt)
- Rohgewicht
- Angabe der Abgangs- und der Bestimmungsstelle

- Abgabenbetrag

Diese Aufzeichnungen sind mindestens einmal jährlich der Stelle der Bürgschaftsleistung vorzulegen. Die Stellen der Bürgschaftsleistung können stichprobenweise oder in begründeten Anlassfällen eine derartige Vorlage der Aufzeichnungen auch innerhalb kürzerer Zeiträume verlangen.

2.5.3. Reduzierung des Betrages der Bürgschaft und Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Erfüllt der Hauptverpflichtete bestimmte Zuverlässigkeitsskriterien (siehe Anhang 46b ZK-DVO sowie die nachstehenden Absätze 3 bis 7), kann der Bürgschaftsbetrag auf 50% oder 30% des Referenzbetrages reduziert werden, oder es kann eine Befreiung von der Sicherheitsleistung für die nicht in Anhang 44c ZK-DVO genannten Waren bewilligt werden.

(2) Die Kriterien für die Reduzierung/Befreiung laut Anhang 46 ZK-DVO und ihre Anwendbarkeit veranschaulichen die folgenden Übersichten:

Waren die **nicht** in Anhang 44c genannt sind:

Betrag der Gesamtbürgschaft	100%	50%	30%	0%
Voraussetzungen	**			
Gesunde finanzielle Lage		ja	ja	ja
ausreichende Erfahrung (Jahre)		ja (1)*	ja (2)*	ja (3)*
enge Zusammenarbeit mit den Behörden			ja	ja
Kontrolle über die Beförderungen				ja
ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit				ja

*diese Zeiträume werden um jeweils ein Jahr vermindert, wenn der Beteiligte das NCTS anwendet.

**Bei der Festsetzung der Gesamtbürgschaft in der Höhe von 100% des Referenzbetrages sind die angeführten Voraussetzungen nicht zwingend zu erfüllen.

Waren die in Anhang 44c genannt sind (**sensible Waren**):

Betrag der Gesamtbürgschaft	100%	50%	30%	keine Befreiung
Voraussetzungen				
Gesunde finanzielle Lage	ja	ja	ja	
ausreichende Erfahrung (Jahre)	ja (1)*	ja (1)*	ja (2)*	

enge Zusammenarbeit mit den Behörden	ja oder ja	ja	ja	
Kontrolle über die Beförderungen		ja	ja	
ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit			ja	

*diese Zeiträume werden um jeweils ein Jahr vermindert, wenn der Beteiligte das NCTS anwendet.

(3) Von einer gesunden finanziellen Lage kann ausgegangen werden, wenn der Antragsteller als pünktlicher Steuerzahler bekannt ist und keine Insolvenzgefährdung vorliegt. Der Antragsteller hat immer ein aktuelles Gutachten des Kreditschutzverbandes vorzulegen. Die Aussenbetriebsprüfung-Zoll ist nur dann zu befassen, wenn

- ein aktuelles Gutachten des Kreditschutzverbandes nicht beigebracht wird und der Antragsteller auf die Erledigung des Antrages beharrt oder
- aus dem aktuelle Gutachten des Kreditschutzverbandes eine gesunde finanzielle Lage nicht ersehen werden kann.

(4) Der Antragsteller muss die geforderte Anzahl von Jahren an Erfahrung als **Hauptverpflichteter** bei der ordnungsgemäßen Anwendung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nachweisen.

Ob der Beteiligte das Versandverfahren **ordnungsgemäß** angewendet hat, kann ua. aufgrund der Anzahl der festgestellten Unregelmäßigkeiten (unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der Verfahren) oder daran beurteilt werden, wie sorgfältig der Hauptverpflichtete die erforderliche Höhe seines Referenzbetrages überwacht.

(5) Der Hauptverpflichtete kann die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zusätzlich zu den in Anhang 46b festgelegten Maßnahmen auch dadurch dokumentieren, dass er für jedes beendete Versandverfahren über eine Eingangsbescheinigung im Sinne des Artikels 362 ZK-DVO bzw. über einen Alternativnachweis im Sinne des Artikels 361 Abs. 3 ZK-DVO verfügt.

(6) Zur Feststellung, ob der Hauptverpflichtete Kontrolle über seine Beförderungen hat, ist gemäß Anhang 46b u.a. zu berücksichtigen, ob er oder seine Warenführer einen hohen Sicherheitsstandard einhalten. Dies kann zB durch das Vorliegen einer entsprechende ISO-Zertifizierung oder durch den Einsatz von mit "Tracking and Tracing"-Systemen (GPS) ausgerüsteten Fahrzeugen belegt werden. Bei jenen Hauptverpflichteten, die bei der Beförderung der Waren Warenführer in Anspruch nehmen, mit welchen sie keine Langzeitbeförderungsverträge abgeschlossen haben (zB Grenzspediteure ohne eigenem

Fuhrpark), ist jedenfalls davon auszugehen, dass sie die Beförderung **nicht** unter Kontrolle haben.

(7) Ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit des Hauptverpflichteten ist dann gegeben, wenn er über genügend Vermögenswerte verfügt, um den nicht durch den Bürgschaftsbetrag gesicherten Teil des Referenzbetrages abzudecken. Die Überprüfung dieses Kriteriums hat stets unter Einbindung der Betriebsprüfung-Zoll zu erfolgen.

2.5.4. Vorgangsweise bei der Ausstellung neuer Bewilligungen

(1) Das gemäß § 54 Abs. 1 ZollR-DG zuständige Zollamt prüft den Antrag und die vorgelegten Unterlagen, setzt den Referenzbetrag fest, nimmt die Bürgschaftsurkunde an, die dem Vordruck nach Anhang 48 ZK-DVO entsprechen muss und erteilt die Bewilligung innerhalb der Dreimonatsfrist des Artikels 375 Abs. 2 ZK-DVO.

(2) In der Bewilligung werden die Verpflichtungen des Hauptverpflichteten festgehalten und insbesondere angeführt, welche Aufzeichnung der Hauptverpflichtete zu führen hat. Weiters sind die Modalitäten für die Vorlage der geforderten Aufzeichnungen an die Stelle der Bürgschaftsleistung zu regeln.

(3) Dem Hauptverpflichteten werden die erforderliche Anzahl von Bürgschaftsbescheinigungen TC31 oder Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung TC33 ausgefolgt. Bezieht sich die Bewilligung nur auf nicht in Anhang 44c genannte Waren, ist im Feld 8 der Bürgschaftsbescheinigung TC31 der Vermerk "Beschränkte Geltung" anzubringen.

2.6 Bürge

(1) Die Zulassung eines Bürgen richtet sich im Anwendungsgebiet nach § 70 ZollR-DG. Gemäß §70 ZollR-DG sind als taugliche Steuerbürgen zugelassen:

- die in der Gemeinschaft ansässigen Kreditinstitute mit Niederlassung im Anwendungsgebiet
- sowie andere Personen, die den Nachweis erbringen, dass sie in anderen Mitgliedstaaten als Steuerbürge zugelassen sind

Im bundesweiten Fachbereich wird eine Liste jener Personen geführt, die den Nachweis der Zulassung als Steuerbürge in einem anderen Mitgliedstaat erbracht haben und somit als Steuerbürge auch in Österreich zugelassen sind. Den Zollstellen vorgelegte Nachweise sind zur Prüfung und etwaigen Aufnahme in diese Liste dem bundesweiten Fachbereich zu

übermitteln. Beruft sich eine Partei auf die Zulassung als Steuerbürge, so wäre beim bundesweiten Fachbereich Rückfrage zu halten, ob ein Vermerk in der Liste aufscheint.

Der Bürge und der Hauptverpflichtete dürfen nicht ein und dieselbe juristische Person sein. Ein Tochterunternehmen muss eine von der Muttergesellschaft unabhängige Person sein.

(2) Die Haftung des Bürgen wird durch die Annahme seiner Bürgschaftserklärung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung begründet. Sie wird wirksam mit der Überlassung von Waren zum Versandverfahren durch die Abgangsstelle.

(3) Die Haftung des Bürgen wird durch den in der Bürgschaftsurkunde genannten Höchstbetrag begrenzt. Der Bürge kann nicht über diesen Betrag in Anspruch genommen werden.

(4) Im Falle der Kündigung der Bürgschaft behält die Stelle der Bürgschaftsleistung die entsprechende Bürgschaftsurkunde wenigstens ein Jahr, es sei denn, der Bürge ist über die Erhebung der Abgaben oder die Erledigung des Versandverfahren nach Artikel 450c Abs. 3 ZK-DVO unterrichtet worden.

(5) Ist der Bürge nach Artikel 450c Abs. 1 ZK-DVO unterrichtet worden, behält die Stelle der Bürgschaftsleistung die Bürgschaftsurkunde auf der Grundlage einer Mitteilung nach Artikel 450d 2. UA ZK-DVO bis zur Erhebung der Abgaben, der Erledigung des Versandverfahren oder ggf. bis zum Freiwerden des Bürgen.

3. Such- und Mahnverfahren

3.1. Allgemeines

(1) Die Arbeitsrichtlinie Such- und Mahnverfahren regelt die Verfahrensabläufe für die Feststellung der ordnungsgemäßen Erledigung von Versandverfahren bzw. des Ortes des Zu widerhandlung bei nicht ordnungsgemäß erledigten Versandverfahren sowie die Erhebung der gegebenenfalls entstandenen Abgaben.

(2) Diese Arbeitsrichtlinie ist bei der Anwendung nachstehender Bestimmungen zu beachten:

- Artikel 215 ZK,
- Artikel 365, 366, 450, und 451 bis 457 ZK-DVO,
- Artikel 116 bis 119 der Anlage 1 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren sowie

(3) Verbrauchsteuerrechtliche Versandverfahren fallen nicht unter den Anwendungsbereich dieser Arbeitsrichtlinie.

3.1.1. Such- und Mahnverfahren

3.1.1.1. Allgemeines

Der Hauptverpflichtete ist bei unerledigten Versandverfahren gemäß Artikel 365 Abs. 1 ZK-DVO aufzufordern, einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen, wenn das Exemplar Nr. 5 der Versandanmeldung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eröffnung des Versandverfahrens zurücklangt. Auf die Ausführungen zur Vorlage eines Alternativnachweises gemäß Abschnitt 3.3.2. Abs. (23) wird hingewiesen.

Wenn im Zuge des Suchverfahren innerhalb von 10 Monaten nach Eröffnung des Versandverfahren der Ort der Zu widerhandlung nicht festgestellt werden konnte, gilt die Zu widerhandlung als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem die Abgangsstelle gelegen ist, bzw. wo der letzte Grenzübergangsschein abgegeben wurde (Artikel 450a ZK-DVO). Das bedeutet für die Praxis, dass zutreffendenfalls – unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstand – nach 10 Monaten umgehend die buchmäßige Erfassung der Abgaben zu erfolgen hat.

Die für das Suchverfahren zuständigen Behörde des Abgangslandes unterrichtet die Behörden der anderen beteiligten Länder darüber, welche Schlussfolgerung sie nach Ablauf der vorgesehenen zehn Monate zu ziehen gedenkt und welche Ergebnisse in der Frage der Zuständigkeit für die Erhebung erzielt wurden. Diese Information ist (außer wenn die Behörde des Abgangslandes selbst zuständig ist) spätestens neun Monate nach dem Tag der Annahme der Versandanmeldung zu übermitteln, damit die für die Erhebung zuständige Behörde die Möglichkeit hat, die für die Mitteilung des Betrags der geschuldeten Abgaben an den/die Zollschuldner geltende Frist von zehn Monaten sowie die für die erste Benachrichtigung des Bürgen geltende Frist von zwölf Monaten einzuhalten.

Das Verfahren bei Zuständigkeitswechsel wurde neu geregelt (Artikel 450 b ZK-DVO bzw. Artikel 117 Abs. 5 der Anlage I des Übereinkommens). Dabei ist besonders zu beachten, dass die neuen Regelungen in jenen Fällen, in welchen die ursprünglich zuständige Behörde und die neue Behörde zu zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gehören, nur für die sonstigen Abgaben (also nicht für den Zoll) gelten.

Der Bürge ist stets von der für die Abgabenerhebung zuständigen Behörde über die Nichterledigung zu unterrichten (Artikel 450c Abs. 1 ZK-DVO)

Wurde der Bürge im Zuge des Suchverfahren befasst, ist er auch zwingend über die Erledigung zu unterrichten (Artikel 450c Abs. 3 ZK-DVO).

Gemäß Artikel 450d ZK-DVO sind die Abgangsstelle und die Stelle der Bürgschaftsleistung von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über alle Fälle der Zollschuldentstehung zu informieren.

3.2. Automatisiertes Verfahren (ZITAT)

3.2.1. Übersicht

Seit September 1995 sind alle Versandscheine im Rahmen des automatisierten Verfahrens elektronisch zu erfassen. Die Ziele dieses Verfahrens sind ua.:

- (1) Zusammenführen der Blätter 1 und 5 entfällt
- (2) Ablage der Eingabebelege (Versandscheine) in der Reihenfolge der Eingabe (Eingabedatum, DEG, TBZ)
- (3) leichtes Auffinden der Urbelege durch Abfrage der WE-Nr. der Eröffnung bzw. der Erledigungspost und automationsunterstützte Bekanntgabe des Ordnungsbegriffes der Ablage (Eingabedatum, DEG, TBZ)
- (4) Erfassung der im Ausland eröffneten und in Österreich beendeten Versandverfahren
- (5) automationsunterstützte Überwachung des Versandverfahren
- (6) Rücksenden der Rückmeldungen bei in Österreich eröffneten Versandverfahren entfällt (außer bei Unstimmigkeiten).

3.2.2. Verfahrensablauf

Bei der Durchführung des automatisierten Verfahrens ist (unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Kassenvorschriften und des von der Abteilung VI/7 des BMF herausgegebenen Handbuches sowie unter Verwendung der IT-Anwendung "Versandverfahren") nachstehender Verfahrensablauf zu beachten:

- (1) Die Abgangs(zoll-)stellen veranlassen anlässlich der Eröffnung des Versandverfahren die Ersterfassung aller Versandscheine (Menüpunkt "Eingabe Eröffnung").
- (2) Die Bestimmungs(zoll-)stellen veranlassen anlässlich der Erledigung aller im Anwendungsgebiet eröffneter Versandverfahren die Erfassung unter dem Menüpunkt "Eingabe Erledigung". Die Rückübermittlung des Exemplars Nr. 5 der Versandscheine bzw. des Trennabschnittes an im Anwendungsgebiet gelegene Abgangs(zoll-)stellen entfällt bei allen Erledigungen mit dem Vermerk "konform". Scheint jedoch wegen einer Fehl- oder Mehrmenge der Vermerk "Unstimmigkeit auf, hat die Bestimmungs(zoll-)stelle nach der

Eingabe der Erledigung (mit den tatsächlich erhobenen Mengenangaben) das Exemplar 5 bzw. den Trennabschnitt im Original an die in Österreich gelegene Abgangs(zoll-)stelle zu retournieren. Die Abgangs(zoll-)stelle verfährt danach je nach Sachverhalt wie folgt:

- Scheinen die Vermerke "Mehrmenge" und "Abgabenerhebung erfolgt" auf, ist davon auszugehen, dass die Bestimmungs(zoll-)stelle den Sachverhalt aufklären konnte und die Mehrmenge einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt wurde. In diesen Fällen hat daher die Abgangs(zoll-)stelle unter dem Menüpunkt "Änderung bzw. Löschung/Eröffnung" die ursprüngliche Ersterfassung zu korrigieren und die tatsächlich erhobene Menge einzugeben.
- Die Abgangs(zoll-)stelle berichtet unmittelbar nach Erhalt des Exemplars 5 bzw. des Trennabschnittes die Daten der Ersterfassung auf die von der Bestimmungsstelle tatsächlich festgestellten Werte hinsichtlich der Anzahl der Packstücke bzw. auf das erhobene Gewicht, so dass Übereinstimmung hergestellt wird und der Datensatz in der künftigen Unstimmigkeitsliste nicht mehr aufscheint.
- Die Abgangs(zoll-)stelle leitet zur Ermittlung der Ursache der Fehlmenge das Suchverfahren ein (Eintragung "J" im Datenfeld "TC20") und trifft dann die erforderlichen Veranlassungen. Das bedeutet, dass die Bestimmungs(zoll-)stelle (die ja in der Regel unmittelbar bei Feststellen der Fehlmenge den Warenführer bzw. Warenempfänger greifbar hat und diese zur Ursache der Fehlmenge befragen kann) das ihr zur Sachverhaltsfeststellung geeignet und durchführbar Erscheinende zu veranlassen hat. Für das weitere Verfahren relevante Aussagen der Beteiligten sind festzuhalten und an die Abgangs(zoll-)stelle weiterzugeben.

(3) Die Bestimmungs(zoll-)stellen veranlassen anlässlich der Erledigung von außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Versandverfahren die Erfassung unter dem Menüpunkt "Eingabe Erledigung" und die Rückübermittlung des Exemplars Nr. 5 des Versandscheines bzw. des Trennabschnittes innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Beendigung des Versandverfahrens.

(4) Die Abgangs(zoll-)stellen veranlassen anlässlich des Rücklangens des Exemplars Nr. 5 von außerhalb des Anwendungsgebietes erledigten Versandscheinen bzw. von dort erledigten Trennabschnitten die Erfassung unter dem Menüpunkt "Eingabe Erledigung".

(5) Bei der Erfassung der Anzahl der Packstücke ist die Eintragung aus den nachstehenden Feldern heranzuziehen:

- Versandschein T: Feld 6

- Carnet ATA als Versandschein: Feld E

(6) Ergeben die in die Datenbank übernommenen Daten der Rückmeldung völlige Übereinstimmung mit den Daten einer bereits vorhandenen Ersterfassung, wird der Satz der Ersterfassung automatisch als erledigt gekennzeichnet und um die Erledigungsdaten erweitert. In diesem Fall erfolgt eine fiktive Fehlermeldung:

- FC: 0009 ÜBEREINSTIMMUNG

Das betreffende Versandverfahren gilt damit als ordnungsgemäß abgeschlossen und es ist vorerst nichts weiter zu veranlassen.

(7) Ergeben die in die Datenbank übernommenen Daten der Rückmeldung keine völlige Übereinstimmung mit den Daten einer bereits vorhandenen Ersterfassung, werden die Erledigungsdaten dennoch gespeichert. Auch in diesem Fall erfolgt eine fiktive Fehlermeldung:

- FC: 0010 KEINE ÜBEREINSTIMMUNG

Die Daten dieses Versandscheines scheinen in der Folge in der Unstimmigkeitsliste auf.

3.2.3. Sonderfälle

3.2.3.1. Erfassung von Versandverfahren ohne lesbarer Zollamtsbezeichnung:

Ist bei außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Versandverfahren die Bezeichnung der Abgangsstelle nicht erkennbar bzw. nicht lesbar (zB Ungarn oder Griechenland) ist anstatt der Zollamtsbezeichnung im Feld "2.Nr." der jeweilige Ländercode (laut Zolltarif) des Abgangslandes einzutragen.

3.2.3.2. Erfassung von Versandverfahren mit sensiblen Waren bzw. mit Barsicherheiten

Sowohl die Abgangs- als auch die Bestimmungsstellen haben sicherzustellen, dass Versandverfahren mit sensiblen Waren bzw. mit Barsicherheiten vordringlich eingegeben werden.

3.2.4. Erfassung ausländischer Eröffnungen

Eines der Hauptziele für die Einbeziehung des Versandverfahrens in das automatisierte Verfahren war die Erfassung der im Ausland (Mitgliedstaat) eröffneten und im Anwendungsgebiet beendeten Versandverfahren. Im Rahmen der Erfassung ist die strikte Einhaltung der entsprechenden Richtlinien für ein späteres Auffinden unerlässlich. Im Feld "Nr. 2" sind die Daten der Abgangsstellen wie folgt zu erfassen (jede Fehleingabe führt

zwangsläufig dazu, dass eine allfällige spätere Suche nach dem betreffenden Versandschein über das System erschwert wird):

- Angabe des tatsächlichen Verbuchungsbegriffes (Zahl einschließlich Vornullen, sowie auch Buchstaben und Sonderzeichen, die im Verbuchungsbegriff enthalten sind).
- Leerstelle
- Einerstelle des Jahres
- Leerstelle

* Zollamtsbezeichnung so genau wie möglich (der verbleibenden Stellenanzahl entsprechend) ohne Voransetzen des Begriffe "ZA", "HZA" u.ä.

Beispiele:

(1) Eintragung im Feld C des Versandscheines:

101	Antwerpen	Douane
s0376002		R.B.K.
25.09.96	001	SADBEL
		10424

Erfassung im Feld "2.Nr.": s0376002¢6¢Antwerpen

(2) Eintragung im Feld C des Versandscheines:

1542	VAB
20.8.96 *	05453
<i>HZA Bremen-Freihafen</i>	
<i>ZA Neustädter Hafen – GVZ</i>	

Erfassung im Feld "2.Nr.": 05453¢6¢Neustädter¢H

(3) Eintragung im Feld C des Versandscheines:

Hauptzollamt	Osnabrück
E 30614	25.09.96
Gebr. Hellmann GmbH & Co KG	L/300

Erfassung im Feld "2. Nr.": E¢30614¢6¢Osnabrück

(4) Eintragung im Feld C des Versandscheines:

Helsingin Pikri	
64329359/01	96 09 24

Hualintakeskus/VL 004/90

Erfassung im Feld "2.Nr.": 64329359/01¢6¢Helsin

(5) Eintragung im Feld C des Versandscheines:

<i>CLO</i>	<i>04</i>
<i>96-09-26-7</i>	
<i>Krnov 30966016-01018-7</i>	<i>0966</i>

Erfassung im Feld "2.Nr.": 30966016-01018-7¢6¢K

6. Eintragung im Feld C des Versandscheines:

<i>SE</i>	<i>Umea</i>
<i>6-87</i>	
<i>SCANSPED AB</i>	
<i>621-9/92</i>	

Erfassung im Feld "2. Nr.": 6-87¢6¢Umea

7. Eintragung im Feld C des Versandscheines:

<i>NORTHAMPTON</i>	
<i>000062769</i>	<i>1/10/96</i>
<i>TNT EXPRESS WORLDWIDE</i>	
<i>521</i>	

Erfassung im Feld "2.Nr.": 000062769¢6¢Northa

8. Eintragung im Feld C des Versandscheines:

<i>Nr. 465297</i>
<i>D.D. 28 8 96</i>
<i>Tienen</i>

+ Dienststempelabdruck Belgie Douane - Acc. Kant. Tienen D.A.E.

Erfassung im Feld "2. Nr.": 465297¢6¢Tienen

9. Eintragung im Feld C des Versandscheines:

<i>1202</i>	<i>VAB 41</i>
<i>20.08.96 *</i>	<i>31564</i>
<i>HZA Hamburg-Waltershof</i>	
<i>ZA Ernst-August-Schleuse</i>	

Erfassung im Feld "2. Nr.": 31564¢6¢Ernst-August

10. Eintragung im Feld C des Versandscheines:

<i>HZA Bremen-Ost</i>

<i>Abfertigungsstelle Bremer-Kreuz</i> <i>50/237/96</i>
--

Erfassung im Feld "2. Nr.": 50/237/96¢6¢Bremer-Kreuz

Hinweis:

Überall, wo in den oa. Beispielen das Zeichen "¢" aufscheint, ist zwingend eine Leerstelle einzufügen.

3.2.5.

entfällt

3.2.6.

entfällt

3.2.7. Vorgangsweise bei Selbstanzeigen

Bei Selbstanzeigen hat jenes Zollamt, das für die Abgabenerhebung zuständig ist, die Erfassung der Erledigung zu veranlassen. Im Feld "2.Nr." ist in diesem Fall die Aktenzahl des vorschreibenden Zollamtes einzutragen.

Beispiel:

Beim Zollamt Wien wird ein Versandschein mit Bestimmungsstelle Graz eröffnet. Der Hauptverpflichtete erstattet beim Zollamt Innsbruck noch vor Einleitung des Suchverfahrens eine Selbstanzeige und gibt bekannt, dass die Waren irrtümlich dem in Tirol ansässigen Empfänger ausgeliefert worden sind. Das Zollamt Innsbruck veranlasst die Abgabenvorschreibung und die Erfassung der Erledigung. Das Zollamt Innsbruck benachrichtigt das Zollamt Wien von der Selbstanzeige und von der Erhebung der Abgaben. Eine Durchschrift dieser Mitteilung ist an den Betriebsreferenten zu übermitteln.

3.2.8. Aktenzahl als fiktive Eingabe der Erledigung

Die Eingabe der Aktenzahl im Feld "2.Nr.", um eine fiktive Übereinstimmung zu erzielen und den Datensatz somit aus der Unstimmigkeitsliste zu eliminieren, ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine verspätete Eingabe der Erledigung (zB durch ein Zollamt mit großen Eingaberückständen) erfolgen wird.

Beispiele:

Der Hauptverpflichtete gibt bekannt, dass er den Versandschein verloren hat und legt einen Alternativnachweis (Artikel 380 ZK-DVO) vor.

Selbstanzeigen (siehe Abschnitt 3.2.7.)

Abschluss des Suchverfahrens

Die unmittelbare Eingabe der Aktenzahl im Feld "2.Nr." anlässlich der Eröffnung des Suchverfahrens ist unzulässig.

3.2.9. Bearbeitung der Unstimmigkeitslisten

3.2.9.1. Übersicht

(1) Alle Versandscheine, bei welchen es im Rahmen des automatisierten Verfahrens zu keiner Übereinstimmung zwischen den Daten der Ersterfassung und den Daten der Rückmeldung kommt, werden seitens des BMF, Abteilung VI/7 in Form von Listen zusammen gefasst.

Diese Unstimmigkeitslisten stehen in der Anwendung ZITAT – Versandverfahren den Zollämtern zur Abfrage und Bearbeitung zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die Unstimmigkeitslisten regelmäßig bearbeitet werden und in weiterer Folge die Suchverfahren innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durchgeführt werden.

Die Unstimmigkeitslisten setzen sich zusammen aus einer Eröffnungsliste, einer Erledigungsliste, einer Liste über Erledigungen ohne Ersterfassungen (im Ausland eröffnete Versandscheine) sowie über eine Liste aller Datensätze, welche im Datenfeld "TC20" den Eintag "J" aufweisen. Für die Bereinigung ist zunächst nur die Erledigungsliste heranzuziehen.

(2) Ziel der Bearbeitung der Unstimmigkeitslisten ist es, durch Abfragen und darauf folgende Korrekturen bzw. Löschungen und Neueingaben alle bestehenden Differenzen zwischen den Daten der Ersterfassung und der Rückmeldung, die lediglich auf unrichtige Datenerfassung beruhen, zu entdecken und eine Behebung dieser Fehler zu veranlassen, sodass letztlich nur jene Fälle offen bleiben, bei welchen tatsächlich Unstimmigkeiten bzw. Nichtstellungen vorliegen.

(3) Durch die Behebung der Unstimmigkeiten bzw. durch die fiktive Erledigungseingabe mit der Eintragung des Wertes "J" im Datenfeld "TC20" (bei Einleitung eines Suchverfahrens) werden die entsprechenden Datensätze schließlich aus der Erledigungsliste eliminiert.

3.2.9.2. Verfahrensablauf

(1) Grundsätzlich ist bei der Bearbeitung der Unstimmigkeitslisten wie folgt vorzugehen:

Zunächst sind sämtlicher Ordnungsbegriffe der "**Unstimmigkeitsliste (Erledigungen)**" abzufragen.

- (2) Die Richtigkeit der Ersterfassung ist an Hand des Urbeleges (zB Blatt 1 des Versandscheines) zu prüfen. Daraus resultierende Berichtigungen sind umgehend zu veranlassen.
- (3) Stellt sich die Ersterfassung an Hand des Urbeleges als richtig heraus und ergibt sich auf Grund der Abfrage, dass die Unstimmigkeit auf eine divergierende Eingabe der Rückmeldung bei der Bestimmungsstelle beruht, ist die Bestimmungsstelle davon schriftlich und unter Anchluss einer Ablichtung der betreffenden Abfrage zu informieren.
- (4) Die Bestimmungsstelle überprüft in der Folge die Richtigkeit der Eingabe der Erledigung an Hand des Urbeleges (zB Exemplar 5). Daraus resultierende Berichtigungen sind umgehend zu veranlassen.
- (5) Lässt sich nach Durchführung der unter Punkt (4) erwähnten Maßnahmen keine Übereinstimmung erzielen (zB Mehr- oder Mindermengen oder Doppelverbuchungen), ist der Urbeleg (Rückmeldung) mittels Abfuhrverzeichnis an die Abgangsstelle unter Anführung des entsprechenden Fehlercodes in der Anmerkungsspalte zurückzusenden.
- (6) Nach zeitgerechter Durchführung der unter Punkt (1) bis (5) erwähnten Maßnahmen sind die verbleibenden offenen Ordnungsbegriffe der "Unstimmigkeitsliste (Eröffnungen)" abzufragen und auszudrucken. Die betreffenden Datensätze sind dem Suchverfahren zuzuführen. Um diese Datensätze aus der Unstimmigkeitsliste zu eliminieren ist das Datenfeld "TC20" mit dem Eintrag "J" zu versehen.

(7) Versucht eine Bestimmungs(zoll-)stelle (zB aufgrund von Eingaberückständen) die Erledigung eines Versandverfahren erst zu einem Zeitpunkt zu erfassen, nachdem von der Abgangs(zoll-)stelle bereits das Suchverfahren eröffnet worden ist, ist wie folgt vorzugehen:

Die Bestimmungs(zoll-)stelle löscht die den Eintrag "J" im Datenfeld "TC20" und führt anschließend wie üblich die Erfassung der Erledigung durch.

Abschließend ist die Abgangs(zoll-)stelle unter Anchluss einer Abfrage schriftlich über die vorgenommene Löschung zu informieren. Diese kann mit dieser Mitteilung das eingeleitete Suchverfahren abschließen.

3.2.9.3. Löschung von Eingaben

Die Eingabe von Eröffnungen bzw. von Erledigungen im Versandverfahren dürfen grundsätzlich nur in den unter Abschnitt 3.2.9.2. Abs. (2) und Abs. (4) aufgezählten Fällen und nur von den Zollämtern, welche die jeweilige Eingabe veranlasst haben, vorgenommen werden.

Ausnahmen: siehe Abs. (7) zu Abschnitt 3.2.9.3.

3.2.9.4. Zuständigkeitsregelungen

Wenn im Zuge der Bereinigung der Unstimmigkeitslisten Fehleingaben bemerkt werden, ist für die Behebung dieser Fehler stets jenes Zollamt zuständig, welches die Fehleingabe verursacht hat. Ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufnahme eines Schriftwechsels, ist dieser stets mit dem für die Erfassung zuständigen Zollamt zu führen, dies gilt auch dann, wenn die Dateneingabe von diesem Zollamt ausgelagert wurde.

Beispiel:

Ein Versandverfahren wird in Nickelsdorf eröffnet, in Lienz erfolgt die Erfassung der Eröffnung. Das Versandverfahren wird in Salzburg beendet, wo auch die Eingabe der Erledigung erfolgt. Dabei stellt das ZA Salzburg fest, dass offensichtlich bei der Eingabe der Eröffnung ein Fehler geschah. Für die Behebung des Eingabefehlers ist das ZA Nickelsdorf (und nicht etwa das ZA Lienz) zuständig.

3.2.9.5. Belegablage

Bei der Belegablage nach erfolgter Berichtigung ist zu beachten:

- (1) Alle geänderten Daten sind im Eingabeprotokoll der ursprünglichen Dateneingabe unter Anführung der DEG- und TBZ-Nr. und des Datums der Änderung unter Beifügung des Namenszeichens des Prüfers zu kennzeichnen. Die von einer derartigen Änderung betroffenen Belege sind jedoch unter der ursprünglichen Tagebuchzeile abzulegen.
- (2) Die im Zuge der Bearbeitung der Unstimmigkeitsliste ausgedruckten Abfragen sind mit dieser abzulegen.

3.3. Aufgaben der Abgangsstellen im gVV/gemVV

3.3.1. Allgemeines

Konnte trotz Berichtigung etwaiger Dateneingabefehler zu einem bestimmten Versandschein zu der von der Abgangsstelle veranlassten Dateneingabe der Eröffnung keine korrespondierende Dateneingabe der Erledigung festgestellt werden, ergibt sich die Vermutung, dass eine Zu widerhandlung oder Unregelmäßigkeit aufgetreten ist. Im betreffenden Datensatz ist daher im Datenfeld "TC20" der Eintrag "J" zu vermerken, um ihn aus der Unstimmigkeitsliste zu eliminieren. Gleichzeitig ist das Suchverfahren einzuleiten.

Dabei ist zwischen nachstehenden Möglichkeiten zu unterscheiden:

- (1) das Exemplar Nr. 5 eines Versandscheines mit einer außerhalb des Anwendungsgebietes gelegenen Bestimmungsstelle ist nicht innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Ablauf der Gestellungsfrist bei der Abgangsstelle eingegangen.
- (2) das Exemplar Nr. 5 eines Versandscheines mit einer innerhalb des Anwendungsgebietes gelegenen Bestimmungsstelle wurde nicht innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Ablauf der Gestellungsfrist mittels EDV erfasst.
- (3) das Exemplar Nr. 5 eines Versandscheines ist zwar innerhalb der Frist eingegangen, es sind jedoch Abweichungen darauf vermerkt, die nicht abschließend geklärt werden konnten (Vermerk "UNTERSUCHUNG EINGELEITET").

3.3.2. Verfahrensablauf

(1) Bei fehlendem Nachweis für die Beendigung des Verfahrens nach dem vorgesehenen Zeitraum oder sobald die betroffenen Behörden unterrichtet sind oder den Verdacht haben, dass das Verfahren nicht beendet worden ist, soll das Suchverfahren hauptsächlich dazu dienen:

- Beweismittel für die Beendigung des Verfahrens im Hinblick auf die Erledigung zu erhalten,
- oder
- bei fehlendem Nachweis oder wenn sich zu einem späteren Zeitpunkt der vorgelegte Nachweis als gefälscht oder ungültig herausstellt, die Umstände der Schuldentstehung, den (die) Schuldner und die für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden zu ermitteln.

Dieses Verfahren setzt eine enge Zusammenarbeit der zuständigen Behörden voraus. Dabei werden die vom Hauptverpflichteten gemachten Angaben berücksichtigt (siehe Abschnitt 3).

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens erfordert:

- vollständig ausgefüllte Suchanzeigen,
- eine wirksame und korrekte Eintragung der Gestellungen bei den Bestimmungsstellen und eine ordnungsgemäße Behandlung der Grenzübergangsscheine bei den Durchgangszollstellen,
- eine schnelle und eindeutige Reaktion der ersuchten Behörden,
- eine ständige Aktualisierung der Liste der zuständigen Behörden und Dienststellen durch die Länder.

(2) Das Suchverfahren wird von den zuständigen Behörden des Abgangslandes unverzüglich eingeleitet:

- im Falle der Verwendung des Papiersystems (OTS): wenn am Ende der Frist von vier Monaten nach Annahme der Versandanmeldung kein Nachweis für die Beendigung des Versandverfahren eingegangen ist (Artikel 40 Absatz 1, 1. UA der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 366 Absatz 1, 1. UA ZK-DVO); dies gilt nur, wenn die systematische Rücksendung des Nachweises an die zuständigen Behörden des Abgangslandes¹⁾ für die Prüfung der Beendigung des Verfahrens erforderlich ist;

¹⁾ Dies ist zB nicht der Fall bei den Vereinfachungen im Luft-/Seeverkehr – Stufe 2, im Rohrleitungsverkehr und im Eisenbahnverkehr/mit Großbehältern. In diesen Fällen ist eine Rücksendung des Nachweises der Ankunft der Waren bei der Bestimmung wegen der Prüfung der Beendigung auf andere Weise nicht vorgesehen.

- im Falle der Verwendung des EDV-Systems (NCTS, siehe Arbeitsrichtlinie-0917): wenn die "Eingangsbestätigung" nicht innerhalb der für die Gestellung der Waren bei der Bestimmung festgesetzten Frist oder die "Kontrollergebnis-Nachricht" nicht innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der "Eingangsbestätigung" eingegangen ist (Artikel 40 Absatz 1 3. UA der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 366 Absatz 1 3. UA ZK-DVO);
- unabhängig von dem verwendeten System:

sobald die Behörden unterrichtet sind oder den Verdacht haben (auch schon vor Ablauf der oben genannten Fristen), dass das Verfahren für alle oder einen Teil der betreffenden Waren nicht beendet worden ist (Artikel 40 Absatz 1 2. UA der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 366 Absatz 1 2. UA ZK-DVO) oder falls der vorgelegte Nachweis Unstimmigkeiten enthält oder falls er gefälscht erscheint; in Verdachtsfällen

entscheiden die zuständigen Behörden des Abgangslandes nach den Umständen, ob ein Nachprüfungsverfahren dem Suchverfahren vorangehen oder zeitgleich durchgeführt werden sollte, um die Gültigkeit des vorgelegten Nachweises festzustellen (siehe Abschnitt 5);

sobald diese Behörde später (nach Ablauf der oben genannten Fristen) feststellt, dass der vorgelegte Nachweis gefälscht und das Verfahren nicht beendet worden ist; Nachforschungen werden nicht eingeleitet, es sei denn, sie erscheinen weiterhin sinnvoll, um die Gültigkeit oder Ungültigkeit der früher vorgelegten Nachweise festzustellen und/oder ggf. die Schuld, den Schuldner und die für die Abgabenerhebung zuständige Behörde zu ermitteln(Artikel 40 Absatz 2 der Anlage I des Übereinkommens – Artikel 366 Absatz 2 ZK-DVO).

(3) Das Suchverfahren wird nicht eingeleitet, wenn der Hauptverpflichtete in der Zwischenzeit einen anzuerkennenden Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens vorlegen konnte (siehe Abschnitt 3 B).

(4) Das Suchverfahren wird von den zuständigen Behörden des Abgangslandes durch Übersendung einer **Suchanzeige** nach dem Muster der TC20 (Standardset) an die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes eingeleitet. Sie kann in für erforderlich gehaltenen Fällen mit eingeschriebenem Brief (Nachweis der Auslieferung) übersandt werden. In jedem Fall bewahren die zuständigen Behörden des Abgangslandes geeignete Aufzeichnungen auf.

Die TC20 enthält alle verfügbaren Angaben einschließlich der des Hauptverpflichteten, insbesondere zu einem Wechsel des Empfängers der Waren. Der TC20 sollte das zur Überführung in das Verfahren verwendete Dokument in Kopie beigefügt werden (Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung, Ladelisten, Manifest usw.).

(5) Die zuständige Behörde, bei der die Suchanzeige im Bestimmungsland eingeht, reagiert so schnell wie möglich und in der gebotenen Weise auf Grundlage der Informationen, die ihr vorliegen oder die sie voraussichtlich erhalten wird.

Sie stellt zunächst Nachforschungen in den eigenen Aufzeichnungen (Eintragung der Exemplare Nr. 4 und 5 der Versandanmeldung gemäß Artikel 34 Absatz 2 der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 361 Absatz 2 ZK-DVO; Exemplare Nr. 4, zu den Akten genommene Manifeste usw.) oder ggf. in den des zugelassenen Empfängers an. Dies kann mitunter zum Auffinden des Originalnachweises für die Beendigung des Verfahrens führen (insbesondere Exemplar Nr. 5), der noch nicht zurückgesandt oder falsch abgelegt worden ist.

Waren die Nachforschungen erfolglos, wendet sich die zuständige Behörde des Bestimmungslandes an den in der Versandanmeldung genannten Empfänger oder an die Person, die von der zuständigen Behörde des Abgangslandes ggf. in der TC20 Suchanzeige als diejenige bezeichnet worden ist, die die Waren und die Dokumente (einschließlich des Exemplars Nr. 5) unmittelbar ohne vorherige Gestellung bei der Bestimmungsstelle erhalten hat.

(6) Sind die Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslandes in der TC20 Suchanzeige oder in den beigefügten Dokumenten jedoch unzureichend für die zuständige Behörde des Bestimmungslandes, um die erforderlichen Nachforschungen durchzuführen, fordert diese nach Ausfüllen des Feldes II zusätzliche Auskünfte durch Rücksendung der TC20 Suchanzeige an die zuständige Behörde des Abgangslandes. Die zuständige Behörde des Abgangslandes füllt das Feld III aus und sendet die TC20 Suchanzeige an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes zurück.

(7) Nach den genannten Schritten des Suchverfahrens sind die folgenden Fälle denkbar:

Beispiele:

(a) die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungsstelle oder dem zugelassenen Empfänger tatsächlich gestellt worden, aber:

I. der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens ist nicht innerhalb der festgesetzten Frist zurückgesandt worden (siehe zB Artikel 36 der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 363 ZK-DVO zur Rücksendung des Exemplars Nr. 5 des Einheitspapiers oder Artikel 111 Absatz 7 der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 444 Absatz 7, 447 Absatz 7 ZK-DVO zur Übersendung der monatlichen Liste im vereinfachten Verfahren Luft/ Seeverkehr – Stufe 1):

die zuständige Behörde des Bestimmungslandes sendet den Nachweis mit der ordnungsgemäß ausgefüllten TC20 Suchanzeige unverzüglich an die zuständige Behörde des Abgangslandes, die die TC20 Suchanzeige übersandt hat.

II. der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens ist vom zugelassenen Empfänger entgegen seiner Verpflichtung nach Artikel 74 Absatz 1 Litera b) der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 408 Absatz 1 Litera b) ZK-DVO nicht an die Bestimmungsstelle gesandt worden:

sobald der Nachweis aufgefunden worden ist, sendet die zuständige Behörde ihn mit der ordnungsgemäß ausgefüllten TC20 unverzüglich an die zuständige Behörde des Abgangslandes, nachdem sie überprüft hat, dass der zugelassenen Empfänger die erforderlichen Angaben über das Ankunftsdatum und den Zustand der Verschlüsse eingetragen hat, und den Nachweis eingetragen und mit den notwendigen Vermerken versehen hat. Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes ergreift die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem zugelassenen Empfänger.

III. der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens ist zurückgesandt worden, aber bei der zuständige Behörde des Abgangslandes nicht eingegangen:

die zuständige Behörde des Bestimmungslandes sendet der zuständigen Behörde des Abgangslandes mit der ordnungsgemäß ausgefüllten TC20 Suchanzeige eine Kopie des Nachweises zurück. Dies kann entweder das von der zuständigen Behörde des Abgangslandes erhaltene Dokument (Exemplar Nr. 1 des Einheitspapiers, Kopie der beim Abgang durch das EDV-System erstellten Versandanmeldung, Manifest beim Abgang usw.) oder eine Kopie des in den Akten der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes befindlichen Dokuments sein (Exemplar Nr. 4 des Einheitspapiers oder Exemplar A des Versandbegleitdokuments, Manifest bei der Bestimmung oder das aufbewahrte Exemplar der monatlichen Liste usw.). Diese Behörde versieht die Kopie mit dem Datum der Ankunft der Waren und dem Ergebnis der durchgeführten Prüfungen. Ferner bestätigt sie die Kopie mit dem Zusatz nach Artikel 34 Absatz 3 der Anlage I des Übereinkommens – Artikel 361 Absatz 3 ZK-DVO.

(b) die betreffenden Waren sind der angemeldeten Bestimmungsstelle nicht gestellt oder dem zugelassenen Empfänger nicht übergeben worden:

I. bei einem Wechsel der Bestimmungsstelle: normalerweise obliegt die Rücksendung des Nachweises für die Beendigung an die zuständige Behörde des Abgangslandes der tatsächlichen Bestimmungsstelle:

i. falls die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungsstelle die tatsächliche Bestimmungsstelle ermitteln konnte:

sie sendet die TC20 Suchanzeige mit den Angaben zur tatsächlichen Bestimmungsstelle in Feld IV an die tatsächliche Bestimmungsstelle und unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes durch Übersendung einer Kopie der TC20 Suchanzeige

ii. falls die zuständige Behörde des Landes der angemeldeten Bestimmungsstelle die tatsächliche Bestimmungsstelle nicht ermitteln konnte:

die angemeldete Bestimmungsstelle sendet die ordnungsgemäß ergänzte TC20 Suchanzeige an die letzte angemeldete Durchgangszollstelle; ist keine Durchgangszollstelle angemeldet, wird die TC20 Suchanzeige unmittelbar der zuständigen Behörde des Abgangslandes übersandt.

II. kein Wechsel der Bestimmungsstelle (bzw. ein Wechsel wurde nicht ermittelt):

i. falls die zuständige Behörde des Bestimmungslandes feststellt, dass die Waren unmittelbar an einen in der TC20 Suchanzeige genannten Empfänger, der kein zugelassener Empfänger ist, oder eine andere Person geliefert wurden:

die zuständige Behörde des Bestimmungslandes sendet die TC20 Suchanzeige sowie eine Kopie der Versandanmeldung an die zuständige Behörde des Abgangslandes mit allen sachdienlichen Angaben, falls erforderlich in einem zusätzlichen Dokument, insbesondere Angaben zur Identität des Empfängers und anderer eventuell betroffener Personen sowie Datum und Umständen der direkten Lieferung der Waren, ihrer Art und Menge und ggf. dem Zollverfahren, das nachfolgte.

ii. falls die zuständige Behörde keine Erkenntnisse über die betreffenden Waren erlangen konnte:

die ordnungsgemäß ergänzte TC20 Suchanzeige wird der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle übersandt; ist keine Durchgangszollstelle angemeldet, wird die TC20 Suchanzeige unmittelbar der zuständigen Behörde des Abgangslandes übersandt (wie Fall (b) I ii).

(8) In den allen genannten Fällen, in denen die zuständige Behörde des Bestimmungslandes die TC20 Suchanzeige der letzten angemeldeten Durchgangszollstelle übersendet, leitet sie eine **Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslandes zur Unterrichtung über den aktuellen Stand des Suchverfahrens.**

(9) Die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle, der die TC20 Suchanzeige mit Vermerken der Bestimmungsstelle übersandt worden ist, prüft unverzüglich, ob ihr ein zu der betreffenden WarenSendung gehörender Grenzübergangsschein vorliegt.

(10) Nach diesen Ermittlungen sind die folgenden Fälle denkbar:

(a) Die WarenSendung ist bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle tatsächlich vorgeführt worden und ein Grenzübergangsschein befindet sich in deren Unterlagen (eventuell von der tatsächlichen Durchgangszollstelle gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 359 Absatz 3 ZK-DVO) übersandt:

Die Durchgangszollstelle fügt der TC20 Suchanzeige eine Kopie des Grenzübergangsscheins bei und sendet sie unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes.

(b) Ein Grenzübergangsschein (oder ein anderer Nachweis des Grenzübergangs, zB in den Unterlagen dieser Stelle) befindet sich nicht in den Unterlagen der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle:

Die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle sendet die um diese Angabe ergänzte TC20 Suchanzeige an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle oder, falls keine weitere Stelle angemeldet wurde, unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes.

(11) Jede Durchgangszollstelle, die die Suchanzeige von einer anderen erhält, **verfährt entsprechend**. Sie stellt sicher, dass die ordnungsgemäß ergänzte TC20 Suchanzeige **unverzüglich** entweder an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle oder, falls keine andere Stelle angemeldet wurde, unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslandes gesandt wird, die die erforderlichen Schlüsse aus den Angaben zieht.

In allen genannten Fällen, in denen eine Durchgangszollstelle die TC20 Suchanzeige an die vorherige angemeldete Durchgangszollstelle sendet, leitet sie auch eine Kopie an die **zuständige Behörde des Abgangslandes zur Unterrichtung über den aktuellen Stand des Suchverfahrens**, damit diese ihre Ermittlungen organisieren und ggf. Mahnbriefe an die zuletzt mit der Suchanzeige befassten Behörde richten kann. Die vorgesehene Durchgangszollstelle unterrichtet ebenfalls **die zuständige Behörde des Abgangslandes**, wenn sie den Grenzübergangsschein von der tatsächlichen Durchgangsstelle erhält, nachdem

sie die Suchanzeige bereits an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle gesandt hat (Fall unter a).

(12) Falls bei der zuständigen Behörde des Abgangslandes eine Antwort oder ein Ersuchen um zusätzliche Auskünfte von der zuständigen Behörde des Bestimmungslandes oder einer Durchgangszollstelle nicht eingegangen ist, sendet sie einen Mahnbrief mit einer Kopie der entsprechenden TC20 Suchanzeige an die vorgesetzte Behörde in dem betreffenden Land. Hat die zuständige Behörde entgegen ihrer Bitte keine Empfangsbestätigung erhalten, sendet sie den Mahnbrief mit einer Kopie der betreffenden TC20 Suchanzeige an die zuständige Behörde des Bestimmungslandes.

Der Mahnbrief entspricht dem Muster der TC22 (Standardset)

(13) Der Mahnbrief wird übersandt:

bei fehlendem Eingang einer erbetenen Empfangsbestätigung innerhalb einer angemessenen Frist: sobald ersichtlich ist, dass die TC20 Suchanzeige beim Adressaten nicht eingegangen ist, spätestens jedoch am Ende einer Frist von drei Monaten nach Übersendung der TC20 Suchanzeige, und/oder

bei fehlender Antwort auf eine TC20 Suchanzeige oder Bitte um zusätzliche Auskünfte: spätestens am Ende einer Frist von drei Monaten nach Übersendung der TC20 Suchanzeige.

Die zuständige Behörde des Bestimmungslandes oder ggf. die vorgesetzte Behörde geht der Angelegenheit unverzüglich nach.

Der TC22 Mahnbrief kann auch - ordnungsgemäß mit Vermerken versehen sowie mit den entsprechenden Dokumenten und Angaben - an eine Durchgangszollstelle übersandt werden, wenn die zuständige Behörde des Abgangslandes unterrichtet wurde, dass die Suchanzeige an diese Stelle gerichtet worden ist, aber nicht weiterverfolgt wurde.

(14) Auf der Grundlage der im Suchverfahren erhaltenen Antworten einschließlich der Angaben des Hauptverpflichteten stellt die zuständige Behörde des Abgangslandes nach den Vorschriften über die Schuld und die Abgabenerhebung (siehe Titel V) fest:

- ob das Verfahren beendet worden ist oder nicht und ob es erledigt werden kann,
- ob eine (Zoll)Schuld entstanden ist oder nicht,
- ggf. die für die Schuld haftende(n) Person(en),

- ggf. den tatsächlichen oder den mutmaßlichen Ort der Entstehung der Schuld und die danach für die Erhebung zuständige Behörde.

(15) Die zuständige Behörde des Abgangslandes trifft ihre Feststellungen spätestens mit Ablauf von zehn Monaten nach Annahme der Versandanmeldung, Artikel 116 Absatz 1 der Anlage I des Übereinkommens (Artikel 215 Absatz 1 ZK, Artikel 450a ZK-DVO). Das gilt auch, wenn die Behörde keine Antwort im Suchverfahren erhalten hat.

(16) Alle zusätzlichen Angaben oder Hinweise einer zuständigen Behörde zu den betreffenden Waren können Auswirkungen auf das Ergebnis des Suchverfahrens haben. Das ist insbesondere der Fall, wenn eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entziehen, Austausch der Waren usw.) während des Versandvorgangs entdeckt worden ist und/oder wenn die betreffenden Waren vollständig oder teilweise nicht unter zollamtlicher Überwachung aufgefunden wurden und ebenfalls, wenn die für den Betrug oder die Unregelmäßigkeit verantwortliche Person ermittelt worden ist. Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslandes zur Kenntnis zu geben.

Kann das Versandverfahren aufgrund des Ergebnisses des Suchverfahren erledigt werden, unterrichtet die zuständige Behörde des Abgangslandes unverzüglich den Hauptverpflichteten sowie andere zuständige Behörden, die ein Erhebungsverfahren eingeleitet haben (Artikel 40 Absatz 5 der Anlage I des Übereinkommens/Artikel 366 Absatz 5 ZK-DVO). Die zuständige Behörde unterrichtet den Bürgen nach Maßgabe des Artikels 118 Absatz 4 der Anlage I des Übereinkommens/Artikel 450c Absatz 3 ZK-DVO. Ferner kann die zuständige Behörde die anderen zuständigen Behörden, insbesondere die Stelle der Bürgschaftsleistung, unterrichten, die zu diesem Zeitpunkt an dem Suchverfahren beteiligt sind.

(17) In den Fällen des Abschnittes 3.3.1. (1) und (2) leitet die Abgangsstelle Ermittlungen ein, um festzustellen, ob im Verlauf des betreffenden Versandverfahren Zu widerhandlungen begangen worden sind und veranlasst die Erledigung des ausgestellten Versandscheines.

(18) Die Abgangsstelle stellt zunächst beim Hauptverpflichteten oder seinem Vertreter Ermittlungen an, um festzustellen, wo die betreffenden Waren verblieben sind, und um - soweit wie möglich - die notwendigen Informationen zur Feststellung der Bestimmungsstelle zu erhalten.

(19) Geht danach der Rückschein oder eine Alternativnachweis des Hauptverpflichteten gemäß Artikel 365(5) ZK-DVO bzw. Artikel 50 der Anlage II des Übereinkommens über ein

gemeinsames Versandverfahren ein, sind die Ermittlungen abzuschließen und der Versandschein zu erledigen.

(20) Kann nach diesen Ermittlungen der Versandschein noch nicht erledigt werden, so richtet die Abgangsstelle etwa vier Monate nach Ausstellung dieses Versandscheines eine TC 20 - Suchanzeige an die Bestimmungsstelle.

(21) Die Abgangsstelle vermerkt auf der Suchanzeige alle Angaben, die sie ermittelte konnte (vor allem - sofern möglich - Änderungen des Namens und der Anschrift des Warenempfängers) und legt der Suchanzeige eine Ablichtung des Exemplars Nr. 1 des Versandscheines bei.

(22) Sendet die Bestimmungsstelle die Suchanzeige zurück und ersucht dabei im Feld II der Suchanzeige um zusätzliche Auskünfte, füllt die Abgangsstelle - ggf. nach Einholung der benötigten Informationen beim Hauptverpflichteten und erforderlichenfalls beim Versender/Ausführer - das Feld III aus und sendet die Suchanzeige erneut an die Bestimmungsstelle.

(23) Erhält die Abgangsstelle als Antwort auf ihre Suchanzeige den Rückschein oder die mit der Suchanzeige übersandte Kopie des Exemplars Nr. 1 mit den von der Bestimmungsstelle getroffenen Feststellungen, ohne dass darauf Abweichungen vermerkt sind, die nicht abschließend geklärt werden konnten (zB "UNTERSUCHUNG EINGELEITET"), so wird der Versandschein erledigt.

(24) Ist ein Versandverfahren nach Ablauf einer Frist von neun Monaten nach Eröffnung des Versandscheins unabhängig vom Stand der Ermittlungen noch nicht abgeschlossen, so unterrichtet die Abgangsstelle den Sicherungsgeber über die Nichterledigung des Versandscheins. Diese Frist ist zwingend einzuhalten, um einerseits zu verhindern, dass der Sicherungsgeber gemäß Artikel 374 Unterabsatz 1 ZK-DVO bzw. Artikel 31 Unterabsatz 2 der Anlage I des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren von seinen Verpflichtungen befreit wird, und um ihm andererseits die Möglichkeit zu geben, im Zusammenwirken mit dem Hauptverpflichteten die ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu treffen. (Zur Inanspruchnahme des Sicherungsgebers siehe auch Abschnitt 3.9.).

Die Anschrift des Sicherungsgebers und seines Zustellungsbevollmächtigten ist durch die Abgangsstelle bei der Stelle der Bürgschaftsleistung mit dem Vordruck TC30 zu erfragen.

(25) Stellt die Abgangsstelle mit Hilfe der Angaben auf dem Versandschein, durch den Mahnbrief oder auf andere Weise fest, dass der Ort der Zu widerhandlung in Österreich liegt, veranlasst sie die Erhebung der gesetzlich geschuldeten Abgaben.

Hat eine österreichische Zollstelle das Suchverfahren eingeleitet und weder auf die TC 20-Suchanzeige noch auf den TC 22-Mahnbrief innerhalb der vorgesehenen Fristen eine Antwort erhalten, ist das Zollamt, in dessen Bereich die Abgangsstelle liegt für die Abgabenerhebung zuständig. Etwaige Auslagerungsregelungen bleiben unberührt.

Dies gilt auch dann, wenn der Ort der Zu widerhandlung nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, weil in diesem Falle die Zu widerhandlung als in Österreich begangen gilt (Artikel 215 Abs. 1 Absätze 1 bis 3 ZK oder Artikel 34 Absatz 2 gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 37 der Anlage 1 des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren).

Legt der Hauptverpflichtete im Zuge des Suchverfahren einen Hinweis darauf vor, dass die Zu widerhandlung in einem anderen Land geschehen ist und dass die in diesem Land für die Abgabenerhebung zuständige Zollstelle in Form einer "Selbstanzeige" informiert wurde, darf sich die Abgangsstelle nicht darauf beschränken, bloß die vorgesehene Bestimmungsstelle mittels TC 20-Suchanzeige zu befassen.

Es ist vielmehr Aufgabe der Abgangsstelle diesen Hinweisen nachzugehen und auch an die in der "Selbstanzeige" genannten Stelle unter Anschluss der vom Hauptverpflichteten vorgelegten Unterlagen eine TC 20-Suchanzeige zu richten.

(26) Wurde durch das Such- und Mahnverfahren festgestellt, dass der Ort der Zu widerhandlung nicht in Österreich, sondern in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem Übereinkommensland liegt, übersendet die Abgangsstelle den zuständigen Behörden das mit den Vermerken über das Ermittlungsergebnis versehene Exemplar Nr. 5 oder die Kopie des Exemplars Nr. 1, sodass dort die unter Umständen gesetzlich geschuldeten Abgaben erhoben werden können. Diesem Exemplar sind alle zweckdienlichen Unterlagen, wie Protokolle, Durchschriften der Suchanzeige usw., sowie - soweit möglich - Angaben über die Waren (Beschaffenheit, Menge usw.) beizufügen, um die Abgabenberechnung zu erleichtern.

Die Abgangsstelle übermittelt ferner Angaben über die geleistete Sicherheit (insbesondere den Namen und die Anschrift des Sicherungsgebers und des jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten). Soweit erforderlich, sendet die Abgangsstelle ein TC 30-Ersuchen um Mitteilung von Anschriften an die Stelle der Bürgschaftsleistung.

(27) Erst wenn der Abgangsstelle von der für die Abgabenerhebung zuständigen Zollstelle mitgeteilt worden ist, dass der die Zu widerhandlung betreffende Vorgang abgeschlossen

worden ist (beispielsweise nach Zahlung der gesetzlich geschuldeten Zölle und anderen Abgaben), erledigt sie den Versandschein und veranlasst die Auszahlung einer gegebenenfalls geleisteten Barsicherheit.

(28) Legt der Hauptverpflichtete innerhalb von drei Monaten einen Alternativnachweis vor, schließt die Abgangsstelle die Ermittlungen ab und erledigt den Versandschein. Soweit die Bestimmungsstelle die Suchanzeige noch nicht zurückgesandt hat, oder wenn sie Ermittlungen anstellt, übersendet ihr die Abgangsstelle eine Mitteilung über die Erledigung des Versandscheins und fügt eine Ablichtung des Alternativnachweises bei.

Zum Alternativnachweis wird nachfolgendes ausgeführt:

1. Bei fehlendem verwaltungsmäßigem Nachweis für die Beendigung des Verfahrens ist der Hauptverpflichtete aufgefordert, diesen Nachweis (oder ein gleichwertiges Dokument, den „Alternativnachweis“) selbst zu erbringen.

Nach Artikel 39 Absätze 2 und 3 der Anlage I des Übereinkommens (Artikel 365 Absätze 2 und 3 ZK-DVO) können lediglich zwei Arten von Dokumenten von den zuständigen Behörden des Abgangslandes als Alternativnachweis dafür, dass das Verfahren beendet worden ist oder als beendet betrachtet werden kann, anerkannt werden. Andere Dokumente sind als Alternativnachweis nicht anzuerkennen.

Ein Alternativnachweis kann nur anerkannt werden, wenn er von einer zuständigen Behörde bescheinigt worden ist und er die zuständigen Behörden des Abgangslandes „zufrieden“ stellt, dh., wenn er sie tatsächlich in die Lage versetzt zu bestätigen, dass er sich auf die betroffenen Waren bezieht, und die Echtheit des Dokuments sowie der Bestätigung der zuständigen Behörden nicht zweifelhaft ist.

In jedem Fall trägt der Hauptverpflichtete die Beweislast.

Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens

(Artikel 39 Absatz 2 der Anlage I des Übereinkommens - Artikel 365 Absatz 2 ZK-DVO)

2. Der Nachweis besteht in einer Bescheinigung der Zollbehörden des Bestimmungslandes, das Angaben zur Feststellung der Identität der betreffenden Waren und ihrer Gestellung bei der Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger enthält.

Es kann sich um **jegliche behördlichen oder gewerblichen Dokumente oder Angaben** handeln, die die Gestellung der betreffenden Waren bei der Bestimmungsstelle oder dem zugelassenen Empfänger belegen und die von den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes bestätigt worden sind.

Der Nachweis kann insbesondere bestehen aus:

- einem zusätzlichen Exemplar Nr. 5 oder einer Kopie des Exemplars Nr. 5 gemäß Artikel 34 Absatz 3 der Anlage I des Übereinkommens (Artikel 361 Absatz 3 ZK-DVO),
- einer Kopie der Anmeldung oder eines Dokuments zur Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren nach ihrer Gestellung bei der Bestimmungsstelle oder dem zugelassenen Empfänger,
- einer Bescheinigung der Bestimmungsstelle, die auf den aufbewahrten Dokumenten (zB Exemplar Nr. 4 der Versandanmeldung) und/oder den bei dieser Stelle oder dem zugelassenen Empfänger verfügbaren Angaben über die Gestellung der Waren bei dieser Stelle oder dem zugelassenen Empfänger am Ende des Versandvorganges beruht,
- einer Kopie eines Handelsdokuments, eines Beförderungspapiers oder eines Auszugs aus den Aufzeichnungen der betroffenen Beteiligten, auch in elektronischer Form, die die Gestellung der betroffenen Waren bei der Bestimmungsstelle oder dem zugelassenen Empfänger belegen,

sofern sie von den zuständigen Behörden bestätigt worden sind.

Das vorgelegte Dokument kann umfassend sein und ggf. mehrere Versandverfahren betreffen.

3. Die zuständige Behörde des Abgangslandes darf Alternativnachweise für die Beendigung des Verfahrens nur dann berücksichtigen, wenn ihr der Originalnachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist vorliegt. Falls der Originalnachweis zu einem späteren Zeitpunkt eingeholt, hat er Vorrang gegenüber dem Alternativnachweis. Hat die zuständige Behörde Zweifel an seiner Echtheit oder der Nämlichkeit der betreffenden Waren, ist in jedem Fall ein Nachprüfungsverfahren durchzuführen (siehe Abschnitt 5). Der Alternativnachweis kann in diesen Fällen nicht anerkannt werden, bis die ersuchte Behörde bestätigt hat, dass die betreffenden Angaben echt und richtig sind (Artikel 41 Absatz 4 der Anlage I des Übereinkommens).

4. Bei fehlendem Nachweis der Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle oder einem zugelassenen Empfänger kann die zuständige Behörde das Verfahren als beendet betrachten, wenn ein Zollpapier oder eine Abschrift/Fotokopie eines Zollpapiers zur Überführung der betreffenden Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland vorgelegt wird.

Ein solcher Alternativnachweis kann nur in einem Zollpapier oder Daten (zB Zollanmeldung zu einem Zollverfahren), ausgestellt in einem Drittland, bestehen, das die zuständigen

Behörden des Abgangslandes in die Lage versetzt festzustellen, dass die betreffenden Waren tatsächlich umfasst sind und daher wirklich das Gebiet der Vertragsparteien/Gemeinschaft verlassen haben. Abschriften oder Fotokopien eines solchen Dokumentes müssen nach Artikel 39 Absatz 3 2. Satz der Anlage I des Übereinkommens (Artikel 365 Absatz 3 2. Satz ZK-DVO) beglaubigt sein.

5. Obwohl ein solches Dokument als Nachweis für die Beendigung des Verfahrens betrachtet werden kann, schließt seine Anerkennung spätere Verfahren nicht aus, die gegen den Hauptverpflichteten, den Beförderer oder den Empfänger der Waren nach den Vorschriften über die Schuld (wegen Entziehung der Waren aus dem Verfahren) oder zur Verhängung von Strafen durch die Vertragsparteien/Mitgliedstaaten eingeleitet werden können.

3.3.3. Fristen im Suchverfahren:

Die nachstehend angeführten Fristen, welche durch die Bestimmungen des ZK, der ZK-DVO bzw. des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren sowie durch Verwaltungsabsprachen geregelt sind, sind strikt einzuhalten.

Rücksendung des Exemplars Nr. 5	unverzüglich spätestens 10 Arbeitstage nach Gestellung
Erkundigungen beim Hauptverpflichteten	2 Monate nach Annahme der Anmeldung
Einleitung des Suchverfahren Versenden der Suchanzeige	4 Monate nach Annahme der Anmeldung
Versenden des Mahnbriefes	3 Monate nach Versenden der Suchanzeige
Unterrichtung des Bürgen gemäß Artikel 450 lit. c ZK-DVO	9 Monate nach Annahme der Anmeldung
Erhebung der Abgaben nach Artikel 450 lit. a ZK-DVO	10 Monate nach Annahme der Anmeldung
Frist für die buchmäßige Erfassung	2 Tage nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen.
Festsetzungsverjährung	3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld

3.4. Behandlung eingehender Suchanzeigen im gVV/gemVV

3.4.1. Allgemeines

(1) Eingehende Suchanzeigen sind unverzüglich zu bearbeiten. Sie sind laut Aktenplan zu verbuchen und samt den zugehörigen Unterlagen (zB Schriftwechsel) abzulegen. Kann die Suchanzeige nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang beantwortet werden, ist die ersuchende Stelle durch eine Zwischennachricht über die Verzögerung zu unterrichten.

(2) Reichen die von der Abgangsstelle auf der Suchanzeige gegebenen Auskünfte für die Ermittlungen nicht aus, so ersucht die ersuchte Zollstelle um zusätzliche Auskünfte. Sie gibt die erbetenen Auskünfte in Feld II des Vordrucks an und sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

3.4.2. Aufgaben der Bestimmungsstelle

(1) Hat die Bestimmungsstelle entgegen den Vorschriften das Exemplar Nr. 5 (von außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Versandscheinen) noch nicht zurückgesandt, so hat sie es mit dem vorgesehenen Vermerk versehen, sofort nach Eingang der Suchanzeige zurückzusenden.

(2) Wurde die erforderliche Dateneingabe der Erledigung noch nicht durchgeführt, ist dies umgehend nachzuholen und die Suchanzeige gemeinsam mit einer nach der Dateneingabe erfolgten Abfrage an die in Österreich gelegene Abgangsstelle zurückzusenden.

(3) Sind die Waren bei der Bestimmungsstelle gestellt und ist der Rückschein (von außerhalb des Anwendungsgebietes eröffneten Versandscheinen) bereits ab gesandt worden, so vermerkt die Bestimmungsstelle auf der der Suchanzeige beigefügten Kopie des Exemplars Nr. 1 die getroffenen Feststellungen und sendet die Kopie zurück. Ist die Kopie des Exemplars Nr. 1 verloren gegangen, so versieht die Bestimmungsstelle eine Kopie des Exemplars Nr. 4 ordnungsgemäß mit einem entsprechenden Vermerk sowie der Angabe "Gilt als Rückschein (Exemplar Nr. 5)" und fügt sie zur Erledigung des Versandscheines bei.

(4) Sind die Waren der Bestimmungsstelle nicht gestellt worden, so darf sich die Bestimmungsstelle, die die Suchanzeige erhält, nicht etwa auf die Angabe beschränken, dass die Waren bei ihr nicht gestellt worden sind. Sie muss vielmehr Nachforschungen anstellen, insbesondere bei dem im Versandschein oder in der Suchanzeige als Warenempfänger genannten Person, soweit diese in Österreich ansässig ist. Ist die Bestimmungsstelle ein Grenzzollamt ist das gegenüberliegende Grenzzollamt zu befassen und um Auskunft darüber zu ersuchen, ob dort ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

(5) Teilt der Warenempfänger mit, dass die Waren bei einer anderen als der vorgesehenen Zollstelle gestellt worden sind, gilt diese Zollstelle als Bestimmungsstelle. Die vorgesehene Bestimmungsstelle übersendet der tatsächlichen Bestimmungsstelle die Suchanzeige und eine Ablichtung des Exemplars Nr. 1 und teilt ihr die Angaben des Warenempfängers mit. Die tatsächliche Bestimmungsstelle sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(6) Wird festgestellt, dass die Waren unmittelbar an einen Empfänger ausgeliefert wurden, ohne dass der Versandschein der Bestimmungsstelle vorgelegt worden ist, prüft die Bestimmungsstelle die Unregelmäßigkeit und veranlasst gegebenenfalls die Abgabenerhebung. Zur Klärung der Frage, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Finanzstrafgesetzes vorliegt, ist der Bereich Strafsachen des zuständigen Zollamtes zu befassen.

(7) Verlaufen die Nachforschungen der Bestimmungsstelle ergebnislos, ist je nach Beförderungsweg wie folgt zu verfahren:

- Bei ausschließlicher Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ist die Suchanzeige nach Anbringung eines entsprechenden Vermerkes im Feld IV an die Abgangsstelle zurückzusenden.
- Erfolgte die Beförderung auch außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, übersendet die Bestimmungsstelle die Suchanzeige unmittelbar an die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft.

(8) Die Durchgangszollstelle am Eingang in die Gemeinschaft prüft, ob für das betreffende Versandverfahren ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde.

- Ist dies der Fall, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige an die Bestimmungsstelle zurück und fügt eine Ablichtung des Grenzübergangsscheins bei. Die Bestimmungsstelle verfährt danach entsprechend Absatz (6). Für die Unterrichtung der Abgangsstelle gilt Absatz (9).
- Wurde kein Grenzübergangsschein abgegeben, sendet die Durchgangszollstelle die in Feld V vervollständigte Suchanzeige direkt an die Abgangsstelle zurück.

Stellt eine außerhalb des Anwendungsbereites gelegene Bestimmungsstelle fest, dass aufgrund eines in Österreich abgegebenen Grenzübergangsscheines der Ort der Zu widerhandlung im Sinne des Artikels 215 Abs. 1 ZK bzw. Artikel 34 der Anlage I des ÜgemVV als in Österreich gelegen gilt und erlangt die österreichische Durchgangszollstelle

davon Kenntnis, hat diese umgehend den Vorgang an das jeweils zuständige Zollamt zum Zwecke der Abgabenerhebung abzutreten.

(9) Die Abgangsstelle ist über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen zur Abgabenerhebung regelmäßig zu unterrichten. Außerdem sind der Abgangsstelle wichtige Vorgänge von rechtlicher Bedeutung mitzuteilen, die den Ablauf des Suchverfahrens betreffen (zB Vorgänge der Strafverfolgung, Zahlung der Abgaben usw.)

3.5. Vorgangsweise bei Versandscheinen T 2 mit Bestimmungsstellen in einem anderen Mitgliedstaat

3.5.1. Allgemeines

(1) Interne gemeinschaftliche Versandverfahren (T 2) im Warenverkehr über das Gebiet eines oder mehrer EFTA-Länder nach Artikel 311 Buchstabe a) ZK-DVO sind auch nach Verwirklichung des Binnenmarktes für Gemeinschaftswaren in Anwendung der Vorschriften des ZK und der ZK-DVO durchzuführen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Versandverfahren durch Gestellung der Waren und Vorlage des Versandscheines bei den Bestimmungsstellen zu beenden sind und diese den Rückschein (Exemplar Nr. 5) an die Abgangsstellen zu senden haben.

(2) Beteiligte, die darauf hinweisen, dass Zollstellen im Bestimmungsland nicht bereit seien, die Gestellung der Waren entgegenzunehmen und das Versandverfahren ordnungsgemäß zu beenden, sind auf die Möglichkeit des Alternativnachweises aufmerksam zu machen - siehe auch Seite 110 Abschnitt (28).

3.5.2. Durchführung des Suchverfahren

(1) Geht der Rückschein nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, hat die Abgangsstelle das Such- und Mahnverfahren wie folgt durchzuführen:

- a) Anfrage beim Hauptverpflichteten
- b) TC 20 - Suchanzeige an die Bestimmungsstelle
- c) TC 22 - Mahnbrief an die vorgesetzte Behörde

(2) Bleiben sowohl Suchanzeige als auch Mahnbrief nach den vorgegebenen Fristen unbeantwortet, wird das EFTA-Land, über dessen Gebiet die Waren nach den Angaben über die vorgesehene Durchgangszollstelle in Feld Nr. 51 des Exemplars 1 des Versandscheins T 2 befördert worden sind, über das nicht erledigte Versandverfahren unter Übersendung einer Kopie des Exemplars Nr. 1 des Versandscheins und sonstiger sachdienlicher Unterlagen

unterrichtet. Dabei wird dem EFTA-Land anheim gestellt, weitere Nachforschungen zu betreiben und gebeten, die Abgangsstelle insbesondere darüber zu informieren, ob ein Grenzübergangsschein abgegeben worden ist.

(3) Gilt danach die Zuwiderhandlung als in Österreich begangen, findet keine Abgabenerhebung statt; die Abgangsstelle sendet jedoch eine Kontrollmitteilung an das zuständige Finanzamt. Die Vorschriften über die fristgerechte Unterrichtung des Sicherungsgebers bleiben unberührt.

(4) In den Fällen, in denen keine Mitteilung aus dem betreffenden EFTA-Ländern oder dem Bestimmungsland eingeht, wird das Such- und Mahnverfahren zunächst nicht weiterbetrieben; die Unterlagen sind jedoch wegen später noch möglicher Anfragen aus anderen Ländern wegen einer dort ggf. zu verfolgenden Zuwiderhandlung aufzubewahren.

(5) Ausfuhrverfahrensrechtlich ist wie folgt zu verfahren:

Kann im Rahmen des internen gemeinschaftlichen Versandverfahren - ggf. durch das Such- und Mahnverfahren - nicht festgestellt werden, dass die Waren in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wurden, so ist die für den Ausführer zuständige Zollstelle zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen über nachträgliche Ausfuhranmeldungen (Artikel 795 ZK-DVO) zu unterrichten. Die Person des Ausführers ist ggf. mit Hilfe des Hauptverpflichteten zu ermitteln. Wird gegenüber der Zollstelle zum Ausdruck gebracht, dass die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft doch nicht verlassen hat, ist dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen (zB Rechnung mit USt-ID-Nr.) nachzuweisen.

3.5.3. Behandlung nicht erledigter Versandverfahren T 2 aus einem anderen Mitgliedstaat

Werden eingehende Versandverfahren T 2 nicht ordnungsgemäß durch Gestellung bei einer österreichischen Bestimmungsstelle beendet, ist wie folgt zu verfahren:

1) Aufgrund der Suchanzeige der ausländischen Abgangsstelle stellt die Bestimmungsstelle beim Warenempfänger Ermittlungen über den Verbleib der Ware an und stellt auf der Grundlage einer Risikoanalyse fest, ob Anhaltspunkte für betrügerische Nichterledigung durch Einschleusung von Nichtgemeinschaftswaren in das Zollgebiet der Gemeinschaft unter Missbrauch des Versandscheins T 2 vorliegen.

(2) Stellt sich dabei heraus, dass der Warenempfänger die **nämliche Ware erhalten** hat, ohne dass sie zuvor der Bestimmungsstelle zur Beendigung des Versandverfahren gestellt worden ist, ist auf dem der Suchanzeige beigefügten Exemplar Nr. 1 des Versandscheins T 2

der folgende Vermerk unter Beifügung des Dienststempelabdrucks und der Unterschrift des Beamten anzubringen:

"Keine Abgabenerhebung nach der Mitteilung der Kommission vom 7. September 1995 Nr. 11283"

(3) Kann der Warenempfänger den Erhalt der nämlichen Ware **nicht** nachweisen, so sendet die Bestimmungsstelle die entsprechend vervollständigte Suchanzeige an die im Versandschein vorgesehene Durchgangszollstelle. Diese prüft, ob bei ihr ein Grenzübergangsschein abgegeben worden ist. Ist dies der Fall, vervollständigt sie die Suchanzeige und bringt den unter vorstehendem Absatz (2) genannten Vermerk auf dem Exemplar Nr. 1 des Versandscheins T 2 an. Eine Ablichtung der Suchanzeige und des Exemplars Nr. 1 des Versandscheines T 2 ist der Bestimmungsstelle, die Originalunterlagen sind der Abgangsstelle wie vorgesehen zu übersenden.

(4) Ergeben die Ermittlungen der Bestimmungsstelle, dass der im Versandschein angegebene Warenempfänger die **Waren nicht erhalten hat und diese auch nicht bei einer anderen Bestimmungsstelle gestellt** worden sind, so verfahren die Bestimmungsstelle und die Durchgangsstelle nach vorstehendem Absatz (3).

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Such- und Mahnverfahren unberührt.

(6) In den Fällen, in denen die Bestimmungsstelle nachträglich den Erhalt der nämlichen Ware bei dem Warenempfänger ermittelt hat oder in denen bei der Durchgangszollstelle ein Grenzübergangsschein abgegeben wurde, ist nach der mit Schreiben der Europäischen Kommission vom 7. September 1995 Nr. 11283 mitgeteilten Auffassung die Erhebung der Einfuhrabgaben auf der Grundlage des Zollkodex unverhältnismäßig. Daher ist zur Gleichbehandlung der Beteiligten in der Europäischen Union von der Erhebung der Einfuhrabgaben abzusehen. Bereits buchmäßig erfasste Einfuhrabgaben sind nach Artikel 236 Abs. 2 dritter Unterabsatz in Verbindung mit Absatz 1 ZK von Amts wegen zu erstatten bzw. zu erlassen.

3.6. Verwendung des Vordruckes TC 20-Suchanzeige

(1) Ein Muster des Vordruckes TC 20-Suchanzeige ist dem Zoll Standardset zu entnehmen. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens erteilt.

(2) Jede betroffene Zollstelle trägt dafür Sorge, dass ihr zugehende Suchanzeigen unverzüglich bearbeitet und umgehend zurückgesandt werden.

(3) Die Abgangsstelle sendet die Suchanzeige sowie eine Kopie des Exemplars Nr. 1 des Versandscheins an die auf dem Versandschein angegebene Bestimmungsstelle oder, sofern sie davon Kenntnis erlangt hat, dass die Sendung bei einer anderen Zollstelle gestellt worden ist, an diese Zollstelle.

(4) Die Bestimmungsstelle kann in Feld II der Suchanzeige zusätzlich erbetene Auskünfte vermerken und die Suchanzeige dann an die Abgangsstelle zurücksenden. Nachdem die Abgangsstelle Feld III ausgefüllt hat, sendet sie die Suchanzeige erneut an die Bestimmungsstelle.

(5) Die Bestimmungsstelle sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück; gehört jedoch die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle zum gleichen Land, so sendet sie die Suchanzeige dorthin, sofern ihre Ermittlungen negativ verlaufen sind.

(6) Die unter Absatz (5) bezeichnete letzte vorgesehene Durchgangszollstelle sendet die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(7) Stellt die Abgangsstelle fest, dass die Ermittlungen der Bestimmungsstelle negativ verlaufen sind, so sendet sie die Suchanzeige, sofern bei der unter Absatz (5) bezeichneten letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle kein Grenzübergangsschein abgegeben worden ist, an die erste vorgesehene Durchgangszollstelle.

(8) Ist bei der ersten vorgesehenen Durchgangszollstelle ein Grenzübergangsschein abgegeben worden, so leitet sie die Suchanzeige an die zweite vorgesehene Durchgangszollstelle weiter; ist jedoch kein Grenzübergangsschein abgegeben worden, so sendet sie die Suchanzeige an die Abgangsstelle zurück.

(9) Das unter Absatz (8) beschriebene Verfahren wird gegebenenfalls bis zur letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle, die nicht zum selben Land gehört wie die Bestimmungsstelle, fortgesetzt.

(10) Jede Suchanzeige darf sich jeweils nur auf einen Versandschein beziehen.

3.6.1. Vollstreckung

Es wird darauf hingewiesen, dass in Anlage IV zum ÜgemVV bei gemeinsamen Versandverfahren die Amtshilfe bei der Vollstreckung von Forderungen vorgesehen ist.

3.7.

entfällt

3.8. Abgabenerhebung

(1) Kommt im Rahmen des Such- und Mahnverfahrens hervor, dass die Zollschuld entstanden ist, leiten die Zollstellen die fristgerechte Abgabenerhebung ein. Dabei sind nachstehende Punkte zu beachten:

Bei der Durchführung des Suchverfahrens ist **grundsätzlich** innerhalb der in Abschnitt 3.3.3. genannten Fristen vorzugehen. Die Mitteilung an den Bürgen hat jedoch **zwingend** innerhalb der Frist von 12 Monaten nach Eröffnung des Versandverfahrens zu erfolgen.

Wird im Rahmen des Such- und Mahnverfahrens kein Nachweis für die ordnungsgemäße Erledigung des Versandverfahrens erbracht, ist **spätestens nach 9 Monaten** ab der Ausstellung des Versandscheines eine fristgerechte Abgabenerhebung durchzuführen.

Die Ermittlungen im Rahmen des Suchverfahrens sind von den Zollstellen grundsätzlich so durchzuführen, dass sie alle für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Daten erhält.

(2) Neben dem Hauptverpflichteten wird auch der Warenführer oder Warenempfänger, der die Waren annimmt und weiß, dass sie einem Versandverfahren unterliegen, Abgabenschuldner. Falls die Zollschuld nach Artikel 203 Absatz 1 ZK entstanden ist, kommen gemäß Absatz 3 dieses Artikels weitere Personen (zB der Dieb einer im Versandverfahren befindlichen Ware) als Abgabenschuldner in Betracht.

(3) Grundsätzlich sind zunächst sämtliche im Inland ansässigen Abgabenschuldner unter Hinweis auf das Gesamtschuldverhältnis durch Bescheid in Anspruch zu nehmen. Ist neben dem Hauptverpflichteten auch der Warenempfänger Abgabenschuldner, so kann jedoch von der Inanspruchnahme des Hauptverpflichteten zunächst abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Warenempfänger den Abgabenbetrag entrichten wird.

(4) Eine etwaig geleistete Sicherheit ist anzurechnen.

(5) Sofern ein nicht zur Zahlung verpflichteter Dritter, (zB Warenempfänger der nicht Zollschuldner geworden ist) bereit ist, die Abgaben zu entrichten, wird diesem unter Angabe der Geschäftszahl des Abgabenbescheides eine Mitteilung über die Höhe des Abgabenbetrages übersandt. Um eine Zuordnung durch die Zollkasse zu ermöglichen ist der Empfänger der Mitteilung aufzufordern, bei Zahlung stets diese Geschäftszahl anzugeben. Diesem Personenkreis wird weder der Bescheid noch dessen Ablichtung übersandt.

(6) Wenn die Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung nicht bekannt sind und auch in angemessener Zeit nicht festgestellt werden können, sind sie nach Maßgabe von § 184 BAO in Verbindung mit Artikel 31 Zollkodex zu schätzen.

(7) Konnte der Abgabenbetrag für Waren bei nicht erledigten Versandscheinen auf Grund von bestimmten strafbaren Handlungen nicht oder nicht genau innerhalb der Dreijahresfrist ermittelt werden, beträgt die Frist für die Festsetzung der Abgaben gegenüber den Abgabenschuldern zehn Jahre (§ 74 Abs. 2 ZollR-DG in Verbindung mit Artikel 221 Absatz 3 ZK).

(8) Sind die Bemessungsgrundlagen trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung bereits vor Ablauf der in Artikel 221 Absatz 3 ZK genannten Frist von drei Jahren bekannt, sodass die genaue Berechnung der Abgaben erfolgen kann, ist dem Abgabenschuldner die Höhe des Abgabenbetrages auch innerhalb dieser Frist mitzuteilen; eine Verlängerung der Frist über den Zeitraum von drei Jahren hinaus scheidet in diesen Fällen aus (Artikel 218 Absatz 3 und Artikel 221 Absatz 3 ZK).

(9) Für Gemeinschaftswaren wie zB ausfuhrerstattungsberechtigte Agrarprodukte, die gemäß Artikel 91 Abs. 1 Litera b ZK in Verbindung mit Artikel 340c Abs. 3 ZK-DVO in das externe Versandverfahren überführt werden, kann - solange sie die Gemeinschaft nicht verlassen haben - keine Zollschuld im Sinne des Artikels 203 und 204 ZK entstehen. Dies gilt auch für die Einfuhrumsatzsteuer (§ 2 Abs. 1 ZollR-DG und § 26 UStG). Zu widerhandlungen im Zusammenhang mit den oben erwähnten externen Versandverfahren führen daher nicht zur Zollschuldentstehung, können allerdings Auswirkungen im Finanzstrafrecht und im Zollverfahrensrecht (Artikel 94 Abs. 3 Litera c und Artikel 94 Abs. 4 Litera a ZK) haben.

3.9. Inanspruchnahme des Sicherungsgebers

3.9.1. Zeitpunkt der Inanspruchnahme

(1) Im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ist der Sicherungsgeber sofort in Anspruch zu nehmen, wenn feststeht, dass Vollstreckungsmaßnahmen gegen eine Abgabenschuldner keinen Erfolg versprechen oder Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Nichterledigung des Versandscheins auf betrügerische Handlungen zurückzuführen sind.

(2) Die Dreijahresfrist nach Artikel 450c ZK-DVO bzw. Artikel 118 der Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren für die Mitteilung an den Sicherungsgeber im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ist in jedem Fall zu wahren. Dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Hauptverpflichteten Aussetzung der Einhebung gewährt worden ist oder sich die Sache in einem Rechtsstreit befindet.

3.9.2. Form der Inanspruchnahme

- (1) Zahlungsaufforderungen an den Sicherungsgeber erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Bürgschaftsvertrages nach bürgerlichem Recht. Der Erlass eines Abgaben- oder Haftungsbescheides kommt wegen der privatrechtlichen Natur des Bürgschaftsvertrages nicht in Betracht. Bei Geltendmachung von Forderungen im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ist die Übersendung von Kopien der Abgabenbescheide gemäß Artikel 15 Zollkodex und § 48a BAO an den Sicherungsgeber unzulässig, es sei denn, der Betroffene hätte ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt. Für die Zahlung ist im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren eine Frist von 30 Tagen zu setzen.
- (2) Mit der Zahlungsaufforderung sind dem Sicherungsgeber die Beträge mitzuteilen, für die er wegen der Übernahme der Bürgschaftsverpflichtung für nicht oder nicht ordnungsgemäß erledigte Versandverfahren haftet.
- (3) In den Fällen des Abschnittes 3.8. Absatz (7) enthält die Zahlungsaufforderung gemäß Artikel 450c ZK-DVO nur die Mitteilung dass der Sicherungsgeber die Beträge zu entrichten haben wird, für die er im Hinblick auf das betreffende Versandverfahren haftet.
- (4) Bei Inanspruchnahme des Bürgen im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren ist die Zahlungsaufforderung - bei ausländischen Sicherungsgebern über den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten im Inland mit Rückscheinbrief zu übersenden.

3.9.3. Haftungsbeschränkungen

- (1) Im gemeinschaftlichen/gemeinsamen Versandverfahren kann der Sicherungsgeber im Rahmen einer Gesamtbürgschaft bei mehreren nacheinander eingehenden Zahlungsaufforderungen seine Haftung auf den Gesamtbetrag der Bürgschaftssumme nur dann beschränken, wenn die Abgabenforderung infolge der Nichterledigung eines Versandverfahren entstanden ist, das vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

Beispiel:

Von der Bank X wurde bei einer Zollstelle der Bürgschaftsleistung eine Gesamtbürgschaft in Höhe von 50.000,-- geleistet.

Erhält der Bürge am 15. Jänner 1997 eine erste Zahlungsaufforderung über einen Betrag von 40.000,--, so kann von ihm für ein Versandverfahren, das vor dem 14. Februar 1997 begonnen hat, nur noch die Zahlung einer Restsumme von 10.000,-- verlangt werden (in diesem Fall ist es unerheblich, ob das betreffende Versandverfahren vor oder nach dem 15. Jänner 1997 begonnen hat).

Bezieht sich jedoch die zweite Zahlungsaufforderung auf ein Versandverfahren, das am 14. Februar 1997 oder später begonnen hat, so muss er erneut die geforderte Summe bis zur Höhe von 50.000,-- zahlen.

(2) Mit dieser dreißigtägigen Frist wird dem Bürgen eine Bedenkzeit gelassen, um ihm nach einer ersten Zahlungsaufforderung die Möglichkeit zu geben, seinen Bürgschaftsvertrag zu kündigen, wenn er nicht Gefahr laufen will, künftig eine Zahlung leisten zu müssen, die erneut den Höchstbetrag der von ihm geleisteten Bürgschaft erreichen könnte.

3.9.4. Klageerhebung

Kommt der Sicherungsgeber der Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist er unter Fristsetzung zu mahnen. Danach ist der Anspruch im Klagewege vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Mit der Durchführung des Rechtsstreites ist die Finanzprokuratur zu befassen.

4. Nachprüfungsverfahren

4.1. Versandscheine T

(1) Zur Verhütung und Aufdeckung von Zu widerhandlungen prüfen die Abgangsstellen, Durchgangszollstellen und Bestimmungsstellen die Vermerke auf den Versandscheinen T nach, wenn anscheinend ein Fehler gemacht wurde oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen.

(2) Diese Nachprüfung erfolgt anhand des Vordrucks TC21-Nachprüfungsersuchen (siehe Zoll Standardset), auf dem der Grund für die Prüfung anzugeben ist.

(3) Zusätzlich zu den unter Punkt (1) genannten Fällen lassen die

- Abgangsstellen stichprobenweise mindestens 2 v.T. der zurückgesandten Exemplare Nr. 5 der Versandscheine T nachprüfen, jedoch nicht weniger als 4 je Monat;
- Durchgangszollstellen stichprobenweise mindestens 2 v.T. der vorgelegten Exemplare Nr. 4 und 5 nachprüfen, jedoch nicht weniger als 4 je Monat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Waren von einem Versandbegleitdokument begleitet werden und die Durchgangszollstelle die Versanddaten nicht mittels Informationstechnologie und Datennetzen erhalten kann.

4.2. Versandpapiere T2L

(1) Um die Nachprüfung eines Versandpapiers T2L ist zu ersuchen, wenn dieses nachträglich ausgestellt worden ist und die Wirkung eines Versandscheines T1 berichtigt.

(2) Die Nachprüfung sollte systematisch erfolgen, wenn das Versandpapier T2L nach mehreren aufeinander folgenden Versandverfahren mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandscheinen T vorgelegt wird.

(3) Zusätzlich zu den unter Punkt (1) und Punkt (2) genannten Fällen werden 2 v. T. aller zurückgesandten Versandpapiere T2L je Zollstelle stichprobenweise nachgeprüft.

4.3. Verwendung der Rechnung oder des Beförderungspapiers als Versandpapier T2L

(1) Bei Verdacht auf Missbrauch oder Zu widerhandlung, die durch die Verwendung einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers anstelle eines Versandpapiers T2L begangen werden, ist eine Prüfung vorzunehmen.

(2) Verdacht auf Missbrauch oder Zu widerhandlung kann dann vorliegen, wenn offensichtlich ist, dass der Beteiligte die Sendungen in Teilsendungen aufteilt, um stets unter dem Schwellenwert von 10.000 Euro zu bleiben.

(3) Zusätzlich zu den unter (1) genannten Fällen werden 2 v. T. von den der Zollstelle anstelle des Versandpapiers T2L vorgelegten Handelspapieren (Rechnung oder Beförderungspapier) stichprobenweise nachgeprüft.

4.4. Nachprüfung von Papieren, die sich auf sensible Waren beziehen

Soll ein Papier nachgeprüft werden, das sich auf Waren mit einem hohen Betugsrisiko bezieht (zB im Falle des Verdachts auf einen gefälschten Amtstempel oder bei Waren des Anhangs 44c), so wird der verwendete Vordruck TC21 Nachprüfungsersuchen diagonal mit einem roten Streifen versehen (zB mit Kugelschreiber, Filzstift oder eingedruckt). Derartig gekennzeichnete Vordrucke TC21 Nachprüfungsersuchen sind von der ersuchten Behörde spätestens fünf Tage nach Erhalt zurückzusenden.

4.5. Vordruck TC21A

(1) Werden Waren auf dem Luft- oder Seeweg nach dem vereinfachten Verfahren, gemäß den Artikeln 445 und 448 ZK-DVO (Artikel 112 der Anlage I des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren befördert, so führen die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens auf der Grundlage von Risikoanalysen mittels Überprüfung der Buchhaltung eine Art nachträgliche Zollkontrolle durch. Falls erforderlich,

können die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens den zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens Einzelangaben der Manifeste zur Nachprüfung übermitteln.

(2) Diese Nachprüfung wird mittels des Vordrucks TC21A (siehe Zoll Standardset) durchgeführt, sie erfolgt von den Bestimmungsflughäfen mindestens 4 mal je Monat. Jeder Vordruck darf Einzelangaben der Manifeste über nur ein Flugzeug bzw. nur ein Schiff und nur eine zugelassene Verkehrsgesellschaft enthalten.

(3) Die Felder 1, 2 und 3 des Vordrucks TC21A sind von den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens auszufüllen. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem Manifest des Flugzeuges bzw. Schiffes beizufügen, die sich auf die für die Nachprüfung ausgewählten Sendungen beziehen. Die Vordrucke für die Nachprüfung können dem Abgangshafen bzw. -flughafen über die zentralen Behörden für das gemeinschaftliche/gemeinsame Versandverfahren in den betroffenen Ländern zugeleitet werden.

(4) Die zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens haben die auf dem Vordruck TC21A eingetragenen Einzelangaben der Manifeste anhand der Geschäftsunterlagen der zugelassenen Verkehrsgesellschaft nachzuprüfen. Das Ergebnis der Nachprüfung ist in die Felder 4 und 5 des Vordrucks einzutragen. Abweichungen sind in Feld 4 anzugeben, jedoch sind Maßnahmen zur Erhebung der geschuldeten Zölle und Abgaben nur zu treffen, wenn sicher ist, dass eine Zu widerhandlung im Land des Abgangshafens bzw. -flughafens begangen wurde. In allen übrigen Fällen werden die erforderlichen Maßnahmen von den zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens ergriffen.

(5) Die zuständigen Behörden des Abgangshafens bzw. -flughafens senden den Vordruck TC21A binnen zwei Monaten ab dem Datum der Absendung des Vordrucks TC21A an die zuständigen Behörden des Bestimmungshafens bzw. -flughafens zurück. Geht innerhalb der zwei Monate keine Antwort ein, so ist dem Abgangshafen bzw. -flughafen ein Erinnerungsschreiben zu übersenden. Erhält der Bestimmungshafen bzw. -flughafen binnen drei Monaten nach Absendung des Vordrucks TC21A keine Antwort, so ist dem Abgangshafen bzw. -flughafen ein weiteres Erinnerungsschreiben mit einer Kopie des Vordrucks TC21A und Einzelangaben der Manifeste zu übersenden. Ist dem Bestimmungshafen bzw. -flughafen zwei Monate nach Absendung dieses zweiten Erinnerungsschreibens der Vordruck TC21A nicht übersandt worden, so ist dies der dem Bestimmungshafen bzw. -flughafen vorgesetzten Behörde zu melden. Geht binnen drei weiteren Monaten keine befriedigende Antwort der vorgesetzten Behörde ein, so ist die

Generalzolldirektion des für den Abgangshafen bzw. -flughafen zuständigen Landes mit der Sache zu befassen, und wird schließlich keine befriedigende Lösung gefunden, so können die zuständigen Behörden des Landes des Bestimmungshafens bzw. -flughafens dies der Europäischen Kommission melden.

5. Gemeinschaftscharakter der Waren

5.1. Allgemeines

(1) Grundsätzlich gilt für innerhalb der Europäischen Union versandte Waren, die sich nicht in einem (externen) Versandverfahren befinden, die Gemeinschaftsfiktion des Artikels 313 Abs. 1 ZK-DVO. Das heißt, alle von einem Ort innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zu einem anderen Ort innerhalb dieses Gebiets beförderte Waren gelten als Gemeinschaftswaren ("Positivvermutung"), es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass sie nicht Gemeinschaftscharakter besitzen

(2) Ausnahmen von der Positivvermutung: Als Ausnahme zum genannten Grundsatz muss nach Artikel 313 Abs. 2 ZK-DVO in einigen Fällen der Gemeinschaftscharakter der beförderten Waren nachgewiesen werden.

(3) Werden Waren im internen Versandverfahren (zB Carnet TIR, Carnet ATA als Versandschein), aber nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren, befördert, so ist der Gemeinschaftscharakter/Gemeinschaftsstatus dieser Waren besonders nachzuweisen. Z. B. Beförderung von Gemeinschaftswaren aus Österreich über Serbien nach Griechenland mit dem Carnet TIR; um zu verhindern, dass die Waren in Griechenland verzollt werden, ist der Gemeinschaftscharakter dieser Waren nachzuweisen.

5.2. Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren (T2L, T2LF)

Für die Nachweise des Gemeinschaftscharakters der Waren sind die Kurzbezeichnungen T2L und T2LF zu verwenden. Die Kurzbezeichnung T2LF ist für die Nachweise des Gemeinschaftscharakters der Waren zu verwenden, deren Bestimmungs- oder Herkunftsart in einem Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft liegt, der nicht Steuergebiet der Gemeinschaft ist und in dem daher die Bestimmungen der Richtlinie 77/388/EWG keine Anwendung finden (siehe auch Kapitel 11 der Arbeitsrichtlinie Ausfuhr ZK-1610).

Für die T2LF-Nachweise gelten die nachstehenden Bestimmungen für die T2L-Nachweise sinngemäß.

Der Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren kann erfolgen durch

- das Versandpapier T2L (siehe Abschnitt 5.2.1.),
- durch die Vorlage einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers mit der Kurzbezeichnung "T2L" (siehe Abschnitt 5.2.2.),
- durch die Vorlage eines Carnet TIR oder Carnet ATA, das die Kurzbezeichnung "T2L" enthält (siehe Abschnitt 5.2.3.).

5.2.1. Versandpapier T2L

(1) Das Versandpapier T2L wird auf einem Vordruck entsprechend dem Exemplar 4 oder dem Exemplar 4/5 des Einheitspapiers ausgestellt. Anlässlich der Antragstellung hat der Beteiligte ein Exemplar 1 oder 1/6 und ein Exemplar 4 oder 4/5 vorzulegen und die Felder 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegebenenfalls 4, 33, 38, 40 und 44 auszufüllen (siehe dazu auch den Hinweis auf dem Exemplar 4 bzw. 4/5 des Einheitspapiers, rechts vom Feld 8).

(2) Das Versandpapier T2L ist nur auf Antrag des Beteiligten auszustellen und mit einem Sichtvermerk der Zollbehörde zu versehen. Der Sichtvermerk muss folgende Angaben enthalten, die im Feld C (Abgangsstelle) einzutragen sind: Bezeichnung und Stempel der Abgangsstelle, Unterschrift des Beamten, das Datum des Sichtvermerks und eine Nummer laut Zollevidenz.

(3) Das Exemplar 1 des Versandpapiers T2L wird einbehalten, das Exemplar 4 bzw. 4/5 wird dem Beteiligten ausgefolgt.

(4) Wird das Papier zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters nachträglich ausgestellt, so ist in roter Schrift einzutragen:

"Nachträglich ausgestellt"

(5) Eine Zweitschrift des Versandpapiers T2L kann bei Verlust des Originals ausgestellt werden. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen.

Die Zweitschrift muss deutlich erkennbar mindestens das Wort "DUPLIKAT" sowie den Stempelabdruck der Zollstelle, die die Zweitschrift ausgestellt hat, und die Unterschrift des zuständigen Beamten tragen.

(6) Die Artikel 324a bis 324f ZK-DVO sehen Vereinfachungsmaßnahmen für die Ausstellung von Versandpapieren T2L sowie von "Handelspapieren" zum Nachweise des Gemeinschaftscharakters (siehe nachstehenden Abschnitt 5.2.2.) vor, die von "zugelassenen Versendern" auf Grund einer Bewilligung einer Zollstelle ausgestellt werden. Derartige

Nachweise tragen neben dem Abdruck eines Stempels einer Zollstelle oder eines Sonderstempels die Eintragung

- "Vereinfachtes Verfahren" und die Unterschrift des Beteiligten

oder

- "Freistellung von der Unterschriftenleistung", falls mit EDV ausgestellt.

5.2.2. Kurzbezeichnung T2L in der Rechnung oder im Beförderungspapier

(1) Der Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren kann auch unter nachstehenden Voraussetzungen durch die Vorlage der Rechnung oder des Beförderungspapiers erbracht werden. Auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier müssen mindestens der Name und die genaue Anschrift des Versenders oder des Anmelders, wenn dieser nicht der Versender ist, Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung sowie die Rohmasse in Kilogramm und gegebenenfalls die Kennnummern der Behälter angegeben sein. Der Anmelder hat auf dem genannten Papier deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "T2L" einzutragen; der Kurzbezeichnung ist die eigenhändige Unterschrift beizusetzen. Diese Rechnung oder das Beförderungspapier ist mit einem Sichtvermerk der Zollbehörde zu versehen, der die Bezeichnung und den Stempel der Abgangsstelle, die Unterschrift des Beamten, das Datum des Sichtvermerks und eine Nummer laut Zollevidenz zu enthalten hat. Beträgt der Gesamtwert der Gemeinschaftswaren in Rechnungen oder Beförderungspapieren weniger als 10.000 EURO, so ist der Anmelder davon befreit, diese Rechnungen oder Beförderungspapiere den Zollbehörden zum Sichtvermerk vorzulegen. In diesem Fall muss aber auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier zusätzlich die Zollstelle des Abgangsmitgliedstaates angegeben sein. Eine derartige Rechnung oder ein derartiges Beförderungspapier darf ausschließlich Gemeinschaftswaren betreffen. Wird die Rechnung oder das Beförderungspapier nachträglich ausgestellt, so ist in roter Schrift einzutragen:

"Nachträglich ausgestellt"

(2) Wegen Vereinfachungsmaßnahmen siehe obigen Abschnitt 5.2.1. Absatz (6).

5.2.3. Kurzbezeichnung "T2L" im Carnet TIR oder im Carnet ATA

Bei Warenbeförderung mit Carnet TIR oder Carnet ATA kann der Anmelder zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Waren die Kurzbezeichnung "T2L" bestätigt durch seine Unterschrift, gut sichtbar in den der Warenbezeichnung vorbehaltenen Feldern der betreffenden Abschnitte des verwendeten Carnets anbringen, bevor er dieses der

Abgangsstelle zum Sichtvermerk vorlegt. Die Kurzbezeichnung "T2L" muss auf allen Abschnitten, auf denen sie eingetragen wurde, durch den Dienststempel der Abgangsstelle und die Unterschrift des Beamten unter Anführung einer Nummer lt. Zollevidenz beglaubigt werden. Werden Gemeinschaftswaren und Nichtgemeinschaftswaren mit ein und demselben Carnet TIR oder Carnet ATA befördert, so sind beide Warenarten getrennt voneinander anzugeben; die Kurzbezeichnung "T2L" ist so anzubringen, dass sie sich eindeutig nur auf die Gemeinschaftswaren bezieht.

5.3. Vereinfachter Nachweis des Gemeinschaftscharakters für bestimmte Waren

(1) Die folgenden Punkte zeigen die Möglichkeiten zur Feststellung des zollrechtlichen Status "Gemeinschaftsware" folgender Waren auf:

- Straßenkraftfahrzeuge
- Eisenbahnwagen
- Umschließungen
- von Reisenden mitgeführte Waren

(2) Die Regelungen sind gerade bei diesen Warenkategorien erforderlich, da diese üblicherweise nicht von einem Versandschein begleitet werden, der sich auf das Straßenkraftfahrzeug, den Eisenbahnwagen, die Umschließung oder die vom Reisenden mitgeführte Ware bezieht.

5.3.1. Straßenkraftfahrzeuge

Ist der Gemeinschaftscharakter eines in einem Mitgliedstaat zum Verkehr zugelassenen Straßenkraftfahrzeugs nachzuweisen, so gilt dieses Fahrzeug in folgenden Fällen als Gemeinschaftsware:

- wenn es von seinem amtlichen Kennzeichen und seinem Zulassungsschein begleitet ist und die Umstände seiner Zulassung, wie sie aus dem Zulassungsschein und gegebenenfalls dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich werden, keinen Zweifel daran lassen, dass es Gemeinschaftscharakter besitzt;
- in anderen Fällen nach den Förmlichkeiten der Artikel 315 bis 323 ("T2L" - siehe Abschnitt 5.2.).

5.3.2. Eisenbahn- bzw. Güterwagen

Ist der Gemeinschaftscharakter eines Eisenbahn- bzw. Güterwagens nachzuweisen, der Eigentum einer Eisenbahngesellschaft eines Mitgliedstaats ist, so gilt dieser Güterwagen in folgenden Fällen als Gemeinschaftsware:

- wenn die auf ihm angebrachte Codenummer und das Eigentumszeichen keinen Zweifel daran lassen, dass er Gemeinschaftscharakter besitzt,
- in anderen Fällen bei Vorlage eines der Papiere nach den Artikeln 315 bis 318 ("T2L" - siehe Abschnitt 5.2.).

5.3.3. Umschließungen

(1) Ist der Gemeinschaftscharakter von für die Beförderung von Waren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr verwendeten Umschließungen nachzuweisen, die erkennbar einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Person gehören und nach Gebrauch leer aus einem anderen Mitgliedstaat zurückgesandt werden, so gelten

diese Umschließungen in folgenden Fällen als Gemeinschaftswaren:

- wenn bei der Anmeldung erklärt wird, dass es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- in anderen Fällen nach Maßgabe der Artikel 315 bis 323 ("T2L" - siehe Abschnitt 5.2.).

(2) Die Vereinfachung nach Absatz (1) wird für Behältnisse, Umschließungen, Paletten und dergleichen, ausgenommen Behälter im Sinne des Artikels 557 ZK-DVO (siehe hiezu Abschnitt 1.1.1.3.), zugelassen.

5.3.4. Waren, von Reisenden mitgeführt

Ist der Gemeinschaftscharakter von Waren nachzuweisen, die von Reisenden mitgeführt werden oder in ihrem Reisegepäck enthalten sind, so gelten diese Waren, soweit sie nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmt sind, in folgenden Fällen als Gemeinschaftswaren:

- wenn bei der Anmeldung erklärt wird, dass es sich um Gemeinschaftswaren handelt, und kein Zweifel an der Richtigkeit dieser Erklärung besteht;
- in anderen Fällen nach Maßgabe der Artikel 315 bis 322. ("T2L" - siehe Abschnitt 5.2.).

5.4. Amtshilfe

Die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten leisten einander Amtshilfe bei der Nachprüfung der Echtheit und Richtigkeit der Papiere sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung der Förmlichkeiten, mit denen nach Maßgabe dieses Punktes der Gemeinschaftscharakter der Waren nachgewiesen wird.

6. Vorschriften über die Papiere zur Überwachung der Verwendung/Bestimmung von Waren aufgrund von Gemeinschaftsmaßnahmen - Kontrollexemplar T5

6.1. Allgemeines

Hängt die Anwendung einer Gemeinschaftsmaßnahme auf dem Gebiet der Wareneinfuhr, der Warenausfuhr oder des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs von dem Nachweis ab, dass die betreffenden Waren der in der Maßnahme vorgesehenen oder vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung zugeführt worden sind, so ist dieser Nachweis durch die Vorlage eines Kontrollexemplars T5 zu erbringen.

6.2. Anwendungsfälle

ZK und ZK-DVO enthalten zB folgende Anwendungsfälle:

- Waren, die gemäß Artikel 82 Abs. 1 ZK in den freien Verkehr unter Zweckbindung übergeführt worden sind (zB die einjährige Verwendungsfrist für Übersiedlungsgut oder Heiratsgut ua.)
- Bei Wiederausfuhr von Waren im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren für die Erstattung/Erlass der Einfuhrabgaben
- Beförderung von Waren, die bei der Ausfuhr einer Abgabenerhebung unterliegen
- Ausfuhrerstattungen aus dem Marktordnungsrecht

6.3. Ausstellung von Zweitschriften

Zweitschriften der Kontrollexemplare T5 können bei Verlust des Originals ausgestellt werden. Auf die Gebührenpflicht wird hingewiesen.

Die Zweitschrift muss deutlich erkennbar mindestens das Wort "DUPLIKAT" sowie den Stempelabdruck der Zollstelle, die die Zweitschrift ausgestellt hat, und die Unterschrift des zuständigen Beamten tragen.

6.4. Nachträgliche Ausstellung von Kontrollexemplaren T5

Art. 912f ZK-DVO räumt die nachträgliche Ausstellung eines Kontrollexemplars T5 ein, nicht jedoch einer Ausfuhranmeldung. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass Art. 912f ZK-DVO nur von der nachträglichen Ausstellung des Kontrollexemplars T5 spricht, nicht jedoch von der nachträglichen Ausstellung der Ausfuhranmeldung. Weiters wird als Voraussetzung der nachträglichen Ausstellung des Kontrollexemplars T5 verlangt (Art. 912f Abs.1 zweiter Anstrich ZK-DVO), dass der Beteiligte den Nachweis erbringt, dass sich das Kontrollexemplar T5 auf die Waren bezieht, für die die Versendungs- und Ausfuhrförmlichkeiten erfüllt worden sind und somit eine Ausfuhranmeldung bereits abgegeben und angenommen worden ist.

7. Sensible Waren

7.1. Allgemeines

Im Hinblick auf die erhebliche Zunahme der Betrugsfälle mit bestimmten sensiblen Waren im Rahmen des Versandverfahren wurden eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, deren Ziel es ist, die Zahl der Unregelmäßigkeiten und die Höhe der der Gemeinschaft widerrechtlich entzogenen Abgaben zu verringern.

Derzeit sind in diesem Zusammenhang nachstehende Regelungen zu beachten:

- Abschnitt 7.1. Besondere Bestimmungen für Waren des Anhangs 44c ZK-DVO
- Abschnitt 7.2. Mitteilungsverfahren für sensible Waren im Versandverfahren

Als Arbeitshilfe für den Abfertigungsbeamten befindet sich unter Anlage 8.28. eine Zusammenstellung aller derzeit geltenden Regelungen.

7.1. Besondere Bestimmungen für Waren des Anhangs 44c ZK-DVO

Für alle im Anhang 44c ZK-DVO genannten Waren gelten unter der Voraussetzung, dass die dort genannten Mindestmengen überschritten werden, folgende Einschränkungen:

Zur Beförderung dieser Waren unter Inanspruchnahme der Gesamtbürgschaft mit Bürgschaftsberechtigung TC31 bedarf es einer besonderen Bewilligung durch die Stelle der Bürgschaftsleistung. Das Bestehen einer derartigen Bewilligung wird für den Abfertigungsbeamten dadurch dokumentiert, dass im Feld "8. Besondere Vermerke" nicht der Hinweis "Beschränkte Geltung" aufscheint. TC31 Bürgschaftsberechtigungen die entweder vor dem 1. Jänner 2001 ausgestellt worden sind oder die den Vermerk

"Beschränkte Geltung" enthalten, können keinesfalls als Nachweis der Sicherheitsleistung zur Beförderung der oben angeführten Waren im Versandverfahren anerkannt werden (Anhang 51b ZK-DVO).

Die angeführten Waren dürfen nicht mit TC33 befördert werden (Artikel 381 ZK-DVO).

In den Fällen der Einzelsicherheit sind zur Berechnung der Höhe der Sicherheit die im Feld 5 des Anhanges 44c ZK-DVO erwähnten Mindestsätze zu beachten (Artikel 345 Abs. 1 ZK-DVO).

Bei der Beförderung der angeführten Waren ist in der Versandanmeldung zwingend die Warennummer anzugeben (Anhang 37, Titel II Teil A Hinweis zu Feld Nr. 33).

Der Bürge kann TC32 Einzelsicherheitstitel ausstellen, die nicht für Waren des Anhanges 44c gelten. Zutreffendenfalls bringt der Bürge auf den betreffenden Einzelsicherheitstiteln den Vermerk "Beschränkte Geltung" an (Artikel 347 Abs. 3 ZK-DVO)

Die Abgangsstelle legt bei Waren des Anhanges 44c eine verbindliche Beförderungsroute fest, wobei sie in Feld 44 der Versandanmeldung zumindest die zu durchfahrenden Mitgliedstaaten vermerkt (Artikel 355 Abs. 2 ZK-DVO).

Die angeführten Waren sind grundsätzlich von der Bewilligung des zugelassenen Versenders ausgeschlossen (siehe Abschnitt 1.1.12. Abs. 3).

Die zugelassenen Empfänger unterliegen hinsichtlich dieser Waren einer besonderen Anzeigepflicht, deren Einzelheiten in der betreffenden Bewilligung geregelt sind.

7.2. Mitteilungsverfahren für sensible Waren im Versandverfahren

Frühwarnsystem im gVV/gemVV (siehe Arbeitsrichtlinie Betrugsbekämpfung Sachbereich BB-1030)

8. Anhänge

Von einer Aufnahme der im Text dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Anhänge zur ZK-DVO und der im Standardset zur Verfügung stehenden Muster wurde Abstand genommen, da diese in den jeweiligen Anwendungen zur Verfügung stehen.

Die Inhalte der Anlagen sind aufgrund fehlender Informationen der Mitgliedstaaten teilweise unvollständig, nach Einlangen der entsprechenden Daten werden die Anlagen ergänzt.

8.	Anhänge:
8A	Zusammenstellung der deutschen Bedeutung fremdsprachiger Vermerke auf Versandscheinen/Versandpapieren
8B	Verzeichnis der Bürgen im System der Einzelbürgschaft mit Einzelsicherheitstitel zugelassenen und daher zur Ausstellung von Sicherheitstiteln berechtigten Personen
8C	Liste der Zentralstellen
8D	Kennzahlen der Bahnen
8AG	Anschriften der im Abschnitt 3.3.2. Z (26) genannten für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden (TC 24)
8AH	Arbeitshilfe betreffend sensible Waren

Anhang 8A - Zusammenstellung der deutschen Bedeutung fremdsprachiger Vermerke auf Versandscheinen/Versandpapieren

Hinweis: Bei einigen fremdsprachigen Vermerken (zB Griechisch und Polnisch) können im Hinblick auf die technischen Möglichkeiten nicht alle Schriftzeichen authentisch dargestellt werden!

Etwaige in den Tabellen fehlende Vermerke stehen zur Zeit nicht zur Verfügung.

Symbol:	Sprache:
ES	Spanisch
DK	Dänisch
DE	Deutsch
GR	Griechisch
IR	Englisch
UK	Englisch
FR	Französisch
BE	Französisch
LU	Französisch
IT	Italienisch

NL	Holländisch
PT	Portugiesisch
FI	Finnisch
SE	Schwedisch
EE	Estnisch
LV	Lettisch
LT	Litauisch
SI	Slowenisch
MT	Maltesisch
AT	Deutsch
CY	Griechisch
LI	Deutsch, Französisch, Italienisch
CH	Deutsch, Französisch, Italienisch
CZ	Tschechisch
HU	Ungarisch
IS	Isländisch
NO	Norwegisch
PL	Polnisch
SK	Slowakisch
RO	Rumänisch
BG	Bulgarisch

Anhang 8B konform

Symbol:	Sprache:
ES	conforme
DK	konform
DE	konform
GR	καλωζ

IR	satisfactory
UK	satisfactory
FR	conforme
BE	conforme
LU	conforme
IT	conforme
NL	conform
PT	conforme
FI	tyydyttävä
SE	konform
EE	vastavuses
LV	atbilst
LT	atitinka
SI	ustrezno
MT	satisfactory
AT	konform
CY	καλωζ
LI	konform, conforme, conforme
CH	konform, conforme, conforme
CZ	souhlasi
HU	rendben
IS	fullnaegjandi
NO	konform
PL	zgodnie
SK	suhlasi
RO	conform
BG	

Anhang 8C Anzahl in Ziffern

Symbol:	Sprache:
ES	
DK	
DE	Anzahl in Ziffern
GR	
IR	number in figures
UK	number in figures
FR	nombre en chiffre
BE	nombre en chiffre
LU	nombre en chiffre
IT	
NL	
PT	
FI	
SE	
EE(kogus)
LV(daudzums/skaits skaitlos)
LT(skaicius skaitmenimis)
SI(stevilo izpisati z besedami)
MT	
AT	Anzahl in Ziffern
CY	
LI	nombre en chiffre
CH	Anzahl in Ziffern
CZ(pocet cislici)
HU	

IS	
NO	
PL	
SK(pocet cislo)
RO(numar in cifre)
BG	

Anhang 8D Alternativnachweis

Symbol:	Sprache:
ES	prueba alternativa
DK	alternativt bevis
DE	Alternativnachweis
GR	Εναλλακτική απόδειξη
IR	alternativ proof
UK	alternativ proof
FR	preuve alternative
BE	preuve alternative
LU	preuve alternative
IT	prova alternativa
NL	alternatief bewijs
PT	prova alternativa
FI	vaihtoehtoinen todiste
SE	alternativt bevis
EE	alternatiivsed toendid
LV	alternativs pieradijums
LT	alternatyvusis irodymas
SI	alternativno dokazilo
MT	prova alternattiva

AT	Alternativnachweis
CY	Евълактически аподекси
LI	preuve alternative
CH	Alternativnachweis
CZ	alternativni dukaz
HU	alternativ igazolas
IS	önnur sönnun
NO	alternativt bevis
PL	alternatywny dowod
SK	alternatiny dokaz
RO	Probă alternativă
BG	Алтернативно доказателство

Anhang 8E Befreiung

Symbol:	Sprache:
ES	dispensa
DK	fritaget
DE	Befreiung
GR	Απαλλαγή
IR	waiver
UK	waiver
FR	dispense
BE	dispense
LU	dispense
IT	dispensa
NL	vrijstelling
PT	dispensa
FI	vapautettu

SE	befrielse
EE	loobumine
LV	derigs bez zimoga
LT	leista neplombuoti
SI	opustitev
MT	tnehhija
AT	Befreiung
CY	Απαλλαγή
LI	dispense
CH	Befreiung
CZ	osvobození
HU	mentesseg
IS	undanbegio
NO	fritak
PL	zwolnienie
SK	oslobodenie
RO	Dispensa
BG	Освободено

Anhang 8F Zugelassener Versender

Symbol:	Sprache:
ES	Expedidor autorizado
DK	Godkendt afsender
DE	Zugelassener Versender
GR	Εγκεκριμένος αποστολέας
IR	Authorised consignor
UK	Authorised consignor
FR	Expéditeur agréé

BE	Expéditeur agréé
LU	Expéditeur agréé
IT	Speditore autorizzato
NL	Toegelaten afzender
PT	Expedidor autorizado
FI	Valtuutettu lähettäjä
SE	Godkänd avsändare
EE	Volitatud kaubasaatja
LV	Atzītais nosūtītājs
LT	Įgaliotas siuntėjas
SI	Pooblaščeni pošiljatelj
MT	Awtorizzat li jibgħat
AT	Zugelassener Versender
CY	Εγκεκριμένος αποστολέας
LI	Zugelassener Versender
CH	Zugelassener Versender
CZ	Schválený odesílatel
HU	Engedélyezett feladó
IS	Viðurkenndur sendandi
NO	Autorisert avsender"
PL	Upoważniony nadawca
SK	Schválený odosielateľ'
RO	Expeditor agreat
BG	Одобрен изпращач

Anhang 8G "Artikel 362 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93"

ES	Artículo 362 del Reglamento (CEE) nº 2454/93
DK	Forordning (EOF) nr. 2454/93, artikel 362

DE	Artikel 362 der Verordnung (EWG) Nr.2454/93
GR	
IR	Article 362 of Regulation
UK	Article 362 of Regulation (EEC) No 2454/93
FR	Article 362 du règlement (CEE) n° 2454/93
BE	Article 362 du reglement
LU	Article 362 du reglement
IT	Articolo 362 del regolamento (CEE) n. 2454/93
NL	Artikel 362 van Verordening (EEG nr. 2454/93
PT	Artigo 362º do Regulamento (CEE) nº.2454/93
FI	Asetuksen (ETY) No 2454/93 362 artikla
SE	artikel 362 Förordning
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	Artikel 362 der Verordnung
CY	
LI	Article 362 du reglement
CH	Artikel 362 der Verordnung
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	

RO	
BG	

Anhang 8H Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer

ES	Diferencias sobre, falta, clase de mercanica, clasificacion arancelaria
DK	Uoverensstemmelser overtalig, manko, varebeskrivelse, tarifering
DE	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer
GR	Πλεονασμα, Ελλειμμα, Φυση των εμπορευματων, .ασμολογικη καταταξη
IR	Differences excess, shortage, description of goods, tariff classification
UK	Differences excess, shortage, description of goods, tariff classification
FR	Differences excedent, manquant, nature de merchandises, classement tarifaire
BE	Differences excedent, manquant, nature de merchandises, classement tarifaire
LU	Differences excedent, manquant, nature de merchandises, classement tarifaire
IT	Differenze Eccedenza, Deficiencia, Natura de la merci, Classificazione tariffaria
NL	Verschillen teveel, tekort, soort goederen, tariefpostonderverdeling
PT	Diferencias para mais, para menos, natureza das mercadorias, clasificao pantal
FI	Eroavuudet yliituloisen tavara, puuttuu, tvaralaji, tariffointi
SE	Avvikelse overtaligt gods, manko, varuslag, klassificering
EE	Erinevused ülejääk, puduujääk, kauba kirjeldus, triifne klassifitseerimine
LV	Atskiribas vairāk, Mazāk, Precu apraksts, tarifu klasificacija
LT	Neatitikimai perteklius, trukumas, prekiu aprasymas, tarifinis klasificavimas
SI	Razlike visek, manko, opis blaga, tarifna oznaka
MT	
AT	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer
CY	Λεονασμα, Ελλειμμα, Φυση των εμπορευματων, .ασμολογικη καταταξη
LI	Differences excedent, manquant, nature de merchandises, classement tarifaire
CH	Unstimmigkeiten Mehrmenge, Fehlmenge, Art der Waren, Tarifnummer

CZ	Nesrovnalosti prebytecne mnozstvi, chybelici mnozstvi, nazev zbozi, sa
HU	Eleresek többlet, hiány, az aruk fajtaja, tarifaszama
IS	Osamraemi Umframmagn, Vöntun, Vörulysing, Tollflokkun
NO	Uoverensstemmelser overtallig, manko, varebeskrivelse, tariffering
PL	Niezgodnosci nadwyzki, braki, opis, towarow, klasyfikacja taryfowa
SK	Nezrovnalosti nadbytocne mnozstvo, chybajuce mnozstvo, druh tovaru, sadzobne zaradenie
RO	Diferente excedent, lipsa, descrierea, incadrare tarifara
BG	

Anhang 8I "Artikel 34a der Anlage II"

ES	Artículo 34 bis del Apéndice II
DK	Artikel 34a, afsnit II
DE	Artikel 34a der Anlage II
GR	
IR	Article 34a of appendix
UK	Artikel 34A of Appendix II
FR	Article 34a de l'appendice II
BE	article 34a de l'appendice
LU	article 34a de l'appendice
IT	Articolo 34 bis dell' appendice II
NL	Artikel 34bis van Aanhanga II
PT	Artigo 34º-A do Apêdice II
FI	II liitteen 34 a artikla
SE	Artikel 34a i bilaga II
EE	
LV	
LT	

SI	
MT	
AT	Artikel 34a der Anlage II
CY	
LI	article 34a de laappendice II
CH	Artikel 34a der Anlage II
CZ	Clánek 34a prilohy II
HU	A II Függelékék 34a Cikke
IS	34.gr.A í II.vioboeti
NO	Artikkel 34A i tilleg II
PL	Art. 34A Zalacznika II
SK	Clánok 34a prílohy II
RO	
BG	

Anlage 8J "BESCHRÄNKTE GELTUNG – ARTIKEL 371 DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2454/93"

ES	VALIDEZ LIMITADA
DK	BEGRÆNSET GYLDIGHED
DE	BESCHRÄNKTE GELTUNG
GR	Περιορισμένη ισχύς
IR	limited validity
UK	LIMITED VALIDITY
FR	VALIDITÉ LIMITÉE
BE	validite limitee
LU	validite limitee
IT	VALIDITÀ LIMITATA
NL	BEPERKTE GELDIGHEID
PT	validade limitada
FI	voimassa rajoitetusti
SE	begränsad giltighet
EE	piiratud kehtivus
LV	Ierobezots derigums
LT	galiojimas apribotas
SI	omejena veljavnost
MT	validata limitata
AT	BESCHRÄNKTE GELTUNG
CY	Περιορισμένη ισχύς
LI	validite limitee
CH	BESCHRÄNKTE GELTUNG
CZ	omezena platnost
HU	korlatozott ervenyü
IS	takmarkaoe gildissviolet
NO	begrenset gyldighet
PL	ograniczona ważnosc
SK	omezena platnost

RO Validitate limitată

BG Ограничена валидност

Anlage 8K „Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute“

ES dispensa de itinerario obligatorio

DK fritaget for bindende transportrute

DE Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute

GR Απαλλαγή από την υποχρέωση τήρησης συγκεκριμένης διαδρομής

IR prescribed itinerary waived

UK prescribed itinerary waived

FR dispense d'itinéraire contraignant

BE dispense d'itinéraire contraignant

LU dispense d'itinéraire contraignant

IT dispensa dall'itinerario vincolante

NL geen verplichte route

PT dispensa de itinerario vinculativo

FI vapautettu sitovan kuljetusreitin noudattamisesta

SE befrielse fran bindande färdväg

EE ettenähtud marsruudist loobutund

LV atlauts novirzīties no noteikta marsruta

LT leista nenustatyti marsruto

SI opustitev predpisane poti

MT tnehhija ta l-itinerarju preskitt

AT Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute

CY Απαλλαγή από την υποχρέωση τήρησης συγκεκριμένης διαδρομής

LI dispense d'itinéraire contraignant

CH Befreiung von der verbindlichen Beförderungsroute

CZ osvobození od stanovené trasy

HU eloirt utvonal alol mentesítve

IS undanbaga fra bindandi flutningsleid

NO fritak for bindende reiserute

PL zwolniony z wiazacej trasy prezwozu

- SK oslobodenie od predpisanej trasy
RO Dispensa de la itinerariul obligatoriu
BG Освободено от задължителен маршрут

Anlage 8L "Anwendung von Artikel 34b, Nummer 2, zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987"

- ES aplicación del segundo apartado del punto 2 del artículo 34 ter del Apéndice II del Convenio de 20 de mayo de 1987
DA anvendelse af artikel 34 b, nr. 2, andet afsnit, tillæg II til konventionen af 20. maj 1987
DE Anwendung von Artikel 34 b, Nummer 2, zweiter Unterabsatz der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987
EL
EN application of the second subparagraph of Article 34 B (2) of Appendix II of the Convention of 20 May 1987
FR application de l'article 34 ter point 2 deuxième alinéa de l'appendice II de la Convention du 20 mai 1987
IT applicazione dell'articolo 34 ter, punto 2, secondo comma dell'appendice II della convenzione del 20 maggio 1987
NL toepassing van artikel 34 ter, punt 2, tweede alinea, van aanhangsel II bij de Overeenkomst van 20 mei 1987
PT applicação do ponto 2, segundo parágrafo, do artigo 34º B do apêndice 2 da Convenção de 20 de Maio de 1987
FI 20. päivänä toukokuuta 1987 tehdyn yleissopimuksen II liitteen 34 b artiklan 2 kohdan toista alakohtaa sovellettu
SV tillämpning av artikel 34 b, punkt 2, andra stycket, i bilaga II till konventionen av den 20 mai 1987

CZ Použití cl. 34 b, bod 2, druhý pododstavec přílohy II Úmluvy z 20. května 1987
HU az 1987 május 20-i Egyezmény II. Melléklet 34b. cikk 2. bekezdés második albekezdés alkalmazása

- IS Beiting b-lidar 2. mgr. 2. tölul, 34. gr. II vidbætis vid samninginn frà 20. maí 1987
- NO anvendelse av Artikkel 34 b, nummer 2, andre avsnitt av vedlegg II til konvensjonen av 20. mai 1987
- PL zastosowanie Art. 34b ust.2, drugi podustęp Zal. II Konwencji z dn. 20. maja 1987
- SK Uplatnenie clánku 34 b, odsek 2, druhý pododsek prílohy II Dohovoru z 20. mája 1987
- RO
- BG

Anlage 8M "Beschränkte Geltung"

ES Validez limitada

DK Begrænset gyldighed

DE Beschränkte Geltung

GR

IR Limited validity

UK Limited validity

FR Validité limitée

BE Validité limitée

LU Validité limitée

IT Validità limitata

NL Beperkte geldigheid

PT Validade limitada

FI Voimassa rajoitetusti

SE Begränsad giltighet

EE

LV

LT

SI

MT

AT Beschränkte Geltung

CY

LI Validité limitée

CH

CZ Omezená platnost

HU Korlátozott érvényü

IS Takmarkad gildissvid

NO Begrenset gyldighet

PL Ograniczona waznosc

SK Obmedzená platnost

RO

BG

Anlage 8N "Ausgang aus (1) Beschränkungen unterworfen"

ES Salida de (1) sometida a restricciones

DK Udapassage fra (1) undergivet restriktioner

DE Ausgang aus...(1) Beschränkungen oder Abgaben unterworfen

GR Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ

IR Exit from (1) subject to restriction

EN Exit from (1) subject to restriction

FR Sortie de (1) soumise à des restrictions

BE Sortie de (1) soumise à des restrictions

LU Sortie de (1) soumise à des restrictions

IT Uscita dalla (dall') (1) soggetta a restrizioni

NL bij uitgang uit dezijn de beperkingen of heffingen van verordnung

PT	Salida da (1) sujeita a restrições
FI	Vientii sovellataan asetuksen mukaisia rajoituksia tai maksuja
SE	Utförsel från omfattas i enlighet med förordning
EE	ühenduse territooriumilt väljumine on aluseks piirangutele ja...
LV	izvesana no...piemerojot ierobezojumus vai maksajumus saskana ar ..
LT	isvezimui is ..taikomi apribojimai arba mokesciai, nustatyti reglamentu
SI	iznos iz zavezan omejitvam ali obveznim na podlagiuredbe.....
MT	hrug mill suggett ghall-restrizzjonijiet jew hlasijiet taht..
AT	Ausgang aus(1) Beschränkungen oder Abgaben unterworfen
CY	Η έξοδος από υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ
LI	Sortie de (1) soumise à des restrictions
CH	Ausgang aus(1) Beschränkungen oder Abgaben unterworfen
CZ	Vývoz z (1spolecenství) podléhá omezením
HU	a kilepes a..trületeröl a rendelet szerinti korlatozas vagy teher megfize..
IS	Utflutningur fra (1) hao takmörkunum
NO	Utforsel fra (1) underlagt restriksjoner
PL	Wyprowadzenie z..... (1) podlega ograniczeniom lub oplatomzgodnie..
SK	Výstup z (1) podlieha obmedzeniam
RO	Ieșire din..... supusă restrictiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia nr ...
BG	Излизането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,

Anlage 8O "Ausgang aus (1) Abgabenerhebung unterworfen"

ES	Salida de (1) sujet a pago de derechos
DK	Udforsel fra (1) betinget af afgiftsbetaling
DE	Ausgang aus (1) Abgabenerhebung unterworfen

GR	έξοδος από ... υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ.
IR	Export from (1) subject to duty
UK	Export from (1) subject to duty
FR	Sortie de (1) soumise à imposition
BE	Sortie de (1) soumise à imposition
LU	Sortie de (1) soumise à imposition
IT	Uscita dalla (dall') (1) soggetta a tassazione
NL	Verlaten van (1) aan belastingheffing onderworpen
PT	Salida da (1) sujeita a pagamento de imposições
FI	Vienti (1) maksujen alaista
SE	Utförsel från (1) underkastad avgifter
EE	Ühenduse territooriumilt väljumine on aluseks piirangutele ja maksudele vastavalt määruusele/direktiivile/otsusele nr.
LV	Izve.ana no ..., piemērojot ierobe.ojumus vai maksājumus saskaņā ar Regulu/Direktīvu/Lēmumu Nr.,
LT	I.ve.imui i. ... taikomi apribojimai arba mokesčiai, nustatyti Reglamentu/Direktyva/Sprendimu Nr.,
SI	SI Iznos iz zavezan omejitvam ali obveznim dajatvam na podlagi uredbe/direktive/odločbe .t .
MT	Hruġ mill-suġġett għall-restrizzjonijiet jew ħlasijiet taħt Regola/Direttiva/Deċizjoni Nru.
AT	Ausgang aus (1) Abgabenerhebung unterworfen
CY	έξοδος από ... υποβάλλεται σε περιορισμούς ή σε επιβαρύνσεις από τον Κανονισμό/την Οδηγία/την Απόφαση αριθ.
LI	Sortie de (1) soumise à imposition
CH	Ausgang aus (1) Abgabenerhebung unterworfen
CZ	Vývoz z (1) podléhá clu, daním a poplatkum
HU	Indult (1) vám-, adóköteles
IS	Gjaldskyldur utflutningur fra (1)

- NO Utforsel fra (1) belagt med avgifter
- PL Wywóz z (1) podlega opłatom
- SK Vývoz z (1) podlieha poplatkom
- RO Ieșire din..... supusă restrictiilor sau impozitelor prin Regulamentul/Directiva/Decizia nr ...
- BG Излизането от подлежи на ограничения или такси съгласно Регламент/Директива/Решение № ...,

Fussnote Nr. 1

In diesen Vermerk sind je nach Fall und in der Sprache des Vermerks die Wörter "der Gemeinschaft" oder "Island" oder "Norwegen" oder "der Schweiz" einzutragen.

Anlage 8P "Vereinfachtes Verfahren"

ES Procedimiento simplificado

DK Forenklet procedure

DE Vereinfachtes Verfahren

GR

IR Simplified procedure

EN Simplified procedure

FR Procédure simplifiée

BE Procédure simplifiée

LU Procédure simplifiée

IT Procedura semplificata

NL Vereenvoudigde regeling

PT Procedimento simplificado

FI Yksinkertaistettu menettely

SE Förenklat förfarande

EE

LV

LT

SI

MT

AT Vereinfachtes Verfahren

CY

LI Procédure simplifiée

CH Vereinfachtes Verfahren

CZ Zjednodusený postup

HU Egyszerűsített eljárást

IS Einföldud afgreidsla

NO Forenklet prosedyre

PL Procedura uproszczona

SK Zjednodusený rezim

RO

BG

Anlage 8Q „Freistellung von der Unterschriftenleistung“

ES Dispensa de firma

DK Fritaget for underskrift

DE Freistellung von der Unterschriftenleistung

GR Δεν απαιτείται υπογραφή

UK Signature waived

IR Signature waived

FR Dispense de signature

BE Dispense de signature

LU Dispense de signature

IT Dispensa dalla firma

NL Van ondertekening vrijgesteld

PT Dispensada a assinatura

FI Vapautettu allekirjoituksesta

SE	Befriad från underskrift
EE	allkirjanoudest loobutud
LV	derigs bez paraksta
LT	leista nepasirasyti
SI	opustitev podpisa
MT	firma mhux mehtiega
AT	Freistellung von der Unterschriftenleistung
CY	Δεν απαιτείται υπογραφή
LI	Dispense de signature
CH	Freistellung von der Unterschriftenleistung
CZ	podpis se nevyzaduje
HU	Aláírás alól mentesítve
IS	Undanbegiod undirskrift
NO	Fritatt for underskrift
PL	Zwolniony ze składania podpisu
SK	Oslobodenie od podpisu
RO	Dispensă de semnătură
BG	Освободен от подпис

Anlage 8R "nicht im Versandverfahren befindliche Waren"

ES	mercancías fuera del procedimiento de transito
DK	ingen forsendelsesprocedure
DE	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
GR	
IR	goods not covered by a transit procedure
UK	goods not covered by a transit procedure
FR	marchandises hors procédure de transit
BE	marchandises hors procédure de transit
LU	marchandises hors procédure de transit

IT	merci non vincolate ad una procedura di transito
NL	goederen niet geplaatst onder een regeling voor douanevervoer
PT	mercadorias não abrangidas por um procedimento de trânsito
FI	tavarointa ei kuljeteta passitusmenettelyssä/varor ej under transitering
SE	varor ej under transitering
EE	
LV	
LT	
SI	
MT	
AT	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
CY	
LI	marchandises hors procédure de transit
CH	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
CZ	
HU	
IS	
NO	
PL	
SK	
RO	
BG	

Anlage 8S Gesamtbürgschaft untersagt

ES	GARANTÍA GLOBAL PROHIBIDA
DK	FORBUD MOD SAMLET KAUTION
DE	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
GR	ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ

IR	COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED
UK	COMPREHENSIVE GUARANTEE PROHIBITED
FR	GARANTIE GLOBALE INTERDITE
BE	GARANTIE GLOBALE INTERDITE
LU	GARANTIE GLOBALE INTERDITE
IT	GARANZIA GLOBALE VIETATA
NL	DOORLOPENDE ZEKERHEID VERBODEN
PT	GARANTIA GLOBAL PROIBIDA
FI	YLEISVAKUUDEN KÄYTTÖ KIELLETY
SE	SAMLAD SÄKERHET FÖRBJUDEN
EE	ÜLDTAGATISE KASUTAMINE KEELATUD
LV	VISPĀRĒJS GALVOJUMS AIZLIEGTS
LT	NAUDOTI BENDRAJĄ GARANTIJĄ UŽDRAUSTA
SI	PREPOVEDANO SKUPNO ZAVAROVANJE
MT	MHUX PERMESSA GARANZIJA KOMPREENSIVA
AT	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CY	ΑΠΑΓΟΡΕΥΕΤΑΙ Η ΣΥΝΟΛΙΚΗ ΕΓΓΥΗΣΗ
LI	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CH	GESAMTBÜRGSCHAFT UNTERSAGT
CZ	ZÁKAZ GLOBÁLNÍ ZÁRUKY
HU	ÖSSZKEZESSÉG TILALMA
IS	ALLSHERJARTRYGGING BÖNNUÐ
NO	FORBUD MOT BRUK AV UNIVERSALGARANTI
PL	ZAKAZ KORZYSTANIA Z GWARANCJI GENERALNEJ
SK	ZÁKAZ CELKOVEJ ZÁRUKY
RO	GARANȚIA GLOBALĂ INTERZISĂ
BG	ЗАБРАНЕНО ОБЩО ОБЕЗПЕЧЕНИЕ

Anlage 8T "Nachträglich ausgestellt"

ES	Espedido a posteriori
DK	Udstedt efterfolgende
DE	Nachträglich ausgestellt
GR	Εκδοθέν εκ των υστέρων
IR	Issued retroactively
EN	Issued retroactively
FR	Delivré a posteriori
BE	Delivré a posteriori
LU	Delivré a posteriori
IT	Rilasciato a posteriori
NL	Achteraf afgegeven
PT	Emitido a posteriori
FI	Annettu jälkikäteen
SE	Utfärdat i efterhand
EE	välja antud tagasiulatuvalt
LV	izsniegt retrospektivi
LT	retrospekyvusis isdavimas
SI	izdano naknadno
MT	mahrug b` mod retrospettiv
AT	Nachträglich ausgestellt
CY	Εκδοθέν εκ των υστέρων
LI	Delivré a posteriori
CH	Nachträglich ausgestellt
CZ	Vystaveno dodatecne
HU	kiadva visszamenöleges hatallyal
IS	Útgefíð eftir à
NO	Utstedt i etterhånd

PL Wystawione retrospektwnie

SK Vystavené dodatočne

RO Eliberat ulterior

BG Издаден впоследствие

Anlage 8U "Duplikat"

ES Duplicado

DK Duplikat

DE Duplikat

GR

IR Duplicate

UK Duplicate

FR Duplicata

BE duplicata

LU duplicata

IT Duplicato

NL Duplicaat

PT Segundi Via

FI Kaksoikappale/Duplikat

SE Duplikat

EE Dublikeat

LV Dublikats

LT Duplikatas

SI Dvojnik

MT

AT Duplikat

CY

LI Duplicata

CH Duplikat

CZ DUPLIKÁT

HU MÁSOLAT

IS EFTIRRIT

NO DUPLIKAT

PL DUPLIKAT

SK DUPLIKÁT

RO COPIE

BG

Anlage 8V "Auszug"

ES Extracto

DK Udskrift

DE Auszug

GR

IR Extract

UK Extract

FR Extrait

BE Extrait

LU Extrait

IT Estratto

NL Uittreksel,

PT Extracto

FI Ote

SE

EE

LV

LT

SI

MT

AT Auszug

CY

LI Extrait

CH Auszug

CZ

HU

IS

NO

PL

SK

RO

BG

Anlage 8W "Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)"

ES Extracto del ejemplar de control .. (número, fecha, oficina y país de expedición)

DK Udkrift af kontroleksemplar .. (nummer, dato, udstedelsessted og land)

DE Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)

GR

IR Extract of control copy .. (Number, date, office and country of issue)

UK Extract of control copy .. (Number, date, office and country of issue)

FR Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)

BE Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)

LU Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)

- IT Estratto dell'esemplare di controllo .. (numero, data, ufficio e paese di emissione)
- NL Uittreksel uit controle-exemplaar .. (nummer, datum, kantoor en land van afgifte)
- PT Extracto do exemplar de controlo .. (número, data, estância, país de emissão)
- FI Ote valvontakappaleesta .. (número, päiväys, toimipaikka ja antomaa)
- SE Utdrag ur kontrollexemplar .. (nummer och datum samt utfärdande tullmyndighet och land)
- EE
- LV
- LT
- SI
- MT
- AT Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
- CY
- LI Extrait de l'exemplaire de contrôle .. (numéro, date, bureau et pays de délivrance)
- CH Auszug aus dem Kontrollexemplar .. (Nummer, Datum, ausstellende Stelle und Ausstellungsland)
- CZ
- HU
- IS
- NO
- PL
- SK
- RO
- BG

Anlage 8X ". (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei"

- ES .. (número) extractos expedidos – copias adjuntas
- DK .. (antal) udstedte udskrifter – kopier vedføjet
- DE .. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
- GR
- IR .. (number) extracts issued – copies attached
- UK .. (number) extracts issued – copies attached
- FR .. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
- BE .. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
- LU .. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
- IT .. (numero) estratti rilasciati – copie allegate
- NL .. (aantal) uittreksels afgegeven – kopieën bijgevoegd
- PT .. (quantidade) extractos emitidos – cópias juntas
- FI .. annettuja otteita .. (lukumäärä) – kopiot oheisina
- SE ..(antal) utfärdade utdrag – kopior bifogas
- EE
- LV
- LT
- SI
- MT
- AT .. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
- CY
- LI .. (nombre) extraits délivrés – copies ci-jointes
- CH .. (Anzahl) Auszüge ausgestellt – Durchschriften liegen bei
- CZ
- HU
- IS

NO

PL

SK

RO

BG

Anlage 8Y "Abgefertigt"

ES Despachado de aduana

DK Toldbehandlet

DE Abgefertigt

GR

IR cleared

UK Cleared

FR Dédouané

BE Dédouané

LU Dédouané

IT Sdoganato

NL Vrijgemaakt

PT Desalfandegado

FI Tulliselvitetty

SE tulldeklarerat

EE

LV nomuitots

LT isleista

SI ocarinjeno

MT

AT abgefertigt

CY

LI Dédouané

CH abgefertigt

CZ procleno

HU

IS

NO

PL odprawiony

SK preclene

RO Vamuit

BG

Anlage 8Z "Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .(Name und Land)"

ES Diferencias mercancías presentadas en la oficina (nombre y país)

DK Forskelle det sted, hvor varerne blev frembudt (navn og land)

DE Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)

GR Διαφορές εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο. (Όνομα και χώρα)

IR Differences office where goods were presented (name and country)

UK Differences office where goods were presented (name and country)

FR Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)

BE Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)

LU Différences marchandises présentées au bureau (nom et pays)

IT Differenze ufficio al quale sono state presentate le merci (nome e paese)

NL Verschillen kantoor waar de goederen zijn aangebracht (naam en land)

- PT Diferenças mercadorias apresentadas na estância (nome e país)
- FI Muutos toimipaikka, jossa tavarat esitetti (nimi ja maa)
- SE Avvikelse tullanstalt där varorna anmäldes (namn och land)
- EE erinevused asutus, kuhu kaup esitatati
- LV atskiribas muitas iestade, kura preces tika uzraditas
- LT skirtumai istaiga, kuriai pateiktos prekes
- SI razlike urad, pri katerem je bilo blago predlozeno
- MT differenzi ufficcju, fejn l-oggetti kieneu pprezentati
- AT Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)
- CY Διαφορές εμπορεύματα προσκομισθέντα στο τελωνείο. (Όνομα και χώρα)
- LI Différences marchandises présentées au bureau
- CH Unstimmigkeiten Stelle, bei der die Gestellung erfolgte .. (Name und Land)
- CZ Nesrovnalosti úrad, kterému bylo zboží dodáno (název a zeme)
- HU Eltéresek Hivatal, ahol az áruk bemutatása megtörtént (név és ország)
- IS Breying tollstjoraskriftstofa oar sem vórum var framvisad .. (Nafn og land)
- NO Forskjell det tollsted hvor varene ble fremlagt (navn og land)
- PL Niezgodnosci urzad w którym przedstawiono towar (nazwa i kraj)
- SK Nezrovnalosti ùrad, ktorému bol tovar predlozený(názov a krajina)
- RO Diferențe mărfuri prezentate la biroul vamal(nume și țara)
- BG Различия митническо учреждение, където стоките са представени (наименование и страна)

Anlage 8AA "Abgabenerhebung erfolgt"

- ES Tributos percibidos
DK Belob opkraevet
DE Abgabenerhebung erfolgt
GR ΕΙΣΠΡΑΧΘΕΙΣΕΣ ΕΠΙΒΑΡΥΝΣΕΙΣ
IR charges collected
UK Charges collected
FR Impositions percues
BE impositions percues
LU impositions percues
IT Dazi e tributi riscossi
NL Heffingen geind
PT Imposicoes cobradas
FI Avgifter debiterade
SE Belop oppkrevet
EE maksud makstud
LV maksajumi iekaseti
LT mokesciai isieskoti
SI dajatve pobrane
MT Charges collected
AT Abgabenerhebung erfolgt
CY ΕΙΣΠΡΑΧΘΕΙΣΕΣ ΕΠΙΒΑΡΥΝΣΕΙΣ
LI impositions percues
CH Abgabenerhebung erfolgt
CZ CELNÍ DLUH UHRAZEN
HU VÁMTEHERKISZABÁS TÖRTÉNT
IS Maksut veloitettu
NO Gjold innheimt

PL POBRANO OPLATY

SK VYBRATÉ CLO

RO TAXE INCASATE

BG

Anlage 8AB "Untersuchung eingeleitet"

ES Investigacion en curso

DK Undersøges

DE Untersuchung eingeleitet

GR "ΔΙΕΞΑΓΟΜΕΝΕΣ ΕΡΕΥΝΕΣ"

IR enquiries being made

UK Enquiries being made

FR Enquête en cours

BE Enquête en cours

LU Enquête en cours

IT Indagini in corso

NL Onderzoek gaande

PT Inquerito em curso

FI Undersökning inledd

SE Undersökelse iverksatt

EE tehakse järelepärimine

LV parbaude tiek veikta

LT atliekami tyrimai

SI poizvedbe potekajo

MT Enquiries being made

AT Untersuchung eingeleitet

CY "ΔΙΕΞΑΓΟΜΕΝΕΣ ΕΡΕΥΝΕΣ"

LI Enquête en cours
CH Untersuchung eingeleitet
CZ SETRENÍ ZAHÁJENO
HU VIZSGÁLAT FOLYAMATBAN
IS Tutkinta aloitettu
NO Iathugun
PL WSZCZETO POSZUKIWANIA
SK SETRENIE ZACATÉ
RO CERCETARE IN CURS
BG

Anlage 8AC "Übernahme – Bahn"

ES Retoma de carga – ferrocarril
DK OVERTAGELSE – JERNBANE
DE Übernahme – Bahn
GR
IR Acceptance Railway
UK Acceptance – Railway
FR Prise en charge – chemin de fer
BE Prise en charge – chemin de fer
LU Prise en charge – chemin de fer
IT Presa in carico – ferrovie
NL Overname – spoor
PT Retoma de carga – caminho de ferro
FI VASTAANOTTO-RAUTÄTIE
SE ÖVERTAGIT AV JÄRNVÄGEN
EE Tolli läbinud
LV pienemsana dzelzceļs
LT primimas geležinkelis

SI sprejem zeleznica
 MT
 AT Übernahme Bahn
 CY
 LI Prise en charge – chemin de fer
 CH Übernahme Bahn
 CZ PREVZETÍ-ZELEZNICE
 HU ÁTVÉTEL-VASÚT
 IS TEKIT TIL FLUTNINGS Â JÂRN BRAUT
 NO OVERTATT AV JERNBANEN
 PL PRZYJETO-KOLEJ
 SK PREVZATIE-ZELEZNICA
 RO Acceptare – Calea ferata
 BG

Anlage 8AD Verzeichnis der Bürgen im System der Einzelbürgschaft mit Einzelsicherheitstitel zugelassenen und daher zur Ausstellung von Sicherheitstiteln berechtigten Personen

Liste der zur Ausgabe von TC 32 Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen(Stand 28.12. 2006)

Diese Liste beruht auf den Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder.

Land	Bürge	Tag der Annahme	Bemerkungen
Belgien			
LUXENBURG			
Dänemark	Danske Speditører BØRSEN DK – 1217 København K	22.04.2004	Siehe Fußnote 1
Deutschland	-		

Griechenland	Ομοσπονδία Φορτηγών Αυτοκινητιστών Ελλάδος Διεθνών Μεταφορών Πατησίων 351 111 41 Αθήνα. ΕΛΛΑΣ Greek Federation of International Road Transport Carriers (O.F.A.E) Patision 351 111 41 Athens GRIECHENLAND	6.5.2004	erweiterte Haftungsübernahme erklärt für Sicherheitstitel, die vor dem 1. Mai 2004 ausgestellt wurden für die neuen Mitgliedstaaten (für Tag der Annahme 23.12.2002)
Spanien	ASTIC – Asociacion del Transporte International por Carretera C/Lopez de Hoyos, 322-2 planta 28043 Madrid	20.12.2006	Siehe Fußnote 1
Frankreich	-		
IRLAND			
Italien	-		
Niederlande	-		
Österreich	-		
Portugal	-		
Finnland	-		
Schweden			
Vereinigtes Königreich	Road Haulage Association 35 Monument Hill Weybridge Surrey KT13 8RN	01.01.2006	Siehe Fußnote 1
Tschechische Republik	MERKUR KEY, a.s. Nad Vývozem 4868 CZ-760 05 Zlín	01.01.2006	Siehe Fußnote 1
	PST Ostrava, a.s. Nádražní 112/969 CZ-702 00 Ostrava – Moravská Ostrava	01.01.2006	Siehe Fußnote 1

Ungarn	ROYAL SPED Szállítmányozói Rt. H-1151 Budapest Bogáncs u. 1-3	01.01.2006	Siehe Fußnote 1
	EUROSPED Nemzetközi Fuvarozó és Szállítmányozó Részvénytársaság H-1138 Budapest Szekszárdi u. 14	01.01.2006	Siehe Fußnote 1
	IBUSZ Utazási Irodák Idegenforgalmi és Kereskedelmi Kft. H-1053 Budapest Ferenciek tere 10		Siehe Fußnote 1
Island	-		
Norwegen	Logistikk- og Transportindustriens Servicekontor AS Postboks 5489 Majorstuen N-0305 Oslo	01.01.2006	Siehe Fußnote 1
Polen	Bre Bank S.A. ul. Senatorska 18 00-950 Warszawa Polen	01.01.2006	erweiterte Haftungsübernahm e erklärt für Sicherheitstitel, die vor dem 1. Mai 2004 ausgestellt wurden für die neuen Mitgliedstaaten
	Bank Polska Kasa Opieki S.A. ul. Grzybowska 53/57 00-950 Warszawa Polen	01.01.2006	erweiterte Haftungsübernahm e erklärt für Sicherheitstitel, die vor dem 1. Mai 2004 ausgestellt wurden für die neuen Mitgliedstaaten
	Towarzystwo Ubezpieczeń I Reasekuracji Cigna Stu S.A. ul. Noakowskiego 22 00-668 Warszawa Polen	01.01.2006	erweiterte Haftungsübernahm e erklärt für Sicherheitstitel, die vor dem 1. Mai 2004 ausgestellt wurden für die

			neuen Mitgliedstaaten
Slowakische Republik			
Schweiz			
Zypern			
Estland			
Lettland			
Litauen	Lithuanian National Road Carriers' Association LINAVA J. Basanavičiaus g. 45, LT-03109 Vilnius Lithuania	Noch nicht mitgeteilt	
Malta			
Slovenien			
RUMÄNIEN			

1) Keine erweiterte Haftungsübernahme erklärt für Sicherheitstitel, die vor dem 1. Mai 2004 ausgestellt wurden und die Versandverfahren betreffen, die nach dem Beitritt enden.

Anlage 8AE - Liste der Zentralstellen

Die nachstehend angeführten Zentralstellen sind dafür zuständig, die Exemplare Nummer 5, die Suchanzeigen, die Nachprüfungsersuchen und sonstige Papiere zu versenden oder zu empfangen, die für die Ermittlungen und die Aufdeckung von Verstößen gegen die Versandbestimmungen erforderlich sind.

Diejenigen Länder, die in dieser Liste nicht angeführt sind, verfügen über keine Zentralstelle oder haben eine solche nicht bekannt gegeben. Papiere für diese Länder sind an die Zollstellen zurückzusenden, die auf den Exemplaren Nummer 5 der Versandscheine unterhalb der Felder 15 und 17 angegeben sind.

Deutschland	für Trennabschnitte Carnet TIR
Hauptzollamt Braunschweig	Oberfinanzdirektion Köln
Zentralstelle Zollversand	Hauptzollamt Bielefeld
Postfach 1540	Zentralstelle Zollversand Hamm

D-38335 HELMSTEDT

Alter Uentroper Weg 2 59071 Hamm

Estland

MAKSU ja TOLLIAMET (Tax and Customs Board)
 Pohja Maksu- ja Tollikeskus (Northern Tax and Customs Center)
 Transiidi Keskasutus (Transit Central Office)
 Sadama tn. 21
 10111 Tallinn
 Eesti (Estonia)

Frankreich

Bureau Centralisateur des Documents Communautaires
 161, chemin de Lestang
 F - 31057 TOULOUSE

Belgien

Centralisatiekantoor der douane
 Fernand Demetskaai 9
 B – 1070 Brussel

Bureau centralisateur des douanes
 Quai Fernand Demets 9
 B – 1070 Bruxelles

Griechenland

DIEFTHINSI TELONION ATTIKIS
 CENTRAL TRANSIT OFFICE
 ST.LOCKOLAS SQ.
 185 10 PIRAEUS
 GREECE

Irland

Central Transit Office	für Carnet TIR Trennabschnitte
Donegal Civic Offices	Central Transit Office – Revenue Commissioners
Drumlonagher	Donegal Public Service Centre
Donegal Town	Drumlonagher, Donegal Town
Co. Donegal – IRELAND Ireland Co.	Co. Donegal
	Donegal – IRELAND Ireland

Island

Rikistollstjóri
 Tryggvagátu 19
 IS - 150 REYKJAVÍK
 Italien

Die betroffene Zollstelle

Lettland

Republic of Latvia State Revenue Service
National Customs Board
1a Kr. Valdemara Str.
Riga, LV-1841
Latvia

Litauen

Muitines departamentas
Muitines proceduru skyrius
Tranzito kontroles poskyris
A. Jaksto g. 1/25
LT-01105 Vilnius
LIETUVA-LITHUANIA

Luxemburg

Bureau Centralisateur
Documents T - Centre Douanier
BP 1122
L - 1011 LUXEMBOURG

Malta

Central Transit Office
Customs House
Valetta CMR 02
Malta

Niederlande

Für die Rücksendung der Exemplare 5

Douane Nederland
Postbus 4500
6401 JA Heerlen

Für TC-20 and TC22

Dutch Customs
Central Office
p.o. box 4501
NL-6401 JA Heerlen.

Polen

Izba Celna w Lodzi
Centralne Biuro Wspolnego Tranztu
ul. Karolewska 41
PL-90-560-Lodz

Portugal

Divisao de circulacao de mercadorias
Servico centralizador do transito Communitario

rua da Alfandega, 5
PT - 1194 LISBOA CODEX

Rumänien

National Customs Authority
Customs Transit Service
13 Matei Millo st,
district 1, Bucharest

Slowakei

Colné riaditel'stvo
oddelenie tranzitu
P.O. BOX 52
SK-830 00 BRATISLAVA

Slowenien

CENTRALNI TRANZITNI URAD
Mejni prehod 2b, Vrtojba
SI-5290 SEMPETER PRI GORICI
SLOVENIJA

Spanien

Die betroffene Zollstelle Für Trennabschnitte Carnet TIR

Departamento de Aduanas e II.EE.
Avenida del Llano Castellano, 17
E – 28071 Madrid

Ungarn

Main Cutoms Office
n. 17, 1300 Budapest 3.
P.O.B. 152
Hungary

Vereinigtes Königreich

H.M. Customs and Excise
Central Community Transit Office
Customs House
Main Road
Harwich
ESSEX CO12 3PG

für Guernsey

Guernsey Custums & Excise
New Jetty White Rock
St Peter Port
Guernsey
GY1 2LL

Andorra (*)

Despatx Central de Duana
 Servei del Transit
 Carrer prat de la Creu, 16
 Andorra La Vella

Principat D` ANDORRA

(*) Beschluss 1/96, ABL. Nr. L 184 vom 24.7.96, S. 39

San Marino (*)

Ufficio Tributario
 Via Ventotto Luglio, 212
 RSM - 47031 BORGO MAGGIORE
 REPUBBLICA DI SAN MARINO

(*) Abkommen über eine Zollunion EWG-San Marino (ABL. Nr. L 359 vom 9.12.92, S. 13) Beschuß Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino (ABL. Nr. L 42 vom 19.2.93, S. 3 EWG-San Marino (ABL. Nr. L 42 vom 19.2.93, S. 34

Zypern

Central Transit Office
 Customs Headquarters, Ministry of Finance
 Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou
 1096 Nicosia Cyprus

Anlage 8AF Kennzahlen der Bahnen

Land	Abkürzung der Bahn	Kennzahl
Finnland	VR Cargo	0010
Polen	PKP Cargo S.A.	2151
Tschechien	CD	2154
Ungarn	MAV Cargo	2155
Slowakei	ZSSK CARGO	2156
Irland	CIE	0060
Großbritannien	EWSI	2170
Spanien	RENFE	1071
Griechenland	CH/OSE	0073
Schweden	Green Cargo	2174
Deutschland	Railion Deutschland SBB Cargo Deutschland	2180 2385
Österreich	Rail cargo Austria	2181
Luxemburg	CFL Cargo	2182
Italien	Del Fungo Giera S.p.A	3014

	NORDCARGO Railion Italia SBB Cargo Italia TRENITALIA S.p.A.	0064 2280 2485 0083
Nederlande	Afzet-Container-Transport-Service Nederland B.V. Railion Nederland	3084 2184
Schweiz	SBB Cargo	2185
Schweiz	BLS Cargo AG	0063
Dänemark	Railion Danmark	2186
Frankreich	SNCF FRET	0087
Belgien	SNCB/NMBS	1088
Litauen	LG	0024
Slowenien	SZ	0079
Portugal	CP	0094
Bulgarien	BDZ	2152
Rumänien	CFR Marfa GFR-Grup Feroviar Roman	2153 3019

**Anlage 8AG Anschriften der im Abschnitt 3.3.2. Ziff. 26
genannten für die Abgabenerhebung zuständigen Behörden der
Länder (TC 24)**

Belgien

FOD Financiën
Administratie der douane en accijnzen
Dienst Invordering en Geschillen
North Galaxy – Toren A
Koning Albert II-Laan 33 – bus 37
B – 1030 Brussel

oder

SPF Finances
Administration des douanes et accises
Service de Recouvrement et Contentieux

North Galaxy – Tour A
Boulevard du Roi Albert II 33 – boîte 37
B – 1030 Bruxelles

Dänemark

Told- og Skattestyrelsen
Østbanegade 123
DK - 2100 KØBENHAVN Ø

Deutschland

Hauptzollamt Braunschweig
Zentralstelle Zollversand
Postfach 1540
DE – 38335 Helmstedt

Griechenland

Ypourgio Iconomicon
Diefinsi Teloniakon Erevnon
Psaromiligou 1
GR-105.53 ATHINA

Spanien

Die betroffene Zollstelle

Frankreich

Bureau centralisateur des documents
communautaires
DNSCE
Centre des Pins
161, chemin de Lestang
F-31057 TOULOUSE Cedex

Irland

Office of the Revenue Commissioners
Customs Procedures – „A“ Branch
Dublin Castle - Ireland

Italien

Die betroffene Zollstelle

Luxemburg

Direction des Douanes et
Accises
B.P.1605
L-1016 LUXEMBOURG

Niederlande

Belastingdienst / Douane
Centraal verzendadres Postbus 4501
NL-6401 JA HEERLEN

Österreich

Die betroffene Zollstelle

Portugal

Divisao de Circulacao de Mercadorias
Serviço Centralizador do Trânsito Comunitário
Rua da Alfândega, 5
PT - 1194 LISBOA CODEX

Finnland

Die betroffene Zollstelle

Schweden

Die betroffene Zollstelle

Vereinigtes Königreich

H.M. Customs & Excise
CCTO
PO Box 1
Harwich
ESSEX CO123 BE

Kanalinseln Wird festgestellt, dass die Zu widerhandlung auf einer der Kanalinseln begangen wurde oder als begangen gilt, so ist die Mitteilung an eine der nachstehenden Adressen zu senden

Guernsey Customs & Excise
New Jetty White Rock
St Peter Port
Guernsey GY1 2LL

Ungarn

17. sz. Vamhivatal
H – 1591 Budapest,
Hungaria PF. 310

Island

Ríkistollstjóri
Tryggvagata 19
IS - 150 REYKJAVÍK

Norwegen

Die jeweils betroffene Zollstelle

Polen

Izba Celna w Łodzi
Centralne Biuro Tranzytu
ul. Karolewska 41
90-560 Łódź

Slowenien

CENTRALNI TRANZITNI URAD
Mejni prehod 2b, Vrtojba
SI-5290 SEMPETER PRI GORICI
SLOVENIJA

Slowakei

Colne riaditel` stvo
oddelenie tranzitu
P.O. BOX 52
SK-830 00 BRATISLAVA

Schweiz

Die betroffene Zollstelle

Tschechische Republik

Die betroffene Zollstelle

Malta

Central Transit Office
Customs House
Valetta CMR 02
MALTA

Zypern

Central Transit Office
Customs Headquarters, Ministry of Finance
Corner M. Karaoli and Gr. Afxentiou
1096, Nicosia – Cyprus

Lettland

State Revenue Service
Republic of Latvia
National Customs Board
1a Kr. Valdemara St., Riga
LV-1841, Latvia

Estland

TAX and CUSTOMS BOARD
Tallinn Customs House
Transit Central Office
Sadama Street 21
10111 Tallinn – Estonia

Litauen

Muitines departamentas
Muitines proceduru skyrius
Tranzito kontroles poskyris
A. Jaksto g. 1/25
LT-01105 Vilnius – LITHUANIA

Rumänien

National Customs Authority
 Customs Transit Service
 13 Matei Millo st,
 district 1, Bucharest

Anlage 8AH Arbeitshilfe Sensible Waren

Stand 1. April 2006

		Alle Versandverfahren (Siehe Abschnitt 7.4.)	Versand-scheine T (Siehe Abschnitt 7.2.)	Carnet TIR	
KN-Code	Warenbezeichnung	Meldung "SW" an ZA Suben ab einer Menge von	Besondere Regelungen für Waren des Anhanges 44c *)	Aus-schluss	be-schleunigtes Verfahren
ex 01 02.90	Andere lebende Hausrinder		4.000 kg	4.000 kg	
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt		3000 kg	3.000 kg	4.000 kg
0202	Fleisch von Rindern, gefroren		3.000 kg	3.000 kg	X
0203	Schweinefleisch; frisch, gekühlt oder gefroren				8.000 kg
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmittel		2.500 kg	2.500 kg	X
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch		3.000 kg	3.000 kg	X
ex 0803	Bananen, ausgenommen Mehlananen, frisch		8.000 kg	8.000 kg	X
1701	Rohr- und Rübenzucker und chem. reine Saccharose, fest		7.000 kg	7.000 kg	X
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80%vol. oder		300 l	300 l	X

	mehr, unvergällt					
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen		500 l	500 l	X	
ex 2402	Zigaretten		35.000 St.	35.000 St.	X	
ex 2403	Zigarren, Zigarillos und Rauchtabak				X	

*) Für diese Waren gelten bei Überschreitung der angeführten Mengen folgende besonderen Bestimmungen Beförderung nur mit TC31 ohne Vermerk "Beschränkte Geltung"

- Keine Beförderung mit TC33
- Beachtung von Mindestsätze bei Anwendung der Einzelsicherheit
- Verpflichtende Anführung der Warennummer in der Versandanmeldung
- Keine Beförderung mit TC32 mit dem Vermerk "Beschränkte Geltung"
- Zwingende Festlegung einer verbindlichen Beförderungsroute
- Keine Überführung in das Versandverfahren durch zugelassene Versender